



Iris Blum

Établissements de Bellechasse
Poste: Sugiez

«Mein Leben wäre nämlich kaputt, wenn ich in eine Anstalt müsste»

Administrative Zwangsmassnahmen im Kanton Appenzell Innerrhoden 1930 bis 1981

Bericht im Auftrag der Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden

Im Oktober schrieb [redacted] wieder in der herum über die Zustände im Tannenhof, und ver Abhilfe durch die Behörden. Dass nach alledem dauernd aus dem Tannenhof ausgeschlossen wurde sie nicht verwundern, und wir werden ihn nicht aufnehmen.

Beilage:
2 Sch...



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Iris Blum

**«Mein Leben wäre nämlich kaputt, wenn
ich in eine Anstalt müsste»**

Administrative Zwangsmassnahmen im Kanton Appenzell Innerrhoden 1930 bis 1981

**Bericht im Auftrag der Ständekommission des Kantons Appen-
zell Innerrhoden**

Realisiert mit Unterstützung der Stiftung Pro Innerrhoden
und des Historischen Vereins Appenzell.

Satz und Lithos: Appenzeller Druckerei, Herisau
Druck: Appenzeller Druckerei, Herisau
Vertrieb: Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

© 2024 Kanton Appenzell Innerrhoden, Appenzell

Inhalt

Einleitung	6
1 Aktenbiografien	13
Verhängnisvolle Bekanntschaften	13
Alkoholkrank und ohne festen Wohnsitz	16
Von Anstalt zu Anstalt	17
Jenisch	22
Ausserehelich geboren	24
Geschieden und lesbisch	30
Jung, unangepasst und ohne Bindungen	34
2 Rechtliche Grundlagen und Zahlen	40
Der Vertrag mit Appenzell A.Rh. von 1895	40
Das Reglement zum Armenwesen von 1897	41
Das Strafgesetz von 1899	43
Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1912	43
Das Wirtschaftsgesetz von 1931	45
Verträge mit anderen Kantonen	46
Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) von 1942	49
Auf der Suche nach quantitativen Angaben	51
3 Akteurinnen und Akteure bei Behörden und Privaten	59
Vorschläge und Anträge zu Versorgungsverfahren	59
Akteure auf Behördenseite	60
Nichtstaatliche Akteurinnen	70
4 Alltag, Widerstand und Entlassung aus den Erziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten	74
Die kantonalen Anstalten	75
Die ausserkantonalen Anstalten	79
Erziehungs- und Nacherziehungsanstalten	84
Einblicke in den Anstaltsalltag	87
Entlassung	95
5 Gründe für Einweisungen und Hintergründe der Betroffenen	99
Armut	99
Arm und ohne Ausbildung	100
Arm und immer wieder erwerbslos	100
Arm und alkoholkrank	101
Arm und ledig oder geschieden	102
Arm und ohne festen Wohnsitz	103
Arm und schwanger	104
Wahrung der Geschlechterordnung und der bürgerlichen Ordnung	104

Fazit	107
Dank	109
Weiterführende Projekte	110
Glossar	112
Anhang	115

«anerkennen,
indem wir sagen, was war,
erklären,
indem wir sagen, weshalb es war,
verbreiten,
indem wir es denen sagen, die es nicht wissen,
vorbeugen,
indem wir sagen, auf was es auch künftig ankommt.»¹

Einleitung

Der Titel dieses Berichts – «Mein Leben wäre nämlich kaputt, wenn ich in eine Anstalt müsste» – ist ein winziger Ausschnitt aus einem Brief einer jungen Frau an das Armleutsäckelamt im Jahr 1943. Die Appenzell Innerrhoderin ahnt, dass ihr aufgrund von «Verwahrlosung» und «unsittlichem Lebenswandel» eine erneute Heimeinweisung droht. Sie versucht verzweifelt, den Sekretär des Amtes zu überzeugen, dass sie sich in Zukunft «bessern» werde. Vergeblich. M.N. muss zurück ins Mädchenheim. Ein Jahr später wird die junge Frau in der Strafanstalt Bellechasse im Kanton Freiburg interniert (Aktenbiografie S. 13–S. 16).

Dieses Fragment einer Lebensgeschichte ist eines aus mehr als 40 000 bis 200 000 Lebensgeschichten von Menschen, die in der Schweiz zwischen 1930 und 1981 administrativ versorgt wurden. Es ist dies die grobe Schätzung der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Diese wurde am 5. November 2014 vom Bundesrat mit dem Auftrag eingesetzt, das Thema der administrativen Versorgung bis zum Jahr 1981 zu untersuchen. Die Einsetzung der Kommission war im Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014 vorgesehen.² Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf und Vertreter von Kantonen hatten sich am 10. September 2010 im Rahmen einer Zeremonie in der Strafanstalt Hindelbank für die historische Praxis der administrativen Zwangsmassnahmen entschuldigt, nachdem Betroffene und Medien jahrzehntelang auf das begangene Unrecht aufmerksam gemacht hatten. Im Folgenden anerkannte auch Bundesrätin Simonetta Sommaruga am 11. April 2013 zusammen mit Kantonen, Gemeinden, Verbänden und Kirchen die Behördenwillkür. Nun nahm der politische Wille zur historischen Aufarbeitung endlich Fahrt auf. Das Rehabilitationsgesetz wurde dann zwei Jahre später noch in das weiter gefasste Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 21. September 2016 integriert.³ Dieses umfasst zudem die Auszahlung von Solidaritätsbeiträgen an die Betroffenen. Auch der Kanton Appenzell I.Rh. zahlte 200 000 Franken in diesen Solidaritätsfonds ein. Zudem bat die Standeskommission, also die Kantonsregierung, im Sommer 2017 im Rahmen eines Austausches mit ehemals administrativ versorgten Kindern und mit Ordensschwwestern des Kinderheims Steig bei den ehemaligen Heimkindern um Entschuldigung für das begangene Unrecht.⁴

Im vorliegenden Bericht stehen erwachsene Menschen aus Appenzell I.Rh. im Zentrum, die zwischen 1930 und 1981 ohne Gerichtsurteil in Arbeits-, Erziehungs- oder Strafanstalten interniert wurden, obwohl sie weder eine Straftat begangen hatten noch ein Gerichtsurteil gegen sie vorlag. In den Augen der zuständigen Kommissionen oder Behörden führten sie einen sogenannt liederlichen Lebenswandel, waren «arbeitsscheu» oder «gefähr-

det» oder sie galten als «Gefahr für die öffentliche Ordnung». Ein «unübersichtliches Flickwerk»⁵ von Gesetzen, Verordnungen, Reglementen, Konkordaten und Verträgen hatten diese für Willkür anfällige Praxis möglich gemacht. Einspruch erheben vor einem Gericht oder einer ausserhalb der Verwaltung liegenden Instanz war kaum möglich. Bis 1981 wurden die kantonalen Gesetze, die ab Mitte des 19. Jahrhunderts geschaffen worden waren, in allen Kantonen der Schweiz aufgegeben und durch die Revision des Zivilgesetzbuches vereinheitlicht. Ihre Abschaffung erfolgte im Zuge der Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die die Schweiz 1974 ratifiziert hatte. Erst unter internationalem Druck, einer «ausen- und imagepolitischen Logik»⁶ gehorchend, revidierte die Schweiz die Gesetzgebung zur administrativen Versorgung.⁷ «Strafvollzug ohne Strafrichter», nannte es der promovierte, deutsch-jüdische Jurist Hans Mayer (1907–2001) in seiner Autobiografie. Auf der Flucht vor den Nationalsozialisten wurde Mayer in den offenen Arbeitslagern für Migrant*innen in Davos (TI) und Vouvry (VS) sowie in den Strafanstalten Witzwil und Lenzburg administrativ interniert. Die Aufenthalte in Witzwil und Lenzburg bezeichnete der spätere Literaturprofessor als die «Zeit meiner grössten Demütigung».⁸ Auch Appenzell I.Rh. liess Menschen ohne Straftat und ohne Gerichtsurteil in der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Witzwil in Gampelen internieren.

Die UEK schloss ihre Forschungen 2019 ab. Sie konnte sich dabei unter anderem auf pionierhafte Fallstudien zu einzelnen Kantonen und Einrichtungen abstützen, die bereits vor 2014 erschienen waren.⁹ Die UEK präsentierte ihre Ergebnisse auf der Grundlage von Interviews mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sowie von Quellen aus ausgewählten Kantonsarchiven in Form von neun gewichtigen Bänden und einer sehr informativen Webseite.¹⁰ Bis auf die Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- wie auf Kantonsebene ist Appenzell I.Rh. darin nicht berücksichtigt worden.¹¹ Die Geschichte des Kinderheims Steig liess die Ständekommission in den Jahren 2016 bis 2017 selbst wissenschaftlich aufarbeiten.¹² Mit dem vorliegenden Bericht folgt nun zusätzlich die Aufarbeitung der Geschichte der erwachsenen Personen, die zwischen 1930 und 1981 innerhalb oder ausserhalb des Kantons administrativ versorgt wurden. Die Jahreszahl 1930 orientiert sich einerseits an den Vorgaben der Auftraggeberin, andererseits am Untersuchungszeitraum der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) sowie an deren Feststellung, dass «die Anstaltseinweisungen in den 1930er-Jahren einen Höchststand erreicht» hatten.¹³ Die zahlenmässige Entwicklung der administrativen Versorgungen hing schweizweit auch stark mit der wirtschaftlichen Konjunktur zusammen.¹⁴

Den Kern des Berichts bildet Kapitel 1. Es sind kürzere und längere Biografien aus den archivierten Fallakten – je nach Quellenlage – von Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen in verschiedene Anstalten versorgt

worden sind. Dabei wird versucht, eine möglichst grosse Bandbreite an beispielhaften Schicksalen aus den Fallakten zu präsentieren: Frauen wie Männer, Junge wie Alte, im Kanton wie ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. wohnhafte Menschen, die mit den Behörden in Kontakt und meist immer mehr in Konflikt gerieten.

Vieles aus diesen Lebensgeschichten bleibt allerdings lückenhaft. Es ist nicht möglich, die Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen in diesem Bericht wirklich zu rekonstruieren. Dies aus verschiedenen Gründen: Die Lebensphasen vor und nach der Versorgung sind in den schriftlichen Quellen selten dokumentiert. Gut dokumentiert sind hingegen in der Regel jene Lebensabschnitte, in denen Personen in direktem Kontakt mit dem Staat standen. Folglich dominiert in den überlieferten Akten die Behördensicht; die Aktenproduktion war per se darauf ausgerichtet, dass die Unterlagen von Behörde zu Behörde weitergereicht werden konnten.¹⁵ Aus diesem Grund wird die Bezeichnung «Aktenbiografien» anstelle von «Biografien» administrativ versorgter Menschen verwendet.

Aber jede administrative Versorgung hat eine Vorgeschichte. Es sind in den Archiven oft nur Schnipsel von Biografien vorhanden, die kein Abbild einer «kompletten» vergangenen Realität erlauben. Oftmals verlieren sich die Spuren der Internierten nach dem Austritt aus einer Anstalt oder dem behördlichen Abschluss des Falles wieder.

Interviews mit noch lebenden Betroffenen oder mit Nachfahren wurden für dieses Projekt in erster Linie aus zeitlichen Gründen nicht geführt, persönliche Erinnerungen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen nicht abgeholt. Gleichwohl soll die Perspektive der Betroffenen so weit als möglich berücksichtigt werden, indem ausführlich aus ihren Schilderungen zitiert wird, die den Akten da und dort beigelegt sind. Damit erhalten die Betroffenen zumindest «ein Gesicht im Wortsinn».¹⁶ Es sind ihre Klagen, Protestschreiben, Beschwerdebriefe und Rekurse, die Zeugnis ablegen von vergangenem Unrecht und vom Widerstand dagegen. Diese Quellen sind als «Rechtsbegehren aufzufassen», auch wenn vieles darin orthografische Eigenheiten enthält oder teilweise unbeholfen formuliert wurde.¹⁷ Viele administrativ Versorgte hatten oft nur eine rudimentäre Schulbildung. Zudem konnten sie nur in seltenen Fällen anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.¹⁸ Die Zeugnisse selbst sind in Institutionen entstanden, in denen «sehr ungleiche Machtverhältnisse» herrschten (vgl. dazu Kapitel 4).¹⁹

Mit diesen Selbstzeugnissen, sogenannten Ego-Dokumenten, kann – wenn auch nur in kleinem Ausmass – angedeutet werden, was «administrative Versorgung» für die Betroffenen bedeutet hat. Sie verteidigten «die Deutungshoheit über das eigene Leben»²⁰ und versuchten in ihren Protestschreiben oft, alternative Erklärungen «für das ihnen zur Last gelegte Verhalten zu liefern: Die Kategorisierung der Behörden wurde zurückgewiesen, um die von den Behörden angegriffene Würde zurückzugewinnen.»²¹ Of

Eine im Landesarchiv Appenzell I.Rh. archivierte Fallakte der Vormundschaftsbehörde Appenzell, bestehend aus dutzenden Briefen, Beschlüssen, Gutachten und Berichten.

versuchten sie auch, das eigene Verhalten zu rechtfertigen und «Verletzungen der Verfahrensvorgaben und die Willkür der kantonalen Gesetze anzuprangern.»²² Dabei hingen die Ressourcen der Betroffenen von mehreren Faktoren ab: Gesundheit, intellektuelle Fähigkeiten, dem Grad der Isolierung und der Unterstützung.²³

Im Landesarchiv Appenzell I.Rh. sind aber, wie in anderen Kantons- und Gemeindearchiven auch, jene Dossiers in der Mehrheit, die in der Forschungsliteratur «stumme Dossiers»²⁴ genannt werden; es sind jene Fallakten, in denen Selbstzeugnisse fehlen. Indirekte Aussagen von Betroffenen finden sich in Verhörprotokollen, Polizeirapporten, Berichten und Protokollen von Kommissionen, Behörden und Vormunden. Viele dieser Formulierungen der Betroffenen sind jedoch «vorstrukturiert und modifiziert»²⁵ und häufig schon von Beginn weg abgewertet und als unglaubwürdig hingestellt worden. Hinzu kommt, dass viele Akten relativ einseitig die Behördensicht wiedergeben und die Erfahrungen der Betroffenen nur einen kleinen Teil der schriftlichen Überlieferung ausmachen. Mit der Aufarbeitung des Themas soll gerade auch gegen dieses «Stigma der Unwahrhaftigkeit»²⁶ angeschrieben und die Zeugenschaft gehört und wertgeschätzt werden. Die Ungerechtigkeiten, Demütigungen, Schikanen und Leiden sollen als solche genannt und dokumentiert werden.²⁷ Im Sinne einer bildlichen Überlieferung werden in diesem Bericht ganzseitige Originaldokumente aus den Fallakten gezeigt. Handschriftliche wie maschinengeschriebene Seiten geben so optisch einen winzigen Einblick in die umfangreiche Korrespondenz zwischen Betroffenen und Behörden.

Kapitel 2 stellt die gesetzlichen Grundlagen vor, die es möglich gemacht haben, dass auch in Appenzell I.Rh. in besagtem Zeitraum Personen ohne Gerichtsurteil die Freiheit entzogen wurde. Eine relativ schmale Palette von Reglementen, Gesetzen, Konkordaten und Verträgen mit anderen Kantonen rechtfertigten die behördlichen, oft willkürlichen Anstaltseinweisungen. Zudem interessiert auch die quantitative Dimension: Waren es in diesen 50 Jahren unter Hundert oder eher Hunderte von Menschen, die Appenzell I.Rh. versorgen liess?

Kapitel 3 fragt nach den involvierten Akteurinnen und Akteuren. Welche Verwaltungsorgane spielten im Prozess der Internierung welche Rolle? Wer war verantwortlich für die administrative Versorgung? Welche Interpretations- und Handlungsspielräume hatten die Behörden? Wie agierten Vormunde? Was waren ihre Wirkungsfelder?

Kapitel 4 nähert sich mithilfe von Fallakten dem Alltag von Internierten an. Was berichten die wenigen von Appenzell I.Rh. Internierten, die Selbstzeugnisse hinterlassen haben, vom Alltag in einer sogenannten Nacherziehungs- oder Zwangsarbeitsanstalt? Kurzporträts weniger Einrichtungen, in die Appenzell I.Rh. Menschen internieren liess, sollen diese Selbstzeugnisse ergänzen. Appenzell I.Rh. besass bis auf Waisenhäuser und Armenhäuser

in Appenzell und Oberegg keine eigenen Versorgungsanstalten. Dabei kommen auch Widerstandsformen, «Strategien des Widerspruchs und der Gegenwehr»²⁸ zum Zug, mit denen die Insassinnen und Insassen trotz wenig Aussicht auf Erfolg versucht haben, ihre Lebenssituation zu verbessern und an den Umständen nicht zu zerbrechen.

Kapitel 5 versucht herauszuarbeiten, welche Menschen in erster Linie von administrativen Versorgungen betroffen waren. Was zeichnete die Menschen aus? Gibt es gemeinsame Merkmale oder gar bestimmte Personengruppen? Welche Faktoren begünstigten allenfalls eine Einweisung?

Dabei beanspruchen die Fallbeispiele keine statistische Repräsentativität. Der zeitliche Rahmen von drei Monaten Forschungsarbeit hat es nicht erlaubt, sämtliche Biografien administrativ versorgter Personen bzw. Fallakten zu durchforsten. Es sind vielmehr vertiefte, kontextbezogene «Kleinstanalysen», welche die Praxis der Internierung beispielhaft erläutern, die für viele Menschen im 21. Jahrhundert nur schwer verständlich ist. Die Betroffenen ins Zentrum zu stellen und ihr Schicksal in mehreren Kapiteln auf verschiedene Art und Weise zu kontextualisieren, bringt zwangsläufig einige Redundanzen mit sich; denn die immer gleichen oder zumindest ähnlichen Ereignisse in den beispielhaften Biografien werden so mehrmals aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet.

Auftraggeberin der Untersuchung ist die Ständekommission. Der Bericht richtet sich aber in erster Linie an Betroffene und Nachkommen von Betroffenen. Zusätzlich richtet sich die Untersuchung an Fachpersonen aus der Politik und aus der Verwaltung wie auch an die breitere, interessierte Öffentlichkeit. Auch Kunst- und Kulturschaffenden soll er eine Vorstellung davon geben, was «administrativ versorgt» im 20. Jahrhundert bedeutete, da die Ständekommission erfreulicherweise die Absicht formuliert hat, «ein Zeichen der Erinnerung»²⁹ zu schaffen und so gegen den «Schleier des Vergessens»³⁰ für einen «lieu de mémoire» für die Opfer der Zwangsmassnahmen einzustehen.



1 Aktenbiografien

«Mein Leben wäre nämlich kaputt, wenn ich in eine Anstalt müsste und ich fände den rechten Weg nicht mehr.»

Zum Zitat: Wir befinden uns im Jahr 1943. M. N., in Zürich wohnhaft mit Innerrhoder Wurzeln, wendet sich mit verzweifelten Worten an den Armensekretär. Sie versucht, die erneute Einweisung in ein Nacherziehungsheim abzuwehren. Das Schreiben hat keine für sie hoffnungsvollen Konsequenzen, im Gegenteil: Ein Jahr später wird M. N. in die Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Bellechasse im Kanton Freiburg administrativ versorgt. Was ist im Vorfeld geschehen?

Verhängnisvolle Bekanntschaften

Noch minderjährig befindet sich die in der Stadt Zürich in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsene M. N. im Dezember 1941 vorübergehend in einem städtischen Mädchenheim. Die Armenpflege der Stadt Zürich will die Kosten für die junge Frau jedoch nicht länger übernehmen. Sie ist zudem überzeugt, dass M. N. ihren Lebensunterhalt nicht durch «ehrbare Arbeit» verdienen kann und «auf einer bedenklich tiefen Stufe der Verwahrlosung» angelangt ist. Die «haltlose Tochter» bedürfe einer Nacherziehung, die nur in einem Heim einigermaßen vielversprechend durchgeführt werden könne. Die Eltern sähen heute eine solche Massnahme ein und hätten ihren Widerstand dagegen aufgegeben. Da diese aber für die Versorgung nicht vollumfänglich aufkommen könnten, komme nur eine Anstaltsversorgung im Heimatkanton in Betracht.³¹ So beantragt die Armenpflege der Stadt Zürich die Heimschaffung von M. N. nach Appenzell. Die Heimatgemeinde wird verantwortlich und muss die Kosten tragen (zum Heimatprinzip vgl. Kapitel 2). Wie ist M. N. in diese Lage geraten?

Nach acht Jahren Primarschule hatte M. N. eine Lehre als Verkäuferin in einem Kaffeegeschäft gemacht. In dieser Zeit wohnte sie bei ihren Eltern und ihrem jüngeren Bruder. Der Vater ist Hilfsarbeiter in einer Färberei, die Mutter Hausfrau. M. N. mochte die Arbeit als Verkäuferin jedoch nicht, sodass sie fortan Stellen im Service in Hotelbetrieben antrat. Sie arbeitete in verschiedenen Hotels in den Kantonen Tessin, St. Gallen, Schaffhausen, Bern und Graubünden.³² In Interlaken wie auch später in Bern wurden ihr Begegnungen mit – meist verheirateten – ökonomisch besser situierten Männern zum Verhängnis. Ob ihre Bekanntschaften mit bezahlten sexuellen Dienstleistungen verbunden waren, ist aus den Akten nicht eindeutig ersichtlich. Im Winter 1941 wurde M. N. in Interlaken verhaftet, jedoch

Blick ins Magazin des Landesarchivs Appenzell I.Rh. mit hundert eingeschachtelten Armenfürsorge- resp. Sozialhilfeakten.

nicht wegen Verdachts auf Prostitution. «Aus sitten- und armenpolizeilichen Gründen» wurde sie in die Stadt Zürich rückgeschafft und in besagtem Mädchenheim untergebracht.

Nach gut drei Monaten Aufenthalt wird die junge Frau medizinisch untersucht, die Psychiatrische Klinik Burghölzli stellt M. N. ein ärztliches Zeugnis aus. Die Diagnose lautet: «Haltlose Psychopathin», «voraussichtliche Dauer der Krankheit: unbestimmt». ³³ Laut Zeugnis muss M. N. gut drei Wochen in der Zürcher Klinik verbringen.

Die Armenbehörde Appenzell versucht, M. N. zunächst eine neue Arbeitsstelle zu vermitteln. Der Armensekretär berichtet ihrem Vater im Mai 1942 jedoch folgendes: M. N. habe ihre Stelle nicht angetreten und sei «wieder unbekanntes Aufenthaltes». Sie würden nun etwas zuwarten. Habe sie die nötige Einsicht und versuche sie aus eigener Kraft rechtschaffen durchzukommen, sei es ja gut, «andernfalls wird sie uns wohl wieder zugeführt werden, worauf eine Versorgung nicht mehr umgangen werden kann.» ³⁴

Dank Vermittlung von Pfarrer Hans Zellweger (1907–1984), 1943 bis 1957 reformierter Pfarrer in Appenzell, und dem Verein Freundinnen junger Mädchen, Sektion Appenzell, wird M. N. im Sommer 1943 in den Haushalt von Frau Freund-Zwicky, Herisau, vermittelt. ³⁵ Die Hausherrin verwaltet die Finanzen beim Schweizerischen Verband Frauenhilfe, Sektion Appenzell, und sie ist mit der Präsidentin des Vereins Freundinnen junger Mädchen befreundet. In einem Schreiben an die «Tit. Gemeindeganzlei Appenzell» gibt die Präsidentin des Vereins, Lydia Tanner-Walser, jedoch nach wenigen Tagen zu bedenken, dass M. N. gar nicht willens sei, ihr Leben zu ändern, sondern den Wunsch hege, möglichst bald ihr altes Leben wieder aufzunehmen. Es sei aber höchste Zeit, dass M. N. in der Freiheit freiwillig arbeiten lerne, ansonsten sie dies in einer zweijährigen Heimversorgung nachholen müsse. Walser bittet die Behörden darum, ihr mehr Kompetenzen zu übertragen wie etwa die Durchsicht von M. N.s Post. ³⁶ Die Arbeit als Hausangestellte gefalle M. N. aber nicht, sie habe rundweg erklärt, ein Dienstmädchen werde sie nie und nimmer und sie wolle es sich verbeten haben, «dafür angesehen zu werden.» ³⁷

Gemäss Aussagen von Tanner-Walser hat M. N. versucht, sich an der Arbeitsstelle in Herisau mit Schlaftabletten das Leben zu nehmen. Sie insistiert daraufhin noch eindringlicher, M. N. in eine geschlossene Anstalt einzuweisen. Etwa zur gleichen Zeit erhebt die Armenbehörde beim Untersuchungsamt Appenzell gegen M. N. Strafklage, da alle bisher auf freiwilligem Wege angeordneten Platzierungen nichts gebracht hätten. Sie schlägt eine zwangsweise Versorgung vor, um «die Tochter in bessere Bahnen leiten zu können.» ³⁸ Bald darauf wird M. N. vom Bezirksgericht Appenzell wegen «Liederlichkeit» zu drei Wochen Gefängnis verurteilt und mit Beschluss vom 27. August 1943 unter Vormundschaft gestellt. ³⁹ Ein Prozess im September in Olten folgt, da M. N. die Schweiz von Bern aus illegal verlassen

und mit einem jungen Mann Richtung Deutschland reisen wollte.⁴⁰ Im Oktober 1943 empfiehlt die Vormundschaftsbehörde die Unterbringung in einer Anstalt und ersucht die Standeskommission um eine Kostengutsprache.⁴¹ M. N. ihrerseits gelobt Besserung und wendet sich mit folgender Bitte direkt an den Armensekretär: «Bitte erfüllen Sie mir doch den Wunsch und lassen Sie meinen Papa morgen Sonntag kommen. Vielleicht könnte er mit jemandem sprechen und so doch noch einmal einen Ausweg finden für mich. Ich kann gut verstehen, dass Sie kein Vertrauen mehr zu mir haben. Aber ich verspreche Ihnen hier schriftlich, dass ich mich gut halten werde und zwar bei allem was mir heilig ist. Mein Leben wäre nämlich kaputt, wenn ich in eine Anstalt müsste und ich fände den rechten Weg gar nicht mehr. Ich bitte Sie also von ganzem Herzen versuchen Sie es nocheinmal mit mir und ich werde Sie nicht enttäuschen.»⁴²

Bereits im November 1943 reisst M. N. aus dem Landheim Siloha in Oberglatt aus. Ihr Amtsvormund, Bezirksrichter Johann Baptist Weishaupt (1887–1953), schlägt gemäss Protokoll der Standeskommission im Februar 1944 vor, M. N. in eine geschlossene Anstalt einzuweisen: «Sie ist eine gewerbmässige Dirne und es fehlt ihr jeder Wille zur Besserung. Sie war im Landheim Siloah in Oberglatt untergebracht, wo sie im letzten November entwichen ist, dann aber wieder zurückversetzt werden konnte. Die Anstalt schreibt nun aber, dass sie das Mädchen nicht länger halten könne, da es ständig überwacht werden müsse. Da die Verbringung in eine geschlossene Anstalt notwendig werde, beantragt der Vormund, sie in die Arbeitsanstalt Bellechasse einzuweisen.»⁴³

Am 11. Februar 1944 wird M. N. nach Bellechasse versorgt und ein Jahr später aus der Anstalt entlassen.⁴⁴ Die Intervention der Eltern ist zu spät gekommen. W. N. hat die Einweisung seiner Tochter noch zu verhindern versucht und sich wie folgt an den Armensekretär gewandt: «Könnten Sie in Bewegung setzen, dass wir unsere Tochter M[...] versuchsweise für ein Jahr heim nehmen könnten. Ich finde, dass dieser Anstaltsort absolut nicht der richtige Ort ist, um M[...] zu bessern. Wir wollen versuchen, mit einer Heimarbeit M[...] ganz daheim zu beschäftigen. Seit M[...] von daheim fort ist, und schon etliche male eingezogen worden ist, ist es trotzdem mit ihr nicht besser geworden. Bis sie aber von daheim fort ging, haben wir immerhin fertig gebracht, dass sie 2½ Jahre in ein Geschäft gehen musste. Erst als sie ganz fort war und wir keine Aufsicht mehr hatten über sie wurde M[...] ganz leichtsinnig. Und ich musste unbedingt die Wahrnehmung machen, dass alle höheren Instanzen mit den aussergewöhnlichen Pädagogischen Fähigkeiten – mit denen M[...] schon zu tun hatte, sicher nicht viel erreicht haben. Somit glaube ich, dass wir das volle Recht haben, es mit M[...] auf diese Art zu probieren. Hochachtend zeichnet W[...] N[...].»⁴⁵ M. N. ist zu diesem Zeitpunkt bereits unter Vormundschaft gestellt worden. So kann der Armensekretär dem Vater nur mitteilen, dass er sich bei ihrem

Vormund, Richter Weishaupt, melden solle und falls er kein Gehör finde, stehe ihm der Weiterzug an die Vormundschaftsbehörde offen.⁴⁶ M. N. stellt im Herbst 1944 von Bellechasse aus selbst ein Gesuch mit der Bitte um vorzeitige Entlassung. Sie beruft sich dabei auf «gutlautende Zeugnisse der Anstaltsleitung», jedoch vergeblich.⁴⁷ Die Anstalt bezeichnet das Betragen der Insassin als befriedigend, aber der Amtsvormund ist gegen die vorzeitige Entlassung. Er wisse sich einig mit Frau Freund in Herisau, «die sich längere Zeit intensiv um M[...] N[...] annahm», dass leider zu erwarten sei, «dass M[...] N[...] nach der Entlassung noch nicht gebessert sein werde. Gestützt auf diesen Antrag wird beschlossen, dass M[...] N[...] die einjährige Anstaltsversorgung zu erfüllen habe.»⁴⁸ Mit dieser einjährigen Versorgung in Bellechasse verlieren sich die Spuren von M. N. in Appenzell. In den Akten der Vormundschaft heisst es noch, dass sie sich 1952 in Genf verheiratet hat und die Vormundschaft 1955 abgeschrieben wurde.⁴⁹

Alkoholkrank und ohne festen Wohnsitz

J. B. wird 1884 als siebtes von acht Kindern auf einem Bauernhof in Obereggen geboren. Aktenkundig wird er im Sommer 1949, weil er im Schweizerischen Polizeianzeiger «auf erfolgtes Entlaufen aus der Anstalt» – vermutlich aus dem Armenhaus – gesucht wird. J. B. wird in St. Peterzell aufgegriffen. Danach kommt der 65-jährige Hilfsarbeiter gemäss Beschluss der Standeskommission im Sommer 1949 «wegen Trunksucht» für zwei Jahre in die Anstalt nach Bellechasse.⁵⁰ Die Standeskommission beruft sich für die Versorgung auf Art. 35 des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. April 1931, «obwohl eine vorherige Verhängung von Wirtshausverbot nicht erfolgte.» Art. 35 besagt, dass Personen, «die ihr oder ihrer Familien Wohl gefährden», in Trinkerheilstätten oder Zwangsarbeitsanstalten eingewiesen werden können, wenn das zuvor vom Bezirksgericht verhängte Wirtshausverbot übertreten worden ist. Dieser Mangel werde im vorliegenden Fall dadurch aufgehoben, dass der «Nachweis völliger Haltlosigkeit» genügend erbracht sei.⁵¹ J. B. wird zusätzlich bevormundet.

Nach der Entlassung aus der Abteilung Trinkerheilanstalt von Bellechasse wird J. B. am 19. September 1951 ins Bürgerheim St. Anton gebracht.⁵² Bereits vor der Internierung in Bellechasse war J. B. in der Armenanstalt Gonznern untergebracht gewesen und entwichen. Gemäss Bezirksrat entferne er sich immer wieder und obliege «dem Bettel und dem Trunke», eine Verwarnung durch den Bezirksrat habe «nichts gefruchtet, er mache sich im Gegenteil über dessen Ermahnungen lustig.»⁵³ So flieht J. B. wieder aus dem Armenhaus und wird im November 1951 in Lutzenberg erneut gefasst, wegen «Vagantität und Schriftenlosigkeit» verhaftet und von der Polizei gegen seinen Willen – «B[...] leistete passiven Widerstand dadurch, dass er wie ein Stück Holz am Boden lag» – ins Armenhaus zurückgebracht.⁵⁴ Der Verwalter der Anstalt berichtet der Behörde, J. B. drohe damit, nach seiner

Entlassung das Anstaltsgebäude in Brand zu stecken. Das «äusserst störrische Benehmen» zwingt dazu, J. B. ständig in Arrest zu halten.⁵⁵ Die Oberegger Vormundschaftsbehörde ordnet an, dass J. B. «mindestens alle 2 Wochen durch Polizist Sonderegger ins Freie zu nehmen ist.»⁵⁶

Wie es J. B. weiter im Armenhaus erging, ist nicht bekannt. Zuletzt berichten die Akten über seinen Suizid im Arrestzimmer des Armenhauses. «Die Behörde bedauert diesen Vorfall ausserordentlich, trotzdem uns das Recht und die Pflicht zustand, den Genannten eingeschlossen zu halten, auf Grund seiner störrischen Haltungweise und den gemachten Drohungen», heisst es im Protokoll der Vormundschaftsbehörde.⁵⁷

Von Anstalt zu Anstalt

Im Sommer 1931 empfiehlt die Justizdirektion des Kantons Zürich, den mehrmals vorbestraften A. B. aus Appenzell in eine Verwahrungs- oder Zwangsarbeitsanstalt einzuweisen und zu entmündigen. Es sei nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen, dass «der haltlose und unverbesserliche Vagant» es am neuen Platz nicht lange aushalten werde und wieder mit den Strafgesetzen in Konflikt komme oder der Heimatgemeinde zugeführt werde.⁵⁸ Aufgrund der Vorstrafen sehen es die Zürcher Behörden als gerechtfertigt an, A. B. administrativ zu versorgen. A. B. hatte sich in den Jahren 1916 bis 1919 wegen kleiner Vergehen schuldig gemacht. In der Folge war er am 22. November 1926 aus dem Kanton Zürich ausgewiesen worden.⁵⁹

Dem Vorschlag der Zürcher Behörden folgt die Vormundschaftsbehörde in Appenzell vorerst nicht. Es handle sich bei A. B. um einen «keineswegs böartigen Burschen [...], der im Armenhaus zur Zufriedenheit (u. a. auch bei der Zementröhrenfabrikation) tätig» gewesen sei, protokolliert die Vormundschaftsbehörde. Sie wolle zunächst abwarten, wie sich A. B. an der Stelle bei einer Landwirtin in Baselland halte. Die Behörde riet A. B. einzig, «nicht immer den Kt. Zürich zum Ziele seines Aufenthaltes unberechtigterweise zu wählen.»⁶⁰ Auch die Standeskommission betont, dass A. B. «keine Delikte begangen hat, die ihn als gemeingefährlich erscheinen lassen.» Er könne die Aufhebung des Kantonsverbotes in Zürich auf dem Rechtsweg bestreiten, der Ausweisung müsse er aber Folge leisten, «ansonsten die Behörde veranlasst wäre, die Versorgung im St. Johannsen auszuführen.»⁶¹ Vier Monate nach der Empfehlung von Zürich wird A. B. nach Verbüßung einer weiteren Haftstrafe erstmals für ein Jahr in der Arbeitserziehungsanstalt St. Johannsen (BE) verwahrt,⁶² die Beschwerde der Mutter M. B.-L. gegen die administrative Versorgung hatte die Standeskommission abgelehnt.⁶³

Am 4. März 1933 beschliesst die Standeskommission mehrheitlich, A. B. für ein weiteres Jahr zu versorgen – und zwar in die Anstalt Bellechasse, «da seine Hartnäckigkeit, mit welcher er immer wieder die gleiche Uebertretung

begeht, eine Strafe verdient.»⁶⁴ Im Übrigen sei aber der Regierungsrat des Kantons Zürich darauf hinzuweisen, «dass sich der Genannte keine anderen Verfehlungen in den letzten 10 Jahren zu Schulden kommen liess und dass keine sicherheitspolizeilichen Gründe für dessen Verwahrung sprechen.»⁶⁵ Knapp zwei Jahre später kommt die Standeskommission dem Wunsche Zürichs immer noch nicht nach, A. B. dauernd in eine Anstalt einweisen zu lassen, denn dieser habe sich seit 1919 ausser der Übertretung des Kantonsverbotes keines Verbrechens schuldig gemacht. Angeordnet wird aber bis auf Weiteres nochmals Bellechasse,⁶⁶ dann folgt auf ein Gesuch hin nach sieben Monaten vorzeitige Entlassung, dann die erneute Einweisung Ende 1935. Die beiden fortan eingereichten Entlassungsgesuche werden nicht mehr gutgeheissen.⁶⁷ Erst Ende Juni 1937 wird A. B. aus Bellechasse entlassen, am 28. August 1937 jedoch entschieden, ihn «auf die Dauer von zwei Jahren» in Witzwil (BE) zu internieren;⁶⁸ eine Versetzung nach Bellechasse am 16. April 1938 wird abgewiesen.⁶⁹ Ende April 1939 tritt A. B. gemäss Auskunft von Witzwil ins Arbeiterheim Tannenhof in Gampelen (BE)⁷⁰ ein. Im November 1939 teilt Bellechasse mit, dass A. B. freiwillig eingetroffen sei und den Winter über hier bleiben wolle.⁷¹ Am 2. März 1940 beschliesst die Standeskommission erneut, A. B. «bis auf weiteres der Strafanstalt Witzwil zur Verwahrung einzuweisen.»⁷² Eine Endlosschleife?

Zu diesem Zeitpunkt ist der 44 Jahre alte «Handlanger» im Kanton Zürich bereits 26 Mal wegen «Ungehorsams» zu Gefängnisstrafen von 14 bis 45 Tagen verurteilt worden. Sein Vergehen hat immer darin bestanden, unerlaubterweise Zürcher Kantonsgebiet zu betreten.⁷³ Um diesen Tatbestand weiss A. B. sehr genau. Gegenüber der Vormundschaftsbehörde hat er bereits 1935 eingeräumt, «dass er sich lieber in Zürich einsperren lasse als in Appenzell ins Armenhaus zu gehen.»⁷⁴ Seit 1916 hat A. B. bis zur administrativen Versorgung 1931 insgesamt mehrere Monate in zürcherischen Gefängnissen oder im Armenhaus Appenzell verbracht. An verschiedenen Arbeitsstellen wie auch im Armenhaus hält er es jeweils nicht lange aus und flieht regelmässig, sodass er auch die folgenden Jahre nach 1940 bis zu seinem Tod 1971 in verschiedenen Arbeitserziehungsanstalten oder im Armenhaus verbringen muss. Neben dem Arbeiterheim Nussdorf der bereits genannten Strafanstalt Witzwil und dem Arbeiterheim Tannenhof kommt noch die Arbeiterkolonie Herdern im Kanton Thurgau hinzu.⁷⁵

Nach den jeweiligen Entlassungen aus den verschiedenen Anstalten bemüht sich A. B. um Arbeitsstellen. Am 30. November 1944 etwa wendet er sich direkt an den Landammann Carl Rusch (1883–1946) mit der Bitte, sich für ihn bzw. eine Anstellung in der Munitionsfabrik in Altdorf einzusetzen. In diesem Schreiben bekundet A. B. seinen Arbeitswillen folgendermassen: «Was ich als Bürger von Appenzell will, ist nicht Almosen oder Unterstützung, sondern das Behilflichsein zur Erreichung einer ehrlichen anständigen Existenz. Ich will arbeiten und kann arbeiten. Trotzdem ich ja

leider auf Grund meiner fatalen Lebensverhältnisse kein steuerzahlender Eidgenosse gewesen bin, habe ich doch in den Anstalten und jetzt drei Jahre im Tannenhof bei täglich 11 bis 12 stündiger Arbeitszeit getreulich mitgeholfen an dem grossen Anbauwerk im Interesse der Landesversorgung, sodass ich glaube, endlich ein Anrecht zu haben auf würdigere Lebensverhältnisse wie es im Tannenhof der Fall ist.»⁷⁶

Die Behörden ihrerseits versuchen, A. B. an unterschiedliche Arbeitsstellen zu vermitteln. Ausserhalb von Anstalten verspürt A. B. offenbar einen grossen Freiheitsdrang und er bleibt nur selten lange an einem Ort. Davon weiss auch Walter Weigum (1908–2004) in seinen Erinnerungen an die Kinder- und Jugendzeit zu berichten. Weigum, Sohn des protestantischen Pfarrers bzw. Ehepaares David (1876–1952) und Clara Weigum-Plüss (1876–1965), beschrieb seine eigene Kindheit in Appenzell 1913 bis 1922 ausführlich: «Er [Pfarrer Weigum] hatte A[...] B[...] «beim oberen Beck Motzer [...] Arbeit als Ausläufer verschafft. Das schöne Frühlingswetter und die «Chreeze» [...] voll Brot hatten A[...] B[...]s immer latenten Wandertrieb geweckt. Er hatte so viel Brot verkauft, dass es ihm für eine Fahrkarte ins Unterland reichte, und war mit seinem mehr als reichlichen Proviant abgereist.» Kurz darauf sei er jedoch von der Polizei aufgegriffen worden. Zudem habe er sich gelegentlich bewusst Richtung «Unterländer Strafanstalten» aufgemacht: «Er fuhr – gelegentlich mit dem Geld, wenn auch nicht Segen des Pfarrers – in denjenigen der verbotenen Kantone, wo er die beste Strafanstalt wusste und wo er zugleich sicher war, nicht ausgeschafft zu werden. Von dieser seiner Winterfrische aus schrieb er dann meinem Vater eine Karte mit freundlichen Grüßen.»⁷⁷

A. B. reflektiert die jahrelange Beschäftigung in Zwangsinstitutionen und ihre physischen und psychischen Auswirkungen selbst ausgesprochen differenziert; Albert Broger gegenüber berichtet er am 22. April 1946 folgendes: «Sie werden sich vielleicht wundern, warum ich denn eigentlich immer wieder unterstützungsbedürftig werde. Aber ich möchte Ihnen folgendes zu bedenken geben. Erstens bin ich schon von jungen Jahren an, in wiederholten Aufhalten zirka acht Jahre im Armenhaus gewesen. Sodann kamen hinzu acht Monate St. Johannsen, 39 Monate Monte Belle-Chasse in drei Aufhalten und schlussendlich noch 38 Monate Witzwil. Diese administrativen Versorgungen bei strenger Arbeit und denkbar primitivster Lebenshaltung, haben eine derartig verheerende Wirkung ausgeübt auf meinen Lebenswillen, auf meine Energie und meine Körperkräfte, wie es für einen in normalen Lebensverhältnissen sich befindenden Menschen kaum vorstellbar ist, der so etwas nicht selbst erlebt hat.»⁷⁸

A. B. tritt die von den Behörden vorgeschlagenen Stellen nicht immer an und geht eigene Wege. Der Armensekretär bemerkt etwa am 30. April 1946 A. B. gegenüber: «Ihr Vorgehen hat uns wirklich überrascht. Sie hätten die Stelle in der Privatwirtschaft dem Eintritte in die Anstalt schon aus

finanziellen Gründen bevorzugen sollen. Andererseits werden Sie selbst am ehesten beurteilen können, wie es mit Ihrer Selbständigkeit steht. Nachdem Sie Herdern den Vorzug gegeben haben, wollen wir Ihnen entgegenkommend nochmals beistehen und lassen Ihnen ein paar Arbeiterschuhe Nr. 41 zugehen.»⁷⁹

A. B., der «Armenhäsler»⁸⁰, hat in diesem Jahr die Absicht, ein Buch über sein «ziemlich bewegtes Anstaltsleben» zu verfassen. Er wolle seine «geistigen Fähigkeiten» einsetzen und aus eigener bitterer Erfahrung heraus «die so brennenden Probleme des Anstaltslebens zu lösen [versuchen] zum Nutzen und Wohle dieser bedauernswerter Menschen, die ein oft grausames Verhängnis in das manchmal tragische Schicksal eines solchen Anstaltslebens hineingezwungen hatt.»⁸¹ A. B. stellt Überlegungen an zur Willensfreiheit des einzelnen Menschen, zur Vererbungslehre, zum Strafvollzug und was zu tun wäre, um «auch nur annähernd die kulturelle Höhe einer vollkommenen Gerechtigkeit erreichen [zu] wollen».⁸² Der Armensekretär antwortet, Dr. Broger sei bereit, die «Niederschrift Ihrer Erlebnisse» einzusehen, wenn sie fertig gestellt seien.⁸³ Vermutlich ist es jedoch nie zu einer Beschreibung und Analyse der Anstaltslandschaft gekommen, auch wenn Bellechasse bereits im Sommer 1940 mitgeteilt hatte, dass sich A. B. «in den Ärger eingeschrieben habe.»⁸⁴ Gleichwohl bleibt A. B. ein scharfer Beobachter der Zustände und hält mit seiner Kritik auch gegenüber dem Armensekretär nicht zurück: «Ich muss schon sagen, in der Schweiz sind die sozialen Zustände derart, dass Armut sechsmal schärfer bestraft wird als ein Verbrechen. Solche skandalöse Zustände gehörten in der Presse veröffentlicht. Sie werden begreifen, meine Herren, dass ich mich in einer Lage befinde, wo ich nichts mehr zu verlieren habe. Diese Anstalten Tannenhof und Herdern die sich Arbeiterkolonien nennen aber minderwertiger sind als eine Strafanstalt, haben nur den Zweck bei primitivster Lebenshaltung den Menschen in dauernder Armut und Abhängigkeit niederzuhalten. Das ist um das Kinde beim richtigen Namen zu nennen Sklavenzüchterei schlimmster Art.»⁸⁵

Emil Hersche (*1942), im Armenhaus an der Sonnhalde als Sohn des Verwalterpaares aufgewachsen, kann sich gut an A. B. erinnern: «A. B. war ein sehr belesener Mann. Er las nebst Romanen und Krimis aus der Volksbibliothek auch Nietzsche, Kant, Goethe, Schiller, etc. und konnte auch aus deren Werken erzählen und zum Teil sogar grosse Teile der Gedichte (Goethes «Faust», Schillers «Wilhelm Tell») rezitieren. In der Männerstube sah ich B[...] in seiner Freizeit eigentlich immer lesend. Dabei liess er sich auch nicht stören. Er konnte sehr gehässig reagieren, wenn ein anderer Mitinsasse ihn bei der Lektüre störte. Er wollte auch nie mit den Kollegen jassen. Das sei ihm zu blöd. Seinen Lesestoff holte er sich in der Volksbibliothek und sie wurden ihm gratis ausgeliehen. Ich war noch sehr jung, als ich von ihm Inhalte aus «Kritik der reinen Vernunft» von Immanuel Kant hörte.»⁸⁷

J. F. in Zürich bittet die Amtsvormundschaft Appenzell um Entlassung und Heimkehr seines Stiefsohnes W. M. aus dem Kinderheim Steig in Appenzell, 1939.⁸⁶

1)

Zürich 10, den 16. April 1939

Verehrte Herren der Amt-Vormundschaft!

Erlauben Sie mir, eine Bitte n. als Gemüth am Sie
ritzen zu dürfen. Wir alle haben so grosse Lebensint'n.
Heimweh nach ihm, es ist nicht mehr zum aushalten,
tag n. Nacht schweh immer [redacted] vor Augen. Ob seine
From n. ist Leiden schwer dar'unter, dass man ihn
schmähtlicher Art n. Weisheit ^{man stellt} (nachträglich durch einige
Zungen untermittelt worden, dass eine lügenhafte
voll Verleumdungsfähiges bekanntes Weib durch gemeine
Rache in den Weg geführt, weil ~~aus~~ ^{aus} ~~dem~~ ^{dem} ~~Land~~ ^{Land} ~~aus~~
Amt-Vormundschaft Zürich Ihre sämtliche Kinder 6 Stück
anderhalb weggenommen würde, infolge unsittlicher
Lebensmoral, sogar vor eigenen Kinder-Augen unmittelbar
angeführt hat. Durch deren eigenen Aussagen, hat Sie
verleumdet lassen, dass Buben Ihr aus dem Hause müssen
sorge schon dafür, dass Ihre Kinder amnest genommen,
wir brauchen nicht mehr Glück als sie selber. Bei heim-
lich hinterbühler Entfernung hat sie überall mit allen Fremden
händ gegeben, sei so gegangen n. geglaubt war sie Katerrollen.
Wir können ebenfalls Zeugnisse von letztem Wohnort als
Hausbesitzer aufweisen, sogar von unserem verehrten
Hausarzt Herrn Dr. med. [redacted]
Zürich 9 Tel. [redacted] schriftlich beweisen, dass die Pflege,

Eine Chance zur Entwicklung der intellektuellen Fähigkeiten erhielt A. B. nie. Er selbst war überzeugt, dass bei ihm geistige und seelische Fähigkeiten vorhanden wären «für etwas ganz anderes wenn ich erst in den richtigen Wirkungskreis hinein gestellt würde.»⁸⁸

A. B. konnte dem Teufelskreis Armut, Gefängnis, administrative Versorgung und Unterbringung im Armenhaus nicht entfliehen. Als ältestes Kind in eine arme Familie hineingeboren, mit drei Brüdern und einer Schwester aufgewachsen und ohne Ausbildung, kam A. B. schon in jungen Jahren mit dem Gesetz in Konflikt. Sein grösstes Vergehen bestand in der Folge darin, regelmässig in den Kanton Zürich zurückzukehren. Bis zu seinem 50. Altersjahr verbrachte A. B. mehr als 15 Jahre in Anstalten. Er wurde 75 Jahre alt und verstarb 1971 in Appenzell.

Jenisch

Die Obereggerin A. M. B. wohnt 1939 in St. Gallen bei ihren Eltern und arbeitet als Schirmflickerin und Hausiererin. Sie ist 1895 geboren und zusammen mit acht Geschwistern aufgewachsen. Sie gehört zum grossen Zweig jener Familie B., die 1850 als Nichtsesshafte in Oberegg zwangseingebürgert worden ist.⁸⁹ Der junge Bundesstaat hatte damals die «Heimatlosenfrage» klären wollen und zwang Fahrende zur Niederlassung. Er wollte den sogenannten Heimatlosen einen Heimort zuweisen und damit auch klären, wer im Falle einer Verarmung für die Unterstützung zuständig ist. In diesem Kontext wurden Appenzell I.Rh. rund 300 Personen zur Einbürgerung zugewiesen,⁹⁰ 55 davon (sechs Familien) kamen nach Oberegg.⁹¹ Fahrende oder Menschen mit nichtsesshafter Lebensweise standen noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein unter besonderer Beobachtung und wurden als «Vaganten» betitelt.

Bis zum Jahr 1939 hat die Obereggerin A. M. B. auch schon in verschiedenen anderen Gemeinden gelebt. Sie ist seit 1923 bevormundet und mit den Wohnortwechseln haben auch immer wieder die zuständigen Vormundschaftsbehörden gewechselt. Im Frühling 1939 wird die Vormundschaft wegen «schwerer Trunksucht» von der Stadt St. Gallen «zur Weiterführung übernommen».⁹² A. M. B. bleibt im Visier der Behörden. «Bei Nichtbeachtung absoluter Abstinenz, ist derselben Anstaltsversorgung oder Heimschaffung in Aussicht gestellt», berichtet das Waisenamt 1939 an den Bezirksrat Oberegg.⁹³ Der 44 Jahre alten A. M. B. wird verboten, Wirtshäuser zu besuchen, und sie wird dazu verpflichtet, einem Abstinenzverein beizutreten, «sich über den Beitritt auszuweisen und die Abstinenzversammlungen zu besuchen.»⁹⁴

Zu diesem Zeitpunkt hat A. M. B. auch drei sogenannte illegitime Kinder im Alter von 19, 17 und 11 Jahren.⁹⁵ Die älteste Tochter ist ihr bereits 1931 durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» weggenommen worden.⁹⁶ Dieses Hilfswerk, eine Unterorganisation der Pro Juventute, war jene

Organisation, die seit ihrer Gründung 1926 bis 1973 eine Kampagne in der Deutschschweiz und im Tessin gegen die sogenannten Vaganten führte. Mit den Wegnahmen verfolgte das Hilfswerk das Ziel, die Kinder von ihrer Herkunftsgruppe zu isolieren und ihrer Sprache und Kultur zu entfremden und diese letztlich zu zerstören.⁹⁷ Der Vormund der ältesten Tochter hiess Alfred Siegfried (1890–1972), wegen Kindsmisbrauch entlassener Gymnasiallehrer und langjähriger Leiter der Abteilung Schulkind im Zentralsekretariat der Pro Juventute.⁹⁸ Damit ist die Tochter von A. M. B. eines von über hundert Mündeln von Siegfried, «davon die meisten Jenische.»⁹⁹

Siegfried versucht im gleichen Jahr noch, auch den zweitgeborenen, bereits unter Vormundschaft stehenden Knaben und das zweite Mädchen, die Jüngste, unter seine Fittiche zu bekommen. Der Knabe sei nach seinen Erkundigungen in Wartau bei seinem Vormund zwar gut untergebracht, er wünsche aber die Vormundschaft bald definitiv übernehmen zu können. Sie, die Pro Juventute, beschäftige sich seit Jahren «mit der Fürsorge für Kinder aus Hausierer- und Korberfamilien» und würde sich freuen, auch Obereggen «im Verkehr mit diesen schwierigen Bürgern etwas helfen zu können.»¹⁰⁰ Auf der Suche nach dem Mädchen stossen die Behörden auf einen ähnlich lautenden Namen – mit dem Ergebnis, dass Alfred Siegfried auch noch einen ebenfalls unehelich geborenen Cousin und eine Cousine der drei Geschwister unter seine Vormundschaft stellen kann.¹⁰¹ Die Kindesmutter [also die Schwester von A. M. B.] laufe zwar «gegenwärtig von Pontius zu Pilatus um die Rückgabe ihres illegitimen Kindes zu erreichen», aber sie werde keinen Erfolg haben.¹⁰² Mit dieser Einschätzung lag der neue Vormund richtig. Die älteste Tochter von A. M. B. wurde übrigens bis 1939 in der Haushaltungsschule Salesianum in Zug ausgebildet, später arbeitete sie als Dienstmädchen im Kanton Schwyz.¹⁰³

Die Standeskommission beschliesst im Herbst 1939, A. M. B. für ein Jahr in der Trinkerheilanstalt Bellechasse zu versorgen. Der Bezirksrat von Obereggen hat gar eine Strafe von zwei Jahren beantragt «wegen Trunksucht, Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Aergernis erregendem Lebenswandel.»¹⁰⁴ Die Oberegger Behörde stützt sich dabei auf die Akten des Waisenamtes St. Gallen und auf ein Gutachten des Bezirksarztes. Dieser diagnostizierte neben der Alkoholkrankheit auch eine «angeborene Geistesschwäche, die allerdings im üblichen Verkehr mit Mitmenschen nicht ohne weiteres zur Geltung kommt.» A. M. B. sei «amoralisch», verstehe nicht, zwischen gut und böse, erlaubt und unerlaubt zu unterscheiden. Man werde A. M. B. kaum je zur Kenntnis bringen können, dass ihre Lebensführung anstosserregend und verabscheuungswürdig sei, und deshalb werde sie «auch weiterhin ihren Neigungen und Trieben mehr gehorchen als dem Befehl der Behörden.» Er sei der Meinung, dass nur «Gewalt und Strafe einigermaßen geeignet» seien, sie einem «besseren Lebenswandel zuzuführen.»¹⁰⁵ Eine Aufnahme ins Bürgerheim Obereggen komme nicht in Frage, meinte der Bezirksrat, weil

A. M. B. die Ordnung dort gefährden würde. Sie müsse zuerst zu «solidem Lebenswandel und regelmässiger Arbeit erzogen werden», folgert der Rat.¹⁰⁶ Die Standeskommission beruft sich in ihrem Entscheid auf das bereits erwähnte Wirtschaftsgesetz von 1931.

Im Herbst 1940 wird A. M. B. aus Bellechasse entlassen. Sie kehrt vorerst zu ihren Eltern zurück.¹⁰⁷ «Unter Androhung erneuter Anstaltsversorgung, hat sich dieselbe jeglichen Alkohols zu enthalten», heisst es im Protokoll des Bezirksrates.¹⁰⁸ 1944 wird A. M. B. allerdings «wegen Trunksucht» für 10 Jahre aus dem Kanton St. Gallen ausgewiesen.¹⁰⁹ Die nächsten Spuren der Obereggerin finden sich im Bürgerheim St. Anton. Sie tritt dort im Winter 1945 ein, bleibt rund ein Jahr dort, kehrt im Winter 1948 dorthin zurück, verlässt das Armenhaus «stellenlos» wieder im Sommer 1949 und tritt im Sommer 1950 wieder ein.¹¹⁰ Dann verlieren sich die Spuren. A. M. B. stirbt 1964.

Ausserehelich geboren

W.M. wird 1935 in Zürich ausserehelich geboren. Seine Mutter, Bürgerin von Appenzell, ist als Küchenmädchen in einem Hotel im Zürcher Niederdorf tätig. Rund ein Jahr später heiratet sie einen Bauarbeiter aus Glarus; sie ist inzwischen mit dem zweiten Kind schwanger, das im Frühling 1937 «legitim» zur Welt kommt. Drei Wochen nach der Geburt kehrt W.M. in den neu gegründeten Haushalt zurück, nachdem er gut ein Jahr bei einer Pflegefamilie untergebracht worden war. Nach einem einmonatigen Aufenthalt im Kinderspital im Sommer 1937 darf W.M. nicht mehr zur Familie zurück. Entscheidend dabei ist vermutlich das Urteil des Arztes gewesen: «Im Verlaufe der Spitalbeobachtung haben wir den Eindruck erhalten, dass die obenerwähnten Defekte resp. Rückstände wohl vorwiegend Milieu-bedingt sind, weshalb ein Milieuwechsel im Sinne der Verlegung des Pat. in ein Kinderheim sehr zu empfehlen wäre.»¹¹¹ W.M. kommt ins Kinderheim Florhof, danach ins Kinderheim Steig nach Appenzell. In den Vormundschaftsakten ist folgendes festgehalten: «Die Pflege W[...]s war anfangs leidlich, liess aber je länger je mehr zu wünschen übrig. Der Stiefvater F[...] hatte wenig Arbeit, war auf Arbeitslosenunterstützung und Krisenhilfe angewiesen. Mit dem Zuwachs geriet die Familie immer mehr in Not, erst recht, als Frau F[...] das zweite eheliche Kind erwartete. Mit den zunehmenden Schwierigkeiten wurde immer deutlicher, dass die Ehegatten F[...] - M[...] schwachsinnige Menschen sind, die selber Fürsorge nötig haben und die nicht imstande sind, Kinder zu erziehen. W[...] M[...] und sein Stiefbruder gerieten je länger je mehr in einen Zustand arger Verwahrlosung. Diese Verwahrlosung brachte auch Krankheiten der Kinder mit sich. W[...] musste am 3. August a.c. ins hiesige Kinderspital eingeliefert werden.»¹¹² Was ist geschehen?

Familie F.-M. erhält in der Krisenzeit der 1930er-Jahre Arbeitslosengeld. Der Grossvater mütterlicherseits sowie sein Enkel W.M. werden zusätzlich vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich unterstützt. Im Sommer 1938 beklagt sich der Stiefvater von W.M. beim Armensekretariat in Appenzell über das Zürcher Armenfürsorgeamt. Dieses sei auf diesen Namen getauft, jedoch ein «sozial sein wollendes, aber herzlose[s] Sklaven-Handel Institut sowie Versenkungs-Anstalt». Einmal in diese «zarten Krallen» gekommen, «in gezwungener Verbindung mit diesen gediegenen Beamten» sei «jeder wehrlos der ganz gemeinen Willkür verfallen.»¹¹³ Für Spanien – gemeint ist der Ausbruch des Spanischen Bürgerkrieges – habe Stadt und Kanton Zürich Geld und Lebensmittel gesammelt, aber für Menschen wie ihn sehe man nur «Knuten, Hungertücher als Trost, Heimschaffung durch edle Henker» vor.¹¹⁴ Der Familienvater befürchtet, dass sein Schwiegervater wie sein Stiefsohn in die Heimatgemeinde Appenzell zurückgeschafft werden, «dabei die ganze Fam. die ja so innig [an]einander hänge, zerreißen u. total allen Frieden stört sowie Alle herzlos unglücklich machen», dies sei «ein schweres Verbrechen der Volks-Gemeinschaft. Dies traue ich den Herren von Appenzell nie zu, ich höre Ihr bestimmtes Nein jetzt schon, ebenfalls Ihre geschätzten Amts-Kollegen wollen sich dies nicht aufs Gewissen nehmen. [...] Vater [gemeint ist der Grossvater von W.M.] ist solid, lebt bescheiden, gibt das Geld ab, vom W[...] wird ebenfalls nicht versoffen oder sonst verputzt, wie hier sonst der Gebrauch geworden ist.»¹¹⁵ Der Grossvater schreibt am 6. September 1938 selbst ans Armensekretariat in Appenzell, die junge Familie habe inzwischen eine andere Wohnung gefunden. Sie wünsche das «arme Büblein» in die Familie zurück: «Den die Mutter hintersinnt sich wegen dem Bubi. [...] Was mit mir anbetrifft, bin ich zufrieden mit der Tochter u. Tochtermann, u. bin gesund auch habe ich Ordnung in der Leibwäsche u. in Kleidern u. danke Gott das ich es noch gut bekommen habe, und u. Kind wirklich gut mit mir, u. darum gib ich mein Geld Ihnen alles ab [...].»¹¹⁶ Bereits zwei Tage später, am 8. September 1938, schreibt der Stiefvater von W.M. wieder, er und seine Frau hätten beim Amt persönlich vorgesprochen, «sich gewehrt u. gekämpft». Es werde verlangt, dass ihr Sohn «so zirka 5-6 Jahre in Appenzell verbleiben soll, was wir in keiner Art u. Weise dies zugeben, wurden aber nicht befragt, sondern einfach abgeschoben wie ein Verbrecher. So zirka 3-4 Wochen vielleicht mehr, tut es ihm gut, das dortige Klima.»¹¹⁷ Die Schreiben verhallen ungehört; im Herbst 1938 kommt der knapp dreijährige Knabe ins Kinderheim Steig nach Appenzell.

In den folgenden zwei Jahren kämpft der angeblich schwachsinnige Stiefvater hartnäckig für die Rückkehr seines Stiefsohnes in die Kleinfamilie. In einem weiteren Brief an die Vormundschaft vom 16. April 1939 schreibt er: «Wir Alle haben so grosse Sehnsucht u. Heimweh nach ihm, es ist nicht mehr zum aushalten, Tag u. Nacht schwebt unser W[...] vor Augen. Meine Frau u. ich Leiden schwer darunter, dass man ihn schmählicher Art

u. Weise, uns stahl, nachträglich durch einige Zeugen unterrichtet worden, dass eine lügenhaftes voll Verleumdungsfähiges bekanntes Weib durch gemeine Rache in den Weg geführt, weil Amtlich, also durch Städtische Amt-Vormundschaft Zürich Ihre sämtliche Kinder 6 Stück an der Zahl weggenommen wurde [...].»¹¹⁸ Sie könnten sowohl Zeugnisse vom letzten Wohnort wie von ihrem Hausarzt beilegen für «häusliche Reinlichkeit» und «Familien Frieden». «Nun bedenken Sie, wenn ein so kleines Wesen wie W[...] M[...] ohne allen Grund vom Elternhaus entfremdet wird, sollte er wenn gross geworden noch eine Erinnerung u. Erkenntniss der Mutter u. Vater (wenn auch Stief-Vater!, hat nichts böses merken können vom Gegenteil) ebenfalls den beiden Geschwister gegenüber, aufbringen zu können, ist gewiss ein Ding der Unmöglichkeit, sowie furchtbare Grausamkeit am Kinde, da es ja nicht weiss, warum von uns weg musste [...].»¹¹⁹ Weiter appelliert der Stiefvater an die «gütigen u. erfahrenen Familien-Väter» dem «offenen Menschengefühl vertrauend» sie von ihrer Sorge und ihrer Qual zu erlösen, und das Kind vor der «kalten Fremde» ins «gütige warme Elternhaus» zu entlassen.¹²⁰

In der Folge holt die Vormundschaftsbehörde Appenzell bei besagtem Arzt Erkundigungen ein. Dieser beurteilt die Lage wie folgt: «Wenn auch die Fam. in ärmlichen Verhältnissen lebt, so beobachte ich als deren Hausarzt nichtsdestoweniger im Grossen und Ganzen ordentliche Sauberkeit in der Wohnung der Betr. Auch die beiden Kleinkinder kann ich dahin beurteilen, dass sie in ordentlichen Verhältnissen leben, wie es eben bei ärmern Leuten Usus ist.»¹²¹ Infolge Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und Mobilmachung verzögert sich die Behandlung des Gesuches. Ende 1939 wird dieses schliesslich abgelehnt, «weil die erzieherischen und ökonomischen Voraussetzungen fehlen.»¹²² Die Behörden sprechen dem Familienvater die erzieherischen Fähigkeiten ab.

Der Stiefvater ist inzwischen eingezogen worden und schafft es, dass eine Fürsorgerin von der Militärsanitätsanstalt (M.S.A.) ein gutes Wort für die Familie einlegt: «F[...] war uns als Patient der M.S.A. ein ordentlicher Mann, ein schwieriger Fürsorgefall. Doch glauben wir gerne, dass er den Knaben ebenso lieb hat wie seine eigenen, und dass er hauptsächlich seiner Frau gegenüber den Beweis erbringen möchte, dass er auch für ihn zu sorgen imstande sei.»¹²³ Im Februar 1940 reisst der Geduldsfaden von F. beinahe: «Jetzt verlange ich sofort u. dringend, dass diese Sache geregelt wird, u. zwar ohne jede Ausrede sowie Verzögerung. Haben jetzt diesem elenden Zustand bald 2 Jahre geduldig zugeschaut, aber jetzt hört doch endlich diese langsame Gemütlichkeit auf. In wenigen Tagen will ich positiven Bescheid haben, sonst übergebe ich dies der hohen Militär Instanz.»¹²⁴

Hartnäckigkeit und Drohung von F. wirken vorerst: Ende 1940 schreibt die Vormundschaftsbehörde an den katholischen Fürsorgeverein für Frauen und Mädchen mit der Bitte, einen Augenschein vor Ort zu nehmen, denn

«Die Eheleute [...] bemühen sich fortwährend, den Knaben wieder heimzubekommen. Die Tatsache, dass sich die Eltern des Knaben stets erinnern, sich um denselben bemühen und dringend um seine Herausgabe bitten, veranlasst uns, Sie zu ersuchen, gefl. bei der Familie vorzusprechen & die Ordnung im Haushalt wahrzunehmen.»¹²⁵ Der gewünschte Erfolg tritt nicht ein. Der Fürsorgeverein argumentiert wie die Vormundschaftsbehörde: Die Familie lebe in grosser Armut, würde von Wohltätigkeitsinstitutionen unterstützt, sei ordentlich und sauber, aber nicht fähig, «eine gesunde Erziehungsgrundlage» zu bieten.¹²⁶ Am 10. Januar 1941, mehr als zwei Jahre nach dem ersten Gesuch, wird dem Wunsch der Familie doch noch entsprochen, W.M. kehrt im Alter von fünf Jahren zu Mutter, Stiefvater und drei Stiefgeschwistern zurück.¹²⁷ Im August gleichen Jahres kommt der Knabe in die Taubstummenanstalt auf dem Rosenberg in St. Gallen, da er geistig zurückgeblieben sei, ausserordentlich stark stottere und kaum sprechen könne.¹²⁸

Weitere Spuren der Familie F.-M. und ihres Sohnes finden sich wieder in den Jahren 1945 bis 1948 in den Kantonen Glarus, St. Gallen, Appenzell A.Rh. und erneut in der Stadt Zürich. Die Eltern sind weiterhin beide berufstätig, während die Kinder vom Grossvater beaufsichtigt werden. «Die Familie hat finanziell grosse Mühe zu bestehen. Es fehlt deshalb schon etwas an den Voraussetzungen zur rechten Pflege des Knaben, der schon durch seine Veranlagung zu den Schwererziehbaren gehört. Seine Sprachliche Gehemmtheit machte sich auch weiterhin störend bemerkbar. Er hat grosse Mühe, sich geistig zu konzentrieren. das Gehorchen fällt ihm noch viel schwerer und zudem ist er fast täglicher Bettnässer. Die Ehegatten F[...] gehen der Arbeit nach, in die Fabrik. Die Betreuung des Knaben überlassen Sie tagsüber dem kränklichen Grossvater M[...], der dieser Aufgabe gar nicht gewachsen ist.»¹²⁹

Der Vormund von W.M. in Linthal schlägt die Unterbringung in der Knabenanstalt Haltli in Mollis vor: «Wenn nun aus W[...] M[...] einigermaßen etwas ordentliches werden soll, so muss der Bub in einem geeigneten Heim oder Anstalt erzogen werden. Nur so wird seine rasche Verwahrlosung vermieden werden können».¹³⁰ In Herisau veranlasst der neue Vormund 1948, dass W.M. «wegen Bettnässens» zur Beobachtung ins Kinderheim «Morgenlicht» nach Trogen kommt. «Die Leiterin, Dr. Turnau, berichtet, dass dieses <Leiden> behoben ist, da es mehr eine Milieusache war. Er kann also gut in eine Anstalt überwiesen werden.»¹³¹ W.M. wird im Kinderheim St. Iddazell im thurgauischen Fischingen versorgt und besucht die Sonderklasse, danach die 4. Regelklasse.

Bis im August 1949 bleibt der inzwischen 13½ Jahre alte W.M. im Kinderheim St. Iddazell, knapp zwei Jahre später ist der Jugendliche für vier Monate im Beobachtungsheim St. Georg im Bad Knutwil.¹³² Seine Eltern sind vom Schwänberg in Herisau wieder in die Stadt Zürich gezogen. Die Aufenthalte in den verschiedenen Heimen werden durch Beiträge vom

Armensekretariat Appenzell, der Pro Juventute und dem Seraphischen Liebeswerk finanziert.¹³³ Der Aufenthalt im luzernischen Knutwil zielt gemäss seinem Vormund darauf ab, «ihn auf seine berufliche Eignung zu prüfen. Obwohl der Heimbericht nicht gerade erfolgversprechend lautete, habe ich nun den Versuch unternommen und meinen Mündel ab 15. Sept. 1951 als Hilfsarbeiter in der Bürstenfabrik Emil Broger in Appenzell untergebracht. Kost und Logis bezieht er in der Familie W[...] -R[...], wo Gewähr geboten ist, dass er auch familiäre Behandlung erfährt.»¹³⁴ Dieser Versuch misslingt jedoch. Sein Vormund bittet um die Entlassung aus der Führung der Vormundschaft, da W. M. wieder in Zürich bei seinen Eltern sei und sich in der gleichen Firma wie sein Stiefvater als Bauhandlanger betätige «und vermutlich geht es dort ordentlich gut.»¹³⁵ Im Frühling nächsten Jahres steht W. M. zusammen mit zwei ebenfalls minderjährigen Knaben wegen Diebstahls vor dem Jugendgericht.¹³⁶ Ende 1953 berichtet der Vormund von einem erneuten Fehlschlag in der Fremdplatzierung. W. M. war über das katholische Jugendsekretariat als Hausbursche und Ausläufer zu kinderlosen Meisterpaaren in Bäckereien in Murg (SG) und Buix (JU) gekommen, aber das Bettnässen wie sein freches Verhalten hätten Anstoss erregt. Sobald ihm Zuneigung entgegengebracht werde, würde er frech und verschlagen, und auch bei kleinen Missgeschicken lüge er «aus Angst vor Schelten oder Strafe.»¹³⁷ Der Vormund meldet ans Armensekretariat weiter: «Wenn nun W[...] auch seine halbdutzend Stellen oder mehr in Zürich während einem Jahr durchschleust, so besteht aber für ihn die grosse Gefahr des Stadtlebens.

In diesem Jahre 1953 kam er mit der Polizei zweimal in Konflikt. Einmal wegen seiner Schwäche gegenüber homosexuellen Männern und 2. wegen seiner sträflichen Neugierde an fremden Eigentum (Besteigen fremder Autos und Hantieren bzw. Benützen fremder Motorräder). Beide Angelegenheiten (im einen Fall Polizeirapport, im andern Fall Gerichtssachen) wurden gütig bzw. aussichtslos für W[...] abgeschrieben, weil er halb schwachsinnig und armengenössig ist.»¹³⁸ Der Vormund schlägt die Anstalt St. Johanneum im Toggenburg vor. Dazu kam es vermutlich nicht, da der Vormund im Frühling 1954 berichten konnte, dass W. M. inzwischen wieder bei einem Bäcker in Zürich als Hausbursche angestellt ist: «Es geht auf und ab mit ihm. Herr K[...] zeigt grosse Geduld mit W[...]. Aber ein idealer Platz ist es nicht. Er ist sich wieder in der Freizeit ganz allein überlassen. [...] Ich überlasse ihm aus erzieherischen Gründen als Sackgeld Fr. 10.– im Monat für Tram, Coiffeur etc. Nach 10 Tagen hat er nichts mehr übrig, aber beim Coiffeur war er trotzdem nicht. Ich kann ihm hundertmal sagen, er solle aufhören, seine Verwandten mit blöden Geschenki zu bedenken, es nützt alles nichts. Sein Stiefvater erhält Zigaretten, seine Schwester Praline undsoweiter.»¹³⁹ W. M., «Hilfsarbeiter», «ledig», stirbt 2012 in der Gemeinde Risch im Alter von 77 Jahren.¹⁴⁰

Die Standeskommission beschliesst die Verwahrung von A. B. «bis auf weiteres» in der Strafanstalt Witzwil, 1940.¹⁴¹



Ratskanzlei

des
Kantons Appenzell I.-Rh.
TELEPHON 113

APPENZELL. den 7. März 1940.

A u s z u g
aus dem Protokoll der Ständekommission
vom 2. März 1940.

Laut Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 20. Februar hat

██████████, geb. ██████████, von Appenzell, zurzeit im Bezirksgefängnis Winterthur, neuerdings das Gebiet des Kantons Zürich betreten und ist am 7. Februar 1940 von der I. Kammer des Bezirksgerichts Winterthur wegen Ungehörigkeits zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Es ist das 26. Mal, dass er wegen dieses Vergehens bestraft werden musste. Wir werden ersucht, den Fehlbaren zu bevormunden und wieder in einer Anstalt zu versorgen oder so zu plazieren, dass er nicht mehr in der Welt herumvagieren könne.

Nachdem ██████████ in seiner Hartnäckigkeit trotz allen Versprechungen sich wieder gegen das zürcherische Kantonsverbot vergangen hat, beschliesst die Ständekommission, ihn bis auf weiteres der Strafanstalt Witzwil zur Verwahrung einzuweisen. Die Zuführung soll direkt von Zürich aus erfolgen.

Für getreue Abschrift:



Ratschreiber:

A. Kollt.

Abschrift zur Kenntnisnahme an
die Vormundschaftsbehörde Appenzell.

Geschieden und lesbisch

M.-L. H. kommt 1931 im Kanton St. Gallen auf die Welt. Als ausserehlich geborenes Kind wächst sie bei ihrer Mutter, Grossmutter und einer ihrer Tanten auf. Bereits im Alter von 12 Jahren wird M.-L. H. im Bekanntenkreis der Familie sexuell missbraucht und war in den Augen der Behörden «in der Folge oft betrunken, log, stahl und bettelte und trieb sich mit russischen Internierten herum.»¹⁴² Nach acht Jahren Primarschule arbeitet die junge Frau in Restaurants und im Spital. 1947 wird sie «wegen haltlosen Lebenswandels» für zwei Jahre in das Erziehungsheim «Zum Guten Hirten» in Altstätten versorgt. Aufgrund ihres «launenhaften, frechen und gemeinen Charakter[s]» wird sie gemäss Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen am 7. September 1949 in die Erziehungs- und Strafanstalt Bellechasse interniert. Zwei Jahre später, kurz nach der Entlassung, versucht M.-L. H. sich das Leben zu nehmen. Daraufhin wird sie in die Heil- und Pflegeanstalt Wil eingewiesen. Zurück in Altstätten heiratet sie 1953 einen Hilfsarbeiter und Chauffeur aus Appenzell und bekommt in unglücklicher Ehe («Mussheirat») zwei Kinder, die beide fremdplatziert werden. Nach der Geburt des zweiten Kindes wird M.-L. H. sterilisiert.¹⁴³ Sterilisationen waren zu diesem Zeitpunkt ausser im Kanton Waadt ohne Gesetzesgrundlage in der ganzen Schweiz möglich. Sie wurden oft als Alternative zur Anstaltsversorgung dargestellt. Behörden und Ärzte, insbesondere Psychiater, sprachen sich ab und holten bei den Patientinnen eine schriftliche Einwilligung ein, um sich gegen den Vorwurf der Körperverletzung abzusichern. Da die Sterilisationen oft mit Abtreibung und Anstaltsdrohung verbunden waren, hatten die betroffenen Frauen kaum Wahlfreiheit.¹⁴⁴

Kurze Zeit sitzt M.-L. H. gemäss eigenen Aussagen wegen Eigentumsdelikten in den Strafanstalten Regensdorf und Basel im Gefängnis und arbeitet mit polizeilicher Bewilligung auch als Prostituierte.¹⁴⁵ Es sind indirekte Aussagen, die aufgrund von Gesprächen in Form eines tabellarischen Lebenslaufes notiert sind. Verfasser der Lebensgeschichte ist ein Arzt für «Nerven- und Gemütsleiden», der das ausführliche Schreiben 1974 an die Vormundschaftsbehörde in Appenzell adressiert. Der Facharzt ist erstaunt darüber, wie gut seine Patientin über ihr «Vorleben» orientiert ist. Sie wisse genau Bescheid und gebe auch spontan und ohne Hemmungen «Bericht über ihre geradezu dramatische Lebensgeschichte».¹⁴⁶

Mitte der 1950er-Jahre hat M.-L. H. eine neue Partnerin und lebt mit ihr zusammen. Sie sei von Männern enttäuscht gewesen «und brauche keinen Mann», wird sie 1974 einem Psychiater gegenüber zu Protokoll gegeben.¹⁴⁷ Nach einem erneuten Selbstmordversuch wird die junge Frau 1958 zweimal in die Heil- und Pflegeanstalt Wil eingewiesen. Im gleichen Jahr wird ihr Ehemann anstelle eines Gefängnisaufenthaltes «wegen Raubes im Rückfall» in die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. eingewiesen und am 15. Juli 1960 entlassen.¹⁴⁸

M.-L. H. versucht mehrmals zu fliehen und betrinkt sich jeweils «sinnlos», wie das Protokoll der Standeskommission dazu festhält.¹⁴⁹ Eine probeweise Entlassung scheidet. Das psychiatrische Gutachten vom 25. März 1959 enthält folgende Diagnose: Die Patientin leide an Psychopathie, die durch Haltlosigkeit, Trunksucht und homosexuelle Tendenzen gekennzeichnet sei. Sie vermöge ihrem Drang nach Alkohol und dem Umgang mit dem gleichen Geschlecht häufig auch dann nicht zu widerstehen, wenn sie dadurch mühsam erreichte Freiheiten wieder einbüsse.¹⁵⁰ Aufgrund dieses Gutachtens wird M.-L. H. gestützt auf Art. 369 ZGB 1959 unter Vormundschaft gestellt.¹⁵¹

Die Heil- und Pflegeanstalt Wil empfiehlt, M.-L. H. «als gemeingefährlich» auf unbestimmte Zeit in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen wegen «Haltlosigkeit, homosexueller Triebhaftigkeit und Trunksucht» und weil sie sich und andere schwer gefährde und eine medikamentöse Behandlung praktisch als ausweglos erscheine.¹⁵² M.-L. H. wird durch Beschluss der Standeskommission vom 5. Januar 1960 bzw. 29. April 1960 zunächst in die Strafanstalt Gmünden in Teufen und nach einem kurzen Aufenthalt im Armenhaus Appenzell im Frauengefängnis Hindelbank interniert. Sowohl von der psychiatrischen Klinik wie von den beiden Zwangsarbeits- bzw. Strafanstalten in Appenzell A.Rh. und Bern werden ihr sexuelles Fehlverhalten vorgeworfen, fristlose Entlassungen aus zeitweiligen Anstellungen in Fabriken, Heimen und Spitälern werden ebenfalls damit begründet.

Aus der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Gmünden und danach aus Hindelbank richtet M.-L. H. die ersten Protestschreiben an die Behörden. Die junge Frau beschwert sich über die Einweisung ins Frauengefängnis Hindelbank. Landammann und Standeskommission antworten ihr darauf wie folgt: «Sie wurden nicht zur Strafe für ein bestimmtes Vergehen, das gerichtlich abgeurteilt wird, nach Hindelbank verbracht, sondern weil sie durch Ihre abnorme homosexuelle Triebhaftigkeit das sittliche Wohl der Allgemeinheit gefährdeten und durch Ihre Trunksucht immer mehr der völligen Verwahrlosung verfallen wären. Der Zeitpunkt Ihrer Entlassung ist heute noch ungewiss und hängt wesentlich von Ihrem persönlichen Verhalten und Ihrem guten Willen ab. Je mehr Sie sich bemühen, Ihrer unglücklichen Veranlagung Herr zu werden, je williger Sie arbeiten und die Ihnen übertragenen Pflichten erfüllen, umso rascher darf der Versuch gewagt werden, Ihnen wiederum eine Gelegenheit zur Bewährung in der Freiheit zu geben.»¹⁵³ Im Herbst 1960 beklagt sich M.-L. H. über die Haftbedingungen in Hindelbank; sie werde unter anderem vom Direktor beschimpft, müsse sich mit eiskaltem Wasser waschen, sodass man im Bett vor Kälte zittere und das Essen sei miserabel: «Man geht hier seelisch und körperlich total zugrunde. Es wäre am besten, es käme jemand hier vorbei. Ich wurde ja schliesslich in eine Anstalt verbracht um eine unglückliche Veranlagung zu bekämpfen, und nicht in ein Konzentrationslager wo man zugrunde

geht.»¹⁵⁴ Vermutlich wurde M.-L. H. in Hindelbank nie besucht. In diesem Frauengefängnis hatten gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 1966 nur die Hälfte der Frauen Kontakt mit ihren Vormündern.¹⁵⁵

Ende Jahr beginnt M.-L. H. eine Liebesbeziehung mit einer Insassin; das Paar plant die Flucht aus dem Frauengefängnis. Diese misslingt und M.-L. H. geht gemäss Darstellung der Behörden mit einem Tischmesser auf den Anstaltsdirektor los und droht mit Mord und Suizid. Die Anstaltsleitung fordert ihre Versetzung, «weil sie bei uns nicht länger in der Arrestzelle bleiben kann», so Direktor Fritz Meyer (1919–2011) am 26. Januar 1961 an die Vormundschaftsbehörde in Appenzell.¹⁵⁶ M.-L. H. wird nach Münsingen verlegt. Nach ein paar Monaten kommt die psychiatrische Klinik zum Schluss, dass man die Entlassung von M.-L. H. wagen könne, sie sei bei ihnen am falschen Ort. Die Standeskommission spricht sich jedoch dagegen aus.¹⁵⁷

In dieser Zeit möchte sich M.-L. H. von ihrem Ehemann scheiden lassen und bittet um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Das Gesuch wird abgelehnt. Die Standeskommission will in erster Linie verhindern, dass sich die beiden Eheleute erneut verheiraten können: «Bei Ihrer überaus starken homosexuellen Triebhaftigkeit und Veranlagung kommt für Sie eine Wiederverheiratung kaum mehr in Frage. Aber auch Ihr Mann hat sich als unfähig erwiesen, eine richtige Ehe zu führen und eine Familie zu ernähren, weshalb ihm daher nicht durch eine allfällige Scheidung die Möglichkeit zum Abschluss einer zweiten Ehe geboten werden soll.»¹⁵⁸ Ein paar Jahre später wurde die Ehe gleichwohl geschieden.¹⁵⁹

Nach Internierungen in Bellechasse, Gmünden und Hindelbank wird M.-L. H. im Sommer 1961 in die Zwangsarbeitsanstalt des Kantons Schwyz, nach Kaltbach, versetzt. Die psychiatrischen Kliniken Wil und Herisau wie die private Heil- und Pflegeanstalt Littenheid im Kanton Thurgau haben sich geweigert, M.-L. H. aufzunehmen: Nach Durchsicht der Akten läge es auf der Hand, «dass sie mit der erstbesten Patientin ein homosexuelles Verhältnis anknüpfen würde und dass sie erneut unberechenbar und gereizt werden könnte, wenn gegen ihre sonderbare Art von Liebschaften eingeschritten werden müsste», schreibt der Chefarzt der privaten Heil- und Pflegeanstalt Littenheid.¹⁶⁰ Auch Wil ist nicht mehr bereit, M.-L. H. aufzunehmen: «Auf Grund unserer früheren Untersuchungen und Beobachtungen halten wir dafür, dass diese asoziale junge Frau nicht in ein psychiatrisches Krankenhaus, sondern in eine Verwahrungsanstalt gehört.»¹⁶¹ M.-L. H. wird in die Zwangsarbeitsanstalt in Schwyz eingewiesen. Auch aus Kaltbach meldet sie sich beim Armensekretariat und stellt unbequeme Fragen: Sie will Aufschluss über ihre Vermögensverhältnisse, sie will wissen, wo ihre Arbeitszeugnisse sind und sie fragt, wie lange man sie hier festzuhalten gedenke.¹⁶² Nach einem Jahr wird die inzwischen 30 Jahre alte Frau entlassen; der Verwalter in Schwyz empfiehlt nur eine bedingte Entlassung, denn: «In Bezug auf ihren Charakter und besonders betr. ihren sexuellen Veran-

lagungen ist der Unterzeichnete nicht überzeugt, dass Frau M[...] -L[...] H[...] geheilt ist. In der Freiheit muss sie unbedingt unter gewisser Kontrolle gehalten werden. Dies zu Ihrer Kenntnisnahme.»¹⁶³

1965 wird M.-L. H. erneut nach Kaltbach eingewiesen, der Kampf mit den Behörden geht weiter. Am 25. April 1965 wendet sie sich an das Bundesgericht in Lausanne und beklagt sich darüber, dass sie von der Amtsvormundschaft Appenzell I.Rh. über ihre Beschwerde gegen die Internierung in die Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach seit Wochen nichts gehört habe, ebenso wenig über den Antrag einer Versetzung und zu ihrem Wunsch, den Vormund wechseln zu dürfen. Sie nimmt Stellung zu verschiedenen Anklagepunkten, unter anderem auch zur Homosexualität: «Wie mir bekannt ist verhält sich die Sache so. Bestraft kann nur der werden, wen von zwei Handfesten Zeugen Beweise vorliegen. Dan wan minderjährige miteinbezogen werden, oder man öffentliches Ärgernis erregt. Ich kenne viele solche Frauen und Männer auch aus höheren Kreisen. Wesshalb sind die dann frei und werden von den Behörden geschützt?»¹⁶⁴

In den Jahren 1966 bis 1970 ist M.-L. H. wieder für kurze Zeit in Hindelbank administrativ versorgt, ebenso in der Strafanstalt Regensdorf. Aus dem Frauengefängnis erklärt sie im Herbst 1969 folgendes: «Auch da ich ja 1967 einen Eingriff machen liess im Kantonsspital wo mein Vormund seine schriftliche Einwilligung geben musste. Somit ist kein sexual Empfinden mehr bei mir vorhanden. Und ich desshalb auch keine lespische Beziehungen mehr pflegen kann. Auch gehe ich nicht mehr nach der Entlassung nach Zürich. Dort lauert stets mein Verderben.»¹⁶⁵

Bis 1970 wird M.-L. H. noch mehrere Male in die Psychiatrischen Kliniken Wil und Herisau («vom Vormund Koller in die Spinnwinde geworfen») sowie in die Heilstätte Wysshölzli für alkoholranke Frauen in Herzogenbuchsee eingewiesen. Aus dem «Wysshölzli» schreibt sie am 26. Mai 1968 an die Aufsichtsbehörde in Appenzell: «Weiterhin stellte ich ein Gesuch um absetzung meines Vormundes, und ernennung eines neuen. Begründung dieses Begehrens das ich stets andere Amtsleute aufsuchen musste, um meine Probleme und Forderungen durch diese Vermittlung an meinen Vormund bringen konnte. Ansonsten ich stehts unter Angst Leben musste, weil ich von Seiten meines Vormundes bei jeder Kleinigkeit Androhungen an denn Kopf geschleudert bekam, Sie werden versorgt. Da ich seit längerer Zeit orientiert bin, dass sein Vater Armengelder unterschlug, und aus Feigheit vor einer Aburteilung sein Leben mit Gewalt beendete, ist mein Vertrauen und die Achtung geschwunden.»¹⁶⁶

1971 ist M.-L. H. in Sonvilier im Hospice et maison d'internement im Berner Jura versorgt; drei Mal versucht sie aus dieser Anstalt zu fliehen. Sie beklagt sich aus dem Untersuchungsgefängnis in Solothurn darüber, mit geisteskranken Personen das Zimmer teilen zu müssen und sie weigert sich,

dahin zurückzukehren. «Denn auch ein administrativ versorgter Mensch hat ein Anrecht auf eine menschenähnliche Behandlung.»¹⁶⁷

In Sonvilier lernt M.-L. H. ihre zukünftige Freundin kennen. Ab 1973 wohnt sie mit besagter Partnerin im Kanton Solothurn zusammen. Diese ist ebenfalls IV-Rentnerin (M.-L. H. wurde 1966 ein Herzschrittmacher eingepflanzt und sie erhielt eine IV-Rente) und bevormundet. Von Solothurn aus kämpft M.-L. H. 1974 für die Aufhebung ihrer Vormundschaft – vergeblich.¹⁶⁸ Die Fallakte im Landesarchiv Appenzell I.Rh. endet mit dem Ratschlag vom Amtsvormund, sie möge in der jetzigen Gemeinde «ohne grosses Aufsehen» wohnen bleiben, dann «werde sicherlich auch einmal der Zeitpunkt kommen, wo einem allf. Ansuchen um Aufhebung der Vormundschaft entsprochen werden könne.»¹⁶⁹

Die Fallbiografie von M.-L. H. bzw. ihrer fremdplatzierten Kinder ist in der Publikation von Jolanda Spirig mit dem Titel «widerspenstig» ausführlich beschrieben. Die Tochter von M.-L. H. erleidet ein ähnlich trauriges Schicksal: Sie wird von ihrem Pflegevater sexuell missbraucht, später ausser-ehelich schwanger und auch sterilisiert. Der Schweizer Regisseur Bruno Moll hat das Schicksal von M.-L. H. in Form eines szenischen Dokumentarfilms mit dem Titel «Das ganze Leben» 1982 verfilmt.¹⁷⁰

Jung, unangepasst und ohne Bindungen

E. A. N. ist 21 Jahre alt, ohne Ausbildung, als er auf Antrag der St. Gallischen Fürsorgestelle für Alkoholranke und mit dem Einverständnis der Standeskommission vom 22. August 1952 «für ein bis zwei Jahre» in die kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. eingewiesen werden soll.¹⁷¹ Die «reichen Erfahrungen» und die «vorgelegten Akten» hätten ergeben, dass der Genannte «ausgesprochen arbeitsscheu, trunksüchtig, und lasterhaft und nicht nur selbstgefährdet» sei, sondern auf dem Wege, gemeingefährlich zu werden: «Er wurde schon in St. Gallen wiederholt mündlich und schriftlich verwarnt, erhielt das gesetzliche Alkoholverbot, hat mehrfach Gasautomaten beraubt und fällt auch der eigenen Mutter zu Last. Die genannte Fürsorgestelle glaubt, dass N[...] unbedingt und sofort Gelegenheit gegeben werden sollte, sich zu bessern und eine Berufslehre absolvieren zu können.»¹⁷² Bis zum Eintritt in die Rekrutenschule im Januar 1951 hatte E. A. N. bei seinem Vormund, einem Landwirt im Kanton Thurgau, zwei Jahre gewohnt und gearbeitet.¹⁷³ Am 18. März 1953 wird E. A. N. durch die Stadtpolizei St. Gallen – für voraussichtlich drei Jahre – in die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon eingeliefert.¹⁷⁴ Bereits vier Tage später schreibt er an seinen neuen Vormund, er möge ihm bitte eine Stelle in der Landwirtschaft besorgen, so würden Appenzell keine Kosten verursacht, er «tue recht» und werde sich «zusammen nehmen».¹⁷⁵

Wenige Wochen nach der Einweisung stellt E. A. N. ein erstes Gesuch um bedingte Entlassung, da er eine Stelle in Aussicht habe und hoffe, bald

wieder einem eigenen Verdienst nachgehen zu können. Die Anstaltsleitung betont jedoch, dass er mit Verfügung der Justizdirektion des Kantons Zürich drei Jahre in der Anstalt zu verbleiben habe und eine bedingte Entlassung nur «unter den besten Voraussetzungen frühestens nach einem Jahr in Frage» käme. «Die bisherige Entwicklung deute darauf hin, dass die Verwahrlosung N[...]s weit fortgeschritten sei, zudem sei er haltlos, uneinsichtig und habe wenig Durchhaltewillen. Das Denken sei unselbständig und kritiklos, zudem noch stark infantil.»¹⁷⁶ In der Folge meldet sich E. A. N. regelmässig bei seinem Vormund und verschiedenen Behörden mit der Bitte um Entlassung, bis sich der Direktor von Uitikon – Fritz Gerber (1893–1974) – einschaltet: Der junge Mann müsse wissen, «dass alle Versprechungen und Betteleien keinen Sinn haben und dass nur Taten zählen. Zeitweise geht es ordentlich – dann kommen immer wieder Störungen, die er mit der Zeit selber meistern muss. Es liegt ja alles bei ihm selbst.»¹⁷⁷

Ende 1953 flieht E. A. N. aus der Arbeitserziehungsanstalt. Zwei Tage später wird er in die Kolonie Saxerriet nach Salez versetzt, «wegen Arroganz, Haltlosigkeit, Uneinsichtigkeit und Entweichung».¹⁷⁸ Im Frühling und im Herbst reicht E. A. N. wieder Gesuche um bedingte Entlassung ein. Diesen wird nicht entsprochen, da sich E. A. N. noch nicht gebessert habe, neben der Beamtenkonferenz St. Gallen sei auch sein Vormund Landesfährnrich Karl Müller-Rechsteiner (1895–1964) damit einverstanden.¹⁷⁹ Bald trifft ein weiteres Gesuch ein, dieses wird erneut abgewiesen. Auch wenn «in der letzten Zeit eine Wandlung zur Besserung feststellbar» sei, müsse diese als verfrüht angesehen werden.¹⁸⁰ E. A. N. geht alles viel zu langsam, wie er zwischenzeitlich seinem Vormund schreibt: «Ich finde das eine sehr lange Zeit bis zur Verhandlung. Ich glaube bald, dass ich die Hoffnung auf meine Entlassung aufgeben kann. Es ist nun mehr als ein Vierteljahr, da ich an die Herren geschrieben habe. Es ist ja eine Schande bis heute noch keinen rechten Bericht von der Standeskommission zu erhalten. Da werden die Leute einfach «verlochet» nach Artikel 43 des Gesetzbuches administrativ für die Dauer 1-3 Jahre. Zwei Jahre habe ich jetzt gemacht und ich glaube, das ist genug da ich kein Delikt habe.»¹⁸¹ Der Vormund bemüht sich um einen regelmässigen brieflichen Austausch. Konkrete Besuche sind selten, einen Sonntagsbesuch schlägt er aus, und für sonstige Besuche müsse er einen Freitag beziehen. Der Vormund nimmt sich die Zeit für einen Besuch offensichtlich nicht. Im «Weihnachtsbrief» Ende 1954 rät er E. A. N. folgendes: «Gehen Sie mit neuem Mut und Zuversicht ins neue Jahr. Achten und lieben Sie vertrauensvoll Ihre Vorgesetzten; denn sie sind Ihnen sicher wohlgesinnt und möchten Ihnen Wegweiser sein für ein neues Leben und in dessen Vorbereitung Sie heute Ihre Bewährungsprobe zu bestehen haben.»¹⁸²

Im Frühling 1955 wird seitens E. A. N. wieder um bedingte Entlassung gebeten, nachdem zwei Drittel der angeordneten Internierung verbüsst sind.

Die verschiedenen Gutachten fallen teils zustimmend und teils ablehnend aus. Sein Vormund gehört zur zustimmenden Fraktion. Die Standeskommission entscheidet sich erneut gegen die Entlassung, «um dem Gesuchsteller die Gelegenheit zu geben, seine veränderte Haltung und seinen guten Willen noch mehr unter Beweis zu stellen.»¹⁸³ Im Sommer wird seinem Gesuch stattgegeben und E. A. N. wird auf den 1. Juli 1955 bedingt entlassen.¹⁸⁴ Drei Monate lang arbeitet E. A. N. unter anderem bei einer Bauunternehmung im Berner Oberland, wird jedoch fristlos entlassen und die Abwärtsspirale dreht sich von neuem: Die Spuren führen im Sommer 1957 in den Kreckelhof nach Herisau. Nach knapp drei Monaten flieht er aus der Erziehungsanstalt, wird erneut eingewiesen, kehrt nach dem Ausgang jeweils betrunken in den Kreckelhof zurück, erhält Arrest und schlägt das Mobiliar in der Arrestzelle zusammen.

Im Frühling 1958 sind keine Klagen mehr gemeldet, sodass E. A. N. nach weiterer einjähriger Versorgungshaft entlassen wird. An der Arbeitsstelle kündigt er unerlaubterweise, kehrt vorübergehend in den Kreckelhof zurück, flieht und wird am 16. Juli 1958 auf unbestimmte Zeit in die Strafanstalt Gmünden eingewiesen.¹⁸⁵ Auch aus Gmünden schreibt E. A. N. zahlreiche Briefe mit der Bitte um Entlassung: «Es ist auf alle Fälle nicht angebracht, dass man einen Mündel welcher Arbeit hätte in eine Strafanstalt einweist, ohne dass ein Verbrechen vorliegt. [...] Auf alle Fälle hab ich nicht im Sinn hier in der Anstalt Gmünden ein langes Abonnement zu lösen.»¹⁸⁶ Nach der Entlassung arbeitet E. A. N. von 1960 bis 1962 in verschiedenen Kantonen mehr oder weniger lange an verschiedenen Stellen. Entscheidend wird der Wechsel seines Vormundes. Dieser zieht die Zügel gegenüber seinem Mündel an: «Nicht anders als Charakterlosigkeit kann man es betiteln, wenn einer nach einer Woche vom Arbeitsplatz wegläuft um irgendwo in der Weltgeschichte herum zu vagabundieren. Eines sage ich Ihnen offen, ich wäre anders mit Ihnen verfahren. Es ist himmeltraurig, dass Meister um solche Kerle froh sein müssen.»¹⁸⁷ Der neue Vormund wird bis 1965 im Amt bleiben und dann durch einen Kantonspolizisten abgelöst werden.¹⁸⁸

Im Sommer 1962 ist E. A. N. auf Vorschlag seines Vormundes und auf Antrag der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 421 Ziff. 13 ZGB wieder im Kreckelhof interniert, nachdem er Ende 1961 in seinen Heimatkanton Appenzell I.Rh. zurückgewiesen worden ist. Sein Vormund hatte ihm in der Folge verschiedene Arbeitsstellen vermittelt, sei es als Dachdecker in Bern oder als Melker und Fuhrmann in Degersheim. E. A. N. hatte die angetretenen Stellen aber immer nach wenigen Wochen wieder verlassen.¹⁸⁹ E. A. N. reicht Rekurs ein, der von der Standeskommission abgewiesen wird; diese stützt den Vorschlag der Vormundschaftsbehörde.¹⁹⁰ Vier Jahre später wendet sich E. A. N. wieder mit einem Rekursschreiben an die Standeskommission: Der junge Mann hat eine Stelle bei einer Käserei verlassen. Dies begründet er damit, dass er sonst dem Alkohol zugefallen sein würde, «wie der soge-

nannte N[...] S[...] Junior»: «Da er mehrmals den Rausch bei mir in der Mühle in einem haufen Säcke ausgeschlafen hat, so musste ich auch noch seine Arbeiten verrichten.»¹⁹¹ Gut einen Monat später beschwert sich E. A. N. direkt beim Landammann und erklärt die Schwierigkeiten, bei einem Bauern eine Stelle zu finden «aufgrund des Seuchenzuges». Zudem sei er empört darüber, dass der Vormund nicht «nachsehe, was geschehen ist», und fragt den Landammann, wofür der Vormund denn da sei.¹⁹² Der Rekurs wird wiederum abgelehnt, E. A. N. habe bis heute nicht begriffen, dass er mit dieser Art und Weise seines Benehmens nicht weiter komme, er sei «uneinsichtig, eigenmächtig, frech und lümmelhaft.»¹⁹³

Im Sommer 1967 wird E. A. N. aus dem Kreckelhof entlassen, auf Antrag seines Vormundes, des Kantonspolizisten, im Herbst jedoch wieder – auf unbestimmte Zeit – in den Kreckelhof rückversetzt. Wieder erfolgt ein Rekurs mit der Bitte, die Internierung auf 18 Monate zu begrenzen. E. A. N. beschreibt, woraus die Mahlzeiten bei seinem letzten Arbeitgeber, einem Transport- und Abfuhrgeschäft in Bremgarten, bestanden haben, nämlich mittags und abends aus Alkohol, auch auf der Kehrriechtour gäbe es Alkohol, sein Rückfall sei also nicht allein seine Schuld.¹⁹⁴ Im April 1968 schreibt E. A. N.: «Ich habe jetzt ein halbes Jahr gemacht ohne jeglicher Klage, und mich auch tadellos verhalten. So kann ich Ihnen und auch den Andern, damit beweisen, das es nicht immer am N[...] E[...] fehlt, sondern man sollte eigentlich näher suchen, was und wo der Fehler liegt. Es ist ganz sicher, wenn ich familiärer behandelt worden wäre ich nicht wieder in den Kreckel zurück gewiesen worden. Ich möchte Sie höflichst ersuchen, mir diese Chance zugewähren das ganze Zeug mit den Herren zubesprechen so wie den jetzigen Stand vor mir wie ich mich bis dahin verhalten habe. Ich möchte gerne wieder ein freier Bürger sein.»¹⁹⁵ E. A. N. versucht wieder zu fliehen. Das Gesuch um Verkürzung der «Versorgungszeit» wird – auch aufgrund der Empfehlung des Vormundes – abgelehnt.¹⁹⁶ «So spricht vor allem die Tatsache gegen Sie, dass Sie nicht einmal einen der Ihnen gewährten Urlaube ohne übermässigen Alkoholkonsum verbringen konnten.» Auch der Wunsch nach einem neuen Vormund wird nicht nachgegeben, weil E. A. N. seit 12 Jahren bereits den 6. Vormund habe «und einfach gegen ihn sind, weil er Ihr Begehren zur Zeit noch nicht unterstützen will.»¹⁹⁷ Ein erneutes Gesuch zu Beginn des Jahres 1969 wird ebenfalls abgelehnt.¹⁹⁸ Im Frühling 1969 ist es dann soweit: E. A. N. wird auf Ende April 1969 aus dem Kreckelhof entlassen «mit der Auflage eines Alkoholverbotes» und unter der Bedingung, «bei Rückfälligkeit» ohne Vorwarnung unverzüglich rückversetzt zu werden.¹⁹⁹ Danach bricht die Fallakte im Landesarchiv Appenzell I.Rh. abrupt ab. Ob es E. A. N. geschafft hat, nicht rückversetzt zu werden? Die letzten Spuren in den Akten werfen Fragen um finanzielle Ansprüche auf: E. A. N.s Mutter hinterliess ihren fünf Kindern rund 20 000 Franken, «wovon jedes Kind gleichen Anteil am Nachlass haben soll.» Darüber wurde die

Amtsvormundschaft Appenzell informiert. In der Folge bat das Armensekretariat das Bezirksamt St. Gallen darum, bei der Teilung des Nachlasses zu berücksichtigen, dass sie für die Familie N. in den Jahren 1930 bis 1957 mehr als 13 000 Franken an Unterstützungsleistungen erbracht hätten.²⁰⁰ Ob dem Folge geleistet wurde, ist aus den Akten im Landesarchiv Appenzell I.Rh. nicht ersichtlich.

Das Arbeiterheim
Tannenhof in Gampe-
len (BE) weigert sich,
A. B. wieder in die
Anstalt aufzunehmen,
1946.²⁰¹

Arbeiterheim Tannenhof

Post und Bahn: Gampelen (BN)
Telephon Ins 8.36.27 (Gr. 032)
Postcheckkonto III 10854

Tannenhof, den 12. Januar 1946.

An das
kant. Armensekretariat
Appenzell-I.Rh.

Betr.: [REDACTED], [REDACTED], von Appenzell.

[REDACTED] hat uns bekanntlich schon früher Schwierigkeiten gemacht, worauf wir ihm empfohlen haben, uns Heim zu verlassen. Als es in einer Stelle nicht ging, haben wir ihn zurückgenommen, unter Androhung des Ausschlusses, wenn er mit seinen Intrigen wieder beginnen sollte.

Im Oktober schrieb [REDACTED] wieder in der Schweiz herum über die Zustände im Tannenhof, und verlangte Abhilfe durch die Behörden. Dass nach alledem [REDACTED] dauernd aus dem Tannenhof ausgeschlossen wurde, wird sie nicht verwundern, und wir werden ihn nicht mehr aufnehmen.

Beilage:
2 Schreiben
1 Zeugnis

Mit Hochachtung:
Arbeiterheim Tannenhof

Der Verwalter:



2 Rechtliche Grundlagen und Zahlen



Zum Zitat: Wir befinden uns im Jahr 1938. Der junge Familienvater J. F.-M. (Aktenbiografie S. 24–S. 28) beschwert sich beim Armenfürsorgeamt in Zürich. Er befürchtet, dass sein drei Jahre alter Stiefsohn ins Kinderheim Steig nach Appenzell heimgeschafft wird. Ein jahrelanger Kampf gegen die Fremdplatzierung des unehelich geborenen Kindes beginnt. J. F.-M. spricht von Ohnmacht und Willkür.

Appenzell I.Rh. besass keine eigenen Internierungsanstalten, die speziell für administrativ zu Versorgende vorgesehen waren. Aber Erwachsene konnten unter Umständen auch in die Armenhäuser in Appenzell und Oberegg eingewiesen werden. Diese beiden Institutionen erfüllten mehrere Funktionen gleichzeitig (vgl. dazu Kapitel 4). Aufgrund fehlender eigener Anstalten mussten Verträge abgeschlossen und Konkordate mit anderen Kantonen und Regionen eingegangen werden. Folgende Gesetze, Reglemente, Konkordate und Verträge bildeten für Appenzell I.Rh. die wichtigsten Rechtsgrundlagen, um Menschen in eigenen oder ausserkantonalen Anstalten im 19. und 20. Jahrhundert administrativ zu versorgen.

Der Vertrag mit Appenzell A.Rh. von 1895

Der Nachbarkanton Appenzell A.Rh. eröffnete 1884 in Niederteufen eine eigene Straf- und Erziehungsanstalt. Die Unterbringung von Strafgefangenen, Zwangsarbeitern und administrativ Versorgten aus Appenzell I.Rh. wurde im Jahr 1895 vertraglich geregelt.²⁰² «Soweit der verfügbare Platz es gestattet», nimmt die «Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalt» Gmünden neben zu Gefängnis oder zur Zwangsarbeit verurteilten Sträflingen auch solche auf, die von den Behörden versorgt werden: «als Zwangsarbeitsanstaltsversorgte», wie der sperrige Art. 1 Abs. 2 im Vertrag von 1895 lautet.²⁰³ Damit verfügte Appenzell I.Rh. in unmittelbarer Nähe über eine Versorgungsmöglichkeit. Bereits im Jahr der Eröffnung war eine Person aus Appenzell I.Rh. nach Gmünden versorgt worden. Zwischen 1918 und 1976 stammten 17 Prozent der Insassinnen und Insassen aus Appenzell I.Rh.²⁰⁴

Das Reglement zum Armenwesen von 1897

Im «Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens im Kanton Appenzell Innerrhoden» vom 18. November 1897 ist in Art. 5 festgehalten, dass die Armenkommission befugt ist, Unterstützte direkt, falls nötig, «in Anstalten für physisch und moralisch Schwache zu versorgen». In Art. 9 desselben Reglements werden diese Anstalten konkret als «Besserungs-, Rettungs-, Irren- oder dergleichen Anstalten» benannt.²⁰⁵ Dies zeigt, wie eng Armut und administrative Versorgung zusammenhängen und welcher grosser Spielraum der Armenkommission bzw. dem Armleutsäckelamt zukam (vgl. dazu auch Kapitel 3). Mit dem Bau des Armenhauses 1903 schuf Appenzell I.Rh. jene Institution, in die nicht nur verarmte, kranke oder alte Bürgerinnen und Bürger von Appenzell I.Rh. aufgenommen werden konnten, sondern auch solche mit sogenannt liederlicher und arbeitsscheuer Lebensführung – «moralisch Schwache», die im damaligen Verständnis infolge «Schnapskonsum, Nichtsesshaftigkeit oder Prostitution»²⁰⁶ ein «liederliches Leben» führen bzw. «selbstverschuldet» arm geworden seien (vgl. dazu auch Kapitel 5).

Das Heimatprinzip

Wie in der ganzen Schweiz galt auch in Appenzell I.Rh. bei der Armenunterstützung das sogenannte Heimatprinzip. Wer armengenössig wurde, musste grundsätzlich von seiner Heimatgemeinde unterstützt werden. In Appenzell I.Rh. gab es nur zwei Bürgerorte: Appenzell und Oberegg. Diese «heimatliche Armenfürsorge» belastete das sogenannte Armengut in hohem Masse, insbesondere bei einem hohen Anteil an ausserhalb des Kantons wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern. Eine gewisse finanzielle Entlastung für die Gemeinden bzw. den Heimatkanton brachte 1918 das «Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.»²⁰⁷ Mit dem Konkordat sollte ein «Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge» geschaffen werden. In Art. 2 war geregelt, dass Unterstützungsbedürftige nach zwei Jahren ununterbrochenem Wohnsitz im Wohnkanton zu Unterstützungsberechtigten wurden, also der Wohnkanton zur Übernahme eines Drittels der Versorgungskosten verpflichtet wurde; der Heimatkanton hatte bei seinen auswärts wohnhaften Bürgern noch zwei Drittel der Ausgaben zu übernehmen (Art. 5). Mit der Umsetzung des Konkordates in der Praxis haperte es jedoch. Ratschreiber Albert Koller (1904–1956) beklagte 1935, dass das Konkordat in vielen Fällen eher zu einer Mehrbelastung als zu einer Entlastung des Bürgerortes führe. Er wünschte dem Konkordat einen grösseren Anwendungsbereich und warnte vor dem «bedrohlichen Anwachsen der Ausgaben» im Armenwesen trotz der «grössten Zurückhaltung, die im Ausmass der Unterstützung» geübt werde. Der Grund für die ständige Verschlechterung der finanziellen Lage des Kantons liege ausschliesslich in der auswärtigen Armenpflege.²⁰⁸

Das Heimatprinzip, für Appenzell I.Rh. im Konkordat von 1918 geregelt, bedeutete für den Kanton in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein hohes Unterstützungsrisiko. Der Anteil der auswärts wohnhaften Bürgerinnen und Bürger war von 1900 bis 1941 von 5500 auf 15 700 angestiegen, während die Wohnbevölkerung von 13 500 infolge Abwanderung auf 13 400 abgenommen hatte. Damit überstieg die Anzahl auswärts wohnhafter Bürgerinnen und Bürger diejenige der in Innerrhoden wohnhaften um 18 Prozent.²⁰⁹ Diesen hohen Anteil überschritt in der ganzen Schweiz einzig Appenzell A.Rh.; beide Kantone waren in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ausgesprochene Auswanderungskantone. 1944 wurden beispielsweise 8 Prozent der auswärts wohnenden Bürgerinnen und Bürger finanziell unterstützt (total 957 Personen, davon 52 aus Obereggen). Eine hohe Auswanderungsquote korrelierte mit dem Risiko, für viele Bürgerinnen und Bürger fürsorglicher zuständig zu werden. Vor allem kleinen ländlichen Gemeinden fehlte die finanzielle Basis für eine wirkungsvolle Unterstützung oft, was sich in einer harten und äusserst sparsamen Fürsorgepolitik – Koller spricht von der «grössten Zurückhaltung, die im Ausmass der Unterstützung» geübt werde – niederschlug.²¹⁰ Innerrhoder Bürgerinnen und Bürger wohnten vor allem in den benachbarten Kantonen Appenzell A.Rh., St. Gallen, Thurgau und Zürich.²¹¹

Das eidgenössische «Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung» von 1923 erlaubte Heimatkantonen, unterstützungsbedürftig gewordene Bürgerinnen und Bürger in ihre Heimatgemeinde bzw. an ihren Bürgerort zurückzuholen: «Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn sie der dauernden Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und dargetan werden kann, dass die Unterstützung in der Heimat im Interesse der zu Unterstützenden vorzuziehen ist.»²¹² Gerade in ländlich geprägten Kantonen kam eine Heimerschaffung in ein Armenhaus manchmal günstiger, als einzelne Betroffene oder Familien in einer oft im Lebensunterhalt teureren Stadt finanziell zu unterhalten, zudem war die zum Armenhaus Appenzell gehörige Landwirtschaft ein rentabler Betrieb (vgl. dazu S. 77–S. 79). Diese Rücktransporte erfolgten jedoch oft gerade nicht im Sinne der zu Unterstützenden bzw. ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensumstände im Wohnortkanton. Der Sohn des ehemaligen Verwalterehepaares des Armenhauses in Appenzell, Emil Hersche, erinnert in seinen Aufzeichnungen daran, dass in der Wäscherei jahrzehntelang eine Insassin gearbeitet habe, die in Bern geboren worden war, zeitlebens berndeutsch gesprochen und grosses Heimweh nach der Stadt Bern gehabt habe.²¹³

Aufschlussreich ist auch der Fall des Oberegger Bürgers E. S.-K. Dieser sollte Ende Mai 1931 – 60-jährig – aus der Zwangsarbeitsanstalt

St. Johannsen (BE) entlassen werden. Sein Wohnkanton Basel-Landschaft aber wollte E. S.-K. nicht mehr im Kanton wohnhaft haben und nach Appenzell I.Rh. «heimschaffen». So empfahl der Bezirksrat Oberegg der Kantonsregierung Basel-Landschaft, sie möge E. S.-K. doch einfach «für ein weiteres Jahr in derselben Anstalt belassen», indem die Kosten wiederum aus eigenen Mitteln bestritten würden. 1933 wurde E. S.-K.s Gesuch um vorzeitige Entlassung abgelehnt.²¹⁴ Die Anstaltsversorgung des unterstützungsbedürftigen Bürgers und die damit verbundene Zwangsarbeit erwies sich für den Kanton Basel-Landschaft wie für Oberegg offenbar als günstigste Unterbringungsmöglichkeit und hatte die Internierung von E. S.-K. gar um weitere zwei Jahre verlängert.

Der Fall des ausserehelich geborenen Knaben W.M. (Aktenbiografie S. 24–S. 28) ist ein Beispiel dafür, wie ein in Zürich geborenes Kind aufgrund eines angeblich ungünstigen Umfeldes und aufgrund des Heimatprinzips nach Appenzell fremdplatziert wurde und trotz zwei engagierten Elternteilen und zwei Halbgeschwistern im Alter von knapp drei Jahren ins Kinderheim kam. Allerdings konnten sich die Behörden auch gegen eine Rückkehr ihrer Bürger aussprechen. Der 73 Jahre alte Appenzeller E. H. hatte derart Heimweh, dass er 1954 aus der Anstalt Witzwil um die Versetzung ins Armenhaus Appenzell bat, was jedoch aufgrund der aufwändigen Betreuung, die er benötigen würde, von der Standeskommission abgelehnt wurde. E. H. sei ein «Extratyp», und das Armenhaus leide unter zu wenig Aufsichtspersonal.²¹⁵

Das Strafgesetz von 1899

Das kantonale Strafgesetz vom 30. April 1899, wie dessen Revision vom 24. April 1921, erlaubte es, sogenannte Arbeitshausstrafen zu verhängen, d. h., «Betroffene in einer hierzu eingerichteten kantonalen oder ausserkantonalen Anstalt» unterzubringen, zur Arbeit anzuhalten «und einer strenger Lebensordnung» zu unterwerfen.²¹⁶ Die Dauer der Strafe betrug mindestens einen Monat und höchstens fünf Jahre.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1912

Wie in allen Kantonen der Schweiz wurde in Appenzell I.Rh. 1911 ein Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) erlassen, das Zuständigkeiten, Aufsicht und Rekursmöglichkeiten unter dem ZGB regelte. Folgenreich im Kontext der administrativen Versorgung waren Organisation und Befugnisse der Vormundschaftsbehörden, die jahrzehntelang unverändert in Kraft blieben.²¹⁷

Mit der Inkraftsetzung der Bestimmungen des ZGB von 1912 erhielten die fürsorglichen Zwangsmassnahmen schweizweit «einen mächtigen Schub»,²¹⁸ sichtbar in den Artikeln zu Kindswegnahmen, Fremdplatzierung und Anstaltsversorgung und der damit verbundenen Zunahme der Anzahl

professioneller Amtsvormunde.²¹⁹ Die Übernahme von Vormundschaften durch Private war in Art. 54 EG ZGB wie folgt geregelt: «[...] alle in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, in den Vormundschaftskreisen wohnhaften Männer [sind] zur Uebernahme des Amtes eines Vormundes oder Beistandes verpflichtet.²²⁰ In den Fallakten in Appenzell I.Rh. treten Berufe wie Zimmermann, Maler, Lehrer, Buchhalter, Metzger, Käser, Bankangestellter, Bauingenieur, Landwirt oder Polizist auf, auch Verwandte konnten Vormundschaften übernehmen.²²¹

Das ZGB regelte nicht nur die Bevormundung und Versorgung von Kindern, sondern auch von Erwachsenen. Die dazugehörigen Artikel enthielten als mögliche Ursachen Begrifflichkeiten wie «Verschwendung», «Trunksucht» und «lasterhafter Lebenswandel» (Art. 370). Art. 47 EG ZGB führt dazu aus, dass «die nächsten Angehörigen und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden» verpflichtet waren, Fälle von «Trunksucht», «lasterhaftem Lebenswandel» und «unzulässiger Vermögensverwaltung» anzuzeigen.²²² Diese kodifizierten Begriffe waren moralisch stark aufgeladen (vgl. dazu Kapitel 4). Sie waren unbestimmt, offen und vage, die Unabhängige Expertenkommission (UEK) spricht von «Begriffshülsen»,²²³ mit verheerenden Folgen für die Betroffenen. Die Begriffe wurden für zahlreiche, als Laien und im Nebenamt agierende Amtsvormunde wie für «private» Vormunde handlungsleitend und eröffneten grosse Ermessensspielräume bis zur Willkür. Der Rechtsbegriff der «Verwahrlosung» etwa «bildete die Voraussetzung für die Wegnahme eines Kindes oder den Entzug der elterlichen Gewalt.»²²⁴

Eng mit dem Begriff «Verwahrlosung» verwandt war der Begriff «unzüchtiger Lebenswandel» (Art. 315 ZGB). Darunter konnte ein aktives oder ein «abweichendes» Sexualverhalten (Homosexualität) verstanden werden. Ein solches Verhalten lag – insbesondere bei Frauen und Müttern – ausserhalb der bürgerlichen Sexualmoral. Ausserhehliche Beziehungen von Müttern wurden oft als Prostitution angesehen, «welche in der Behördenlogik nicht mit der Fähigkeit der Kindererziehung vereinbar war» und in der Regel eine Entmündigung nach Art. 370 ZGB und anschliessende Fremdplatzierung der Kinder zur Folge haben konnte.²²⁵ Die Behörden füllten die beiden unscharfen Rechtsbegriffe «lasterhafter Lebenswandel» und «Verwahrlosung» mit äusserlichen Zuschreibungen (Aussehen), erzieherischen Defiziten oder moralischen Verfehlungen. In der Alltagssprache wurden die Begriffe zusätzlich mit fehlender Ordnung und Reinlichkeit assoziiert.²²⁶ Bei Männern bezog sich «Verwahrlosung» meist auf (fehlende) Erziehung, auf Alkohol- und Suchtmittelkonsum oder auf Diebstahl.²²⁷

Für Zehntausende von administrativ Versorgten in der Schweiz hatten die Auslegung und Anwendung dieser Rechtsbegriffe verheerende Auswirkungen, manchmal ein Leben lang. Das ZGB gewichtete zwar die Fürsorge

und Prävention stärker, folgte aber gleichzeitig einer «moralisierenden Terminologie des Versorgungsrechts.»²²⁸

Das Wirtschaftsgesetz von 1931

Im Wirtschaftsgesetz für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 26. April 1931 ist in Art. 35 das Wirtshausverbot und die sogenannte Trinkerversorgung geregelt. Der Artikel besagt, dass einzig vom Bezirksgericht für sogenannt Trunksüchtige ein Wirtshausverbot von ein bis drei Jahren ausgesprochen werden kann. Falls dieses Verbot keine Wirkung zeigt, kann die Standeskommission die Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt oder «Trinkerheilstätte» anordnen. In besonders schweren Fällen von Vernachlässigung der Familienpflichten könne eine Versorgung jedoch auch ohne vorheriges Wirtshausverbot ausgesprochen werden.²²⁹

Art. 35 dieses Wirtschaftsgesetzes bot die Möglichkeit, «Trunksüchtige» (übermässiger Alkoholkonsum) und Alkoholranke in «Trinkerheilanstalten» zu versorgen. In einigen anderen Kantonen traten in den 1920er- bis 1940er-Jahren sogenannte Trinkerfürsorgegesetze in Kraft. Die treibenden Initianten dieser Gesetze – so etwa im Kanton Thurgau – begründeten diese damit, dass das Bevormundungsverfahren nach ZGB – seit 1912 in Kraft – erst viel zu spät eingreifen könne und die «Entmündigungsfälle wegen Trunksucht» zu diesem Zeitpunkt «schon meist verlorene Posten» seien.²³⁰ Diese Trinkerfürsorge- bzw. Wirtschaftsgesetze erlaubten so die administrative Versorgung ohne das aufwändigere Verfahren der Bevormundung nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch. Die Einweisung der Obereggerinnen K. E.-G. und A. M. B. (Aktenbiografie S. 22–S. 24) und des Obereggers J. B. (Aktenbiografie S. 16–S. 17) nach Bellechasse sind Fallbeispiele dafür, wie das Wirtschaftsgesetz für den Freiheitsentzug von Trinkerinnen und Trinkern griff. Im Falle von J. B. wurde vorgängig nicht einmal ein Wirtshausverbot ausgesprochen, obwohl dem unverheirateten J. B. keine «Vernachlässigung der Familienpflichten» nach Art. 35 Abs. 3 vorgehalten werden konnte. Das war ein behördliches Vorgehen, das bereits nach damaliger Rechtslage rechtswidrig war.

Der Vertrag mit Gmünden, das Armenreglement, das Strafgesetz und das Wirtschaftsgesetz bildeten bis zu diesem Zeitpunkt in Appenzell I.Rh. zusammen mit dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, insbesondere der III. Abschnitt, das Familienrecht (Elterliche Gewalt, Art. 34 bis Art. 38, Vormundschafts-Ordnung, Art. 40 bis Art. 70), die wichtigsten rechtlichen Grundlagen, Menschen administrativ zu versorgen und Erwachsene wie Kinder zu entmündigen und in Anstalten einzuweisen. Der Freiheitsentzug wurde dabei «nicht von einem Gericht verhängt, sondern von einer Verwaltungs- beziehungsweise von einer Administrativbehörde angeordnet.»²³¹ Es ging um einen «staatlich verantworteten Freiheitsentzug», wie Markus Notter, Jurist und Präsident der UEK, unmissverständlich festhält.²³²

Wie erwähnt, existierten in Appenzell I.Rh. keine eigentlichen Anstalten für die administrativ zu Versorgenden. Wie gingen die Behörden mit dieser Ausgangslage um und wie wurde die Unterbringung in ausserkantonalen Anstalten rechtlich geregelt?

Verträge mit anderen Kantonen

Verträge mit anderen Kantonen zur Unterbringung von administrativ zu Versorgenden mussten – abgesehen von der Straf- und Arbeitserziehungsanstalt Gmünden in Appenzell A.Rh. – erst noch unterzeichnet werden. Dies geschah in den Jahren 1924 bis 1932 mit folgenden Anstalten: die Zwangsarbeitsanstalt St. Johannsen bei Landeron (1924) und die Strafanstalt Witzwil in Gampelen (1924), beide im Kanton Bern; die Strafanstalt Saxerriet in Salez und die Zwangsarbeitsanstalt Bitzi in Mosnang (1931), beide im Kanton St. Gallen, und die Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Bellechasse in Sugiez (1932), im Kanton Freiburg gelegen.²³³

Auch für die Versorgung von psychisch kranken Menschen gab es in Appenzell I.Rh. keine eigene Anstalt. Aus den Fallakten sind Unterbringungen in Heil- und Pflegeanstalten in Cazis (GR), Münsingen (BE), Herisau (AR), Wil (SG) und Littenheid (TG) bekannt. Erst 1976 wurde mit der 1908 eröffneten Heil- und Pflegeanstalt Herisau ein Vertrag abgeschlossen.²³⁴ Appenzell I.Rh. unterstützte damals die baulichen Renovationen der in die Jahre gekommenen Klinik und die Erweiterung derselben. Appenzell A.Rh. verpflichtete sich im Gegenzug, «psychisch Kranke und Alterspatienten» aufzunehmen.²³⁵ Die Verhandlungen für einen Vertragsabschluss mit der privat geführten Heil- und Pflegeanstalt Littenheid im Kanton Thurgau verliefen zu Beginn der 1960er-Jahre ergebnislos.²³⁶

Das Ende der Einweisungen von gesundheitlich schwer Beeinträchtigten bzw. Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen in Zwangsarbeitsanstalten brachte erst die Einführung der Invalidenversicherung (IV) von 1960.²³⁷ Immer wieder war es vor diesem Zeitpunkt vorgekommen, dass mittellose kranke Menschen oder mittellose Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen in Zwangsarbeitsanstalten untergebracht wurden, wie das Beispiel der 1919 geborenen B. D. aus Appenzell zeigt. B. D. war seit ihrem 19. Lebensjahr in Heimen und Anstalten zwangsversorgt worden, unter anderem in Bellechasse, Hindelbank und Gmünden. Anlässlich eines Aufenthaltes in der Heil- und Pflegeanstalt Herisau hielt der Chefarzt in einem Gutachten 1964 fest, dass B. D. in der Primarschule eine schwere Mittelohrentzündung gehabt habe mit den Folgen einer starken Hörbehinderung, «ausserdem erlitt sie 16-jährig eine Schädelverletzung mit kurz dauernder Bewusstlosigkeit.» Die Voraussetzungen «wegen Schwachsinn im Sinne von Art. 369 ZGB» seien «in vollem Umfange erfüllt», schreibt Dr. med. Heinrich Künzler (1903–1978).²³⁸

A. B., in der Arbeiterkolonie Herdern interniert, beschreibt dem Landammann gegenüber seine Lage, bittet um Zusendung von «Schuhen No. 41, Jaken und Hemden und Lismer» oder um Versetzung in eine staatliche Anstalt, wo für die Bekleidung gesorgt werde, 1947.²³⁹

Herdern den 28. 9. 1947

Hochgeachteter Herr Landammann:

Zürhaken da haben Stauslerkommisarie.
Vor drei Wochen bin ich von Basel her
wegen Mittellosigkeit nach Appenzell
heimgeschickt, wo man mich im Pothair
sch Tage eingesperrt hielt und mich fast
verhungern liess. Hernach hielt man
mich in invariablen schmutzigen Zu-
stände, wie einen gemeinen Verbrecher
mit der Polizei wieder nach Herdern
transportiert. Hier muss ich nun
mit einem Hund, den ich schon 6 Wochen
ankube, mit durchlöcherter Jacke
und Holzschuhen in denen man
die Füsse windläuft arbeiten.
Ich habe hier in Herdern dank dieser
schüßellosen Arbeiterei keinen
anderen Ausweg als in einen gewis-
sinnigst verlimpften Zustand
zu geraten. Nach Basel müsste ich mich be-
mühen noch Einholung von In-
formationen über einen Menschen
den man vorher hingerichtet hat.
Ich muss schon wegen in der Schweiz,
sind die rasieren Zustände, dass
darnit sehr viel schärfer bestraft
wird als ein Verbrechen. Solche
skandalöse Zustände gehören in
der Presse veröffentlicht. Sie werden
begreifen meine Ideen, dass ich mich

B. D. wurde im Alter von 45 Jahren unter Vormundschaft gestellt und verbrachte die folgenden Jahrzehnte bis zu ihrem Tod 1989 in verschiedenen Heimen.

Auch für alkoholranke Menschen bestanden in Appenzell I.Rh. keine spezifischen Angebote im Sinne einer Unterbringung. Sogenannte Trunksüchtige kamen gemäss gesichteter Fallakten in die Abteilung für Alkoholranke von Bellechasse (FR), in den Mühlhof in Tübach (SG)²⁴⁰ oder in den Götschihof bei Aeugstertal (ZH).

Ein dichtes Anstaltsnetz

Eine Bestandesaufnahme aus dem Jahr 1933 listet schweizweit insgesamt 423 Anstalten auf, in denen zu diesem Zeitpunkt administrative Versorgungen vorgenommen wurden²⁴¹ (vgl. Kapitel 3). Dies zeugt von einem sehr dichten «Anstaltsnetzwerk, das ein hohes Mass an interkantonaler Zusammenarbeit aufwies, welches wiederum auf informellen Abmachungen und Verträgen gründete und ab den 1950er-Jahren durch Konkordate konsolidiert wurde.»²⁴² Appenzell I.Rh. reiht sich mit seiner Vertragspraxis aus den Jahren 1924 bis 1932 in dieses engmaschige Netz kantonsübergreifender Zusammenarbeit ein.

Weitere Anstaltsverzeichnisse entstanden in den Jahren 1954 und 1965. Autor der Verzeichnisse war der Basler Pfarrer und Gefängnisseelsorger Martin Schwarz, der diese Übersicht auf der Grundlage einer schriftlichen Umfrage bei den Anstaltsleitungen zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie des Vereins der Schweizerischen Gefängnisgeistlichen schuf. Leider sind für Appenzell I.Rh. wie andere «kleine Kantone» keine Einweisungen in ausserkantonale Anstalten aufgeführt.²⁴³ Trotz dieser Lücke zeigen die Verzeichnisse die umfangreiche Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Anstalten auf. Die beiden Autoren der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) – Ernst Guggisberg und Marco Dal Molin – halten 2019 fest, «dass dieses kantonsübergreifende Netzwerk auf einem undurchsichtigen Gemenge an Abmachungen, Traditionen, Fall-zu-Fall-Entscheidungen, Finanzierungs- und Kostgeldstrukturen, vertraglichen Bestimmungen zwischen Anstalten und Kantonen sowie Verfügbarkeit und Nachfrage basierte.»²⁴⁴ Dies kann auch für Appenzell I.Rh. bestätigt werden: Für «anderweitigen Massnahmenvollzug» (also nicht Straf- und Massnahmenvollzug nach Strafgesetzbuch), heisst es bei Schwarz im Falle Appenzell Innerrhodens, würde die Anstalt oder das Heim «je nach Fall und Eignung» gewählt.²⁴⁵ Aus den Falldossiers im Landesarchiv Appenzell I.Rh. wie aus den Akten im Bezirksarchiv Oberegg ist kein System ersichtlich, aus welchen Gründen welche Person in welche Anstalt interniert wurde. Bis zum Brand 1912 diente auch das alte Spital in Appenzell als Zwangsarbeitsanstalt.²⁴⁶

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) von 1942

Die unterschiedlichen kantonalen strafrechtlichen Gesetzgebungen wurden am 1. Januar 1942 nach langwierigen Debatten mit der Inkraftsetzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) abgelöst. Da die Kantone jedoch für den Vollzug von Strafen zuständig waren, mussten sie geeignete und spezifische Anstalten für die verschiedenen Strafen und Massnahmen schaffen: «Straf-, Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten sowie spezielle Institutionen für den Vollzug bei Kindern und Jugendlichen.»²⁴⁷ Daraufhin bildeten Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau ein Konkordat: die «Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zucht- haus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgung gemäss kantonalem Recht». Diese Vereinbarung wurde 1956 vom Bundesrat genehmigt.²⁴⁸ «Liederlichkeit» wie «Arbeitsscheu» wurden bei den sichernden Massnahmen ins StGB aufgenommen (Art. 42). Waren administrative Versorgungen bisher als ultimative armenfürsorgerische Massnahmen angeordnet worden, rückten sie nun zunehmend in den Bereich der sichernden Massnahmen. Es galt, die Gesellschaft nicht nur vor Kriminellen zu schützen, sondern auch vor dem Lebenswandel von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen».²⁴⁹

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Strafgesetzbuches war versprochen worden, die Praxis der gemeinsamen Unterbringung von administrativ Versorgten und strafrechtlich Verurteilten zu beenden. Der Plan, voneinander getrennte Anstalten einzurichten, wurde jedoch bis in die 1970er-Jahre nicht umgesetzt. «Zusätzlich zu den Anstaltsgesetzen aus dem 19. Jahrhundert, dem ZGB von 1912 und den kantonalen Versorgungsgesetzen lieferte nun auch das Strafgesetzbuch von 1942 Handhabe zur langjährigen Versorgung oder Verwahrung von Personen, die aufgrund rein deliktbezogener Gerichtsurteile nie so lange hätten eingesperrt werden können», wie die UEK schreibt.²⁵⁰ Die Artikel 91 und 93 ermöglichten es, dass vor allem auch Jugendliche und junge Erwachsene für Bagatelldelikte lange Zeit administrativ versorgt wurden, statt diese mit Busse oder kurzer Haftstrafe zu sanktionieren.²⁵¹ Gerade wegen der nicht gerichtlich festgesetzten Strafen wussten viele Internierte nicht, wann sie wieder freikommen würden. Sie mussten gar mit der Möglichkeit rechnen, lebenslanglich eingesperrt zu sein.²⁵²

In der Vereinbarung von 1956 wurde in Art. 2 Ziff. 4 im Falle von Arbeitserziehung die Anstalt in Uitikon a. A. im Kanton Zürich vorgeschlagen, «in Fällen, wo die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt erforderlich ist», St. Gallen mit Saxerriet (Neubau 1962–1964).²⁵³ In Appenzell I.Rh. wurden in den Jahren 1952 bis 1962 in der Tat mehrere junge Männer im Alter von 17 bis 26 Jahren in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon administrativ versorgt, wobei E. A. N. (Aktenbiografie S. 34–S. 38) in mehrere

Anstalten interniert wurde, neben Utikon und Saxerriet unter anderem auch in der Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau.²⁵⁴ Der 1915 eröffnete Kreckelhof hatte zum Zweck, «arbeitsfähigen, aber willensschwachen, unsoliden und pflichtvergessenen Männern [...], Aufnahme zu gewähren, sie in geschlossenem Anstaltsbetrieb angemessen zu beschäftigen und wenn möglich wieder zu ordentlichen Bürgern zu erziehen.»²⁵⁵

Das «Reglement für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau» von 1915 hielt in Paragraph 5 die Aufnahme von administrativ Versorgten «auch aus andern appenzellischen Gemeinden und aus andern Kantonen gegen Entschädigung» fest.²⁵⁶ Kurz nach Inkrafttreten des Konkordates von 1956 hatte sich die Verwaltung des Kreckelhofes mit dem Angebot in Oberegg gemeldet, dass sie Männer – «ohne Kostgeld» – in ihre Arbeitsanstalt für den Landwirtschaftsbetrieb aufnehmen könnten. «Die Behörde erachtet diese Versorgungsmöglichkeit für unsere Gemeinde als günstig und wird bei Gelegenheit vom Anerbieten Gebrauch machen», hielt der Bezirksrat Oberegg im Sommer 1957 fest.²⁵⁷ Oberegg hatte also keine Kostgelder zu berappen, und der Kreckelhof generierte durch die administrativ Versorgten bzw. ihre Arbeitskraft in der Landwirtschaft und in der Kehrichtbeseitigung regelmässige Einnahmen. Das Aufgabenfeld der Kehrichtabfuhr war vor der Eröffnung der Anstalt 1915 noch umstritten gewesen, ein 1952 in Auftrag gegebenes betriebswirtschaftliches Gutachten empfahl «nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen» die Weiterbeschäftigung.²⁵⁸ Der Bezirk Oberegg liess noch im Jahr 1977 den Hilfsarbeiter A. S. im Kreckelhof internieren,²⁵⁹ kurz bevor die unhaltbaren Zustände aufgrund von Beschwerden eines Rechtsanwalts, von Presseberichten und Fernsehsendungen aufgedeckt worden waren und 1981 zur Schliessung der Arbeitserziehungsanstalt führten.²⁶⁰

Fazit

Die beschriebene Administrativ- und Behördenjustiz, vollzogen von der Standeskommission und von Bezirksräten sowie Ämtern, Behörden und Kommissionen «war das Zusammenspiel von kantonalem Privatrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht, nach dem Erlass des Schweizerischen Zivil- und Strafgesetzbuches jenes von Bundesrecht und kantonalem Recht.»²⁶¹ Sie wurde zu einem «repressiven Instrument, das erlaubte, Menschen auszugrenzen, die den bürgerlichen Normvorstellungen in Bezug auf ihr <Arbeits-, Konsum- und Sexualverhalten» nicht entsprachen.»²⁶² Administrativ Eingewiesene und gerichtlich Verurteilte wurden dabei oft in der gleichen Institution untergebracht, was Erstere tendenziell kriminalisierte.²⁶³ Während die durch ein Gericht verurteilten Insassinnen und Insassen eine zeitlich definierte Haftstrafe verbüssen mussten, sollten die administrativ Versorgten zu «brauchbaren» und «nützlichen» Menschen «nacherzogen» und «gebessert» entlassen werden. «Damit hatte sich der Staat ein Recht auf

Züchtigung Erwachsener angeeignet» und sich ein disziplinarisches Recht herausgenommen, das im 19. Jahrhundert Eltern gegenüber ihren Kindern zugestanden worden war.²⁶⁴

«Arbeit» und «Ordnung» waren Schlüsselbegriffe, Arbeit galt als zentrales Element der «Nacherziehung». Sie diente sowohl der Strukturierung wie der Disziplinierung des Alltags und trug oft wesentlich zur Finanzierung der Institutionen bzw. zur gesamten Refinanzierung des Vollzugssystems bei. Gleichzeitig war die Arbeit auch «Zeitfüllerin und Müdemacherin.»²⁶⁵ Die Anstaltsleitung von Hindelbank etwa versetzte M.-L. H. (Aktenbiografie S. 30–S. 34) bewusst in die körperlich anstrengende Landwirtschaft in der Hoffnung, dass sie abends sehr müde sei und «ihre homosexuellen Neigungen etwas vergessen würde».²⁶⁶ Bisweilen gab die einweisende Instanz auch zu, dass diese «Nacherziehung» in Einzelfällen keinerlei Sinn mache wie etwa bei einem Käser und Hilfsarbeiter aus Obereggen, der wegen «Trunksucht und Familienvernachlässigung» für zwei Jahre in Bellechasse administrativ versorgt worden war. Er wurde nach zwei Jahren aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen, auch wenn sein Verhalten – aus Sicht des Bezirksrates – «nicht im Geringsten gebessert» war.²⁶⁷

Über wie viele erwachsene Menschen wurde in Appenzell I.Rh. zwischen 1930 und 1981 Freiheitsentzug verhängt und wie viele Personen wurden in Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten administrativ versorgt?

Auf der Suche nach quantitativen Angaben

Der Wunsch nach verlässlichen Zahlen darüber, wie viele Personen im Kanton Appenzell I.Rh. administrativ versorgt wurden, ist seitens der Betroffenen und der Nachkommen von Betroffenen gross. Auch die Ständekommission – die Auftraggeberin dieses Berichts – möchte Aufschluss über quantitative Angaben. Dieses Bedürfnis ist verständlich und berechtigt. Denn hinter der Frage nach der Anzahl administrativ Versorgter stehen schweizweit «Tausende von Frauen- und Männerschicksalen», wie der Verein Rehabilitierung der administrativ Versorgten (RAVIA) schreibt.²⁶⁸

Weder Bund noch Kantone haben die administrativen Versorgungen je systematisch untersucht. 1971 wurde zwar durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement der Versuch unternommen, sich im Vorfeld der Revision des Familienrechts und des fürsorglichen Freiheitsentzugs einen Überblick zu verschaffen. Aber nur 18 Kantone hatten damals auf die Umfrage der Universität Freiburg bzw. auf die Anfrage von Professor Bernhard Schnyder (1930–2012) reagiert. So fehlten in der Botschaft des Bundesrates vom August 1977 erneut «Gesamtzahlen»; festgehalten wurde lediglich, dass die Zahlen rückläufig seien.²⁶⁹ Appenzell I.Rh. hat sich an dieser Umfrage vermutlich nicht beteiligt.²⁷⁰ So blieb es schliesslich der UEK überlassen, zu versuchen, quantitative Angaben zum Thema zu liefern.

Schätzungen der UEK auf eidgenössischer Ebene

Im Rahmen der bis 2019 erfolgten bundesweiten Aufarbeitung durch die Unabhängige Expertenkommission (UEK) entstand auch ein Band über Fallzahlen. Die Autoren Guggisberg und Dal Molin bezeichnen die Berechnung einer Zahl jedoch als «tückisch». Eine Betroffenzahl signalisiere zwar die Dimension des Phänomens und antworte so auf die berechnete Forderung nach Angabe einer Grössenordnung, andererseits würden Zahlen die «Vielschichtigkeit der administrativen Versorgung nie vollständig abbilden», individuelle Lebens- und Leidensgeschichten würden gar zusammengefasst, vereinheitlicht und vereinfacht.²⁷¹ Gleichwohl wagen die beiden Historiker eine vorläufige Schätzung. Dabei definieren sie ein sogenanntes Schätzungsband, innerhalb dessen sich die Zahl administrativ versorgter Personen zwischen 1930 und 1981 bewegt, mit einer «Obergrenze» und einer «Untergrenze».²⁷² Konkret schätzen sie die Werte im Bereich der Untergrenze auf 39 000 Personen, im Bereich der Obergrenze auf rund 200 000 Einweisungen, Doppelzählungen und Mehrfacheinweisungen eingeschlossen.²⁷³ Die Zahl der Versorgungsentscheide überschreitet die Zahl der administrativ versorgten Personen um ein Vielfaches, da viele in ihrem Leben mehrmals interniert wurden, wie auch die Fallbeispiele für Appenzell I.Rh. in Kapitel 1 zeigen.

Auszählmodus

Das Fazit des vorliegenden Berichts in Bezug auf die quantitative Dimension administrativ Versorgter sei vorweg genommen: Es ist auch für Appenzell I.Rh. nicht möglich, präzise Angaben zu machen. Die Frage, wie viele erwachsene Personen im Zeitraum von 1930 bis 1981 in kantonale und ausserkantonale Anstalten versorgt wurden, bleibt eine offene. Es ist nur eine Annäherung an eine Anzahl bzw. eine grobe Schätzung möglich. Dies aus unterschiedlichen Gründen:

Im vorliegenden Bericht bezieht sich die Schätzung auf erwachsene Personen und auf den Zeitraum 1930 bis 1981. Unter «Erwachsene» fallen jene Menschen, die das 20. Altersjahr und damit Volljährigkeit erreicht haben. Dies bedeutet, dass in der vorliegenden Schätzung Heimkinder, Verdingkinder und fremdplatzierte Kinder nicht eingeschlossen sind, ebenso schulentlassene junge Frauen und Männer im Alter von 15 bis 20 Jahren. Zudem sind nur jene Personen berücksichtigt, die von einer «administrativen Versorgung im besonderen»²⁷⁴ betroffen waren. Dies bedeutet wiederum, dass «fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Allgemeinen» wie etwa die Einweisung in eine psychiatrische Klinik aufgrund eines ärztlichen Gutachtens oder eine Einweisung in Verbindung mit einer Straftat nicht mitgezählt sind. Ebenso nicht mit eingeschlossen sind Einweisungen in die kommunalen Armenhäuser bzw. Bürgerheime aufgrund von Altersarmut. Allerdings ist der Übergang von der Armenunterstützung und Altersfürsorge

zur administrativen Versorgung oft fliessend, wie viele Beispiele in Kapitel 1 zeigen. Die Armenhäuser waren bis weit ins 20. Jahrhundert hinein multifunktional, sie nahmen sowohl administrativ versorgte Menschen wie von Altersarmut Betroffene auf, und nicht selten waren administrativ Versorgte auch ein Leben lang mit grosser Armut konfrontiert (vgl. dazu Kapitel 5). Zudem wurden viele ältere Menschen aufgrund des bis 1977 angewandten Heimatprinzips auch zwangsweise ins Armenhaus ihres Bürgerortes umplatziert. Und von betagten Heiminsassinnen und -insassen wurde oft auch eine Arbeitsleistung verlangt.²⁷⁵ Gerade in diesem Versuch einer Abgrenzung zu Armenhäusern zeigt sich die Schwierigkeit verlässlicher Zahlen.

Nicht selten haben Betroffene auch sogenannte Anstaltskarrieren durchlaufen, d. h., sie sind zuerst in eine psychiatrische Klinik eingeliefert, danach in einer ausserkantonalen Arbeitserziehungsanstalt interniert und zwischenzeitlich oder gegen Lebensende im kantonalen Armenhaus untergebracht worden. Ausserdem können Anstalten oft nicht eindeutig einem «Anstaltstyp» zugeordnet werden. So etwa war die Anstalt Hindelbank Strafanstalt wie Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalt, sodass Strafgefangene und administrativ versorgte Frauen nicht getrennt voneinander untergebracht wurden.²⁷⁶ Auch Gmünden in Appenzell A.Rh. war kantonale Zwangsarbeits- und Strafanstalt in einem, sie nahm sowohl administrativ Versorgte wie auch gerichtlich Verurteilte sowie Personen auf, die ihre Bussen nicht bezahlen konnten.²⁷⁷

Eine weitere Schwierigkeit für exakte Zahlenangaben ist folgende: Es gibt zahlreiche Fallakten zu Personen, die aufgrund eines Deliktes rechtskräftig verurteilt wurden und ihre Strafe verbüsst, bei weiteren Delikten jedoch nicht mehr verurteilt, sondern administrativ versorgt wurden. Oft kam es auch vor, dass Strafurteile in administrative Versorgungsungen unbestimmter Dauer («für 1–2 Jahre») umgewandelt wurden. A. B. beispielsweise, Bürger von Oberegg und in mehreren Kantonen wohnhaft gewesen, wurde aufgrund eines Sittlichkeitsvergehens rechtskräftig verurteilt, kam jedoch wegen seines Geisteszustandes und Gemeingefährlichkeit ins Asyl Wil. Später wurde A. B. in Gmünden und in Bellechasse administrativ versorgt.²⁷⁸ Des Weiteren wurden einzelne Personen auch mehrere Male in die gleiche Anstalt versorgt, so geschehen mit A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22), der mehrere Male in Bellechasse interniert war. Dies bedeutet, dass die Anzahl Einweisungen nicht der Anzahl Personen entspricht. In der vorliegenden Schätzung werden die Personen, nicht die Einweisungen gezählt.

Quellenlage Kanton Appenzell I.Rh. und vorläufige Schätzungen

Im Landesarchiv Appenzell I.Rh. ist ein kleines blaues Büchlein archiviert, in dem die administrativ versorgten Personen im Zeitraum von 1938 bis 1951 aufgelistet sind. In dieser Liste sind 56 Menschen verzeichnet, nicht eingerechnet jene Personen, die auf Vorschlag von Oberegg behördlich

eingewiesen wurden, sowie Jugendliche unter 20 Jahren. Von diesen 56 Menschen sind 49 männlichen und sieben weiblichen Geschlechts. 40 von 49 Männern sind in Bellechasse interniert worden, vier in Witzwil (BE), eine Person in Gmünden (AR), eine Person in Dietisberg (BL), eine Person in Münsterlingen (TG) und von zwei Personen sind keine Angaben vorhanden. 6 von 7 Frauen wurden in Bellechasse (FR) administrativ versorgt, eine Frau in Kaltbach (SZ). Damit zeigt sich, dass in diesem Zeitraum mehr als 80 Prozent der administrativ Versorgten im freiburgischen Bellechasse interniert wurden.

Protokolle und Geschäftsberichte

Wie aber können jene Personen erfasst werden, die von 1930 bis 1937 in Anstalten eingewiesen wurden? Die Protokolle der Standeskommission von 1930 bis 1937 haben handschriftliche Register und umfassen insgesamt mehrere hundert Seiten. Diese konnten aus Ressourcengründen im Rahmen dieses Auftrages nicht auf Versorgungsentscheide hin durchgesehen werden. Wenn für diesen Zeitraum mit der gleichen durchschnittlichen Zahl an Einweisungen wie für 1938 bis 1951 gerechnet wird, würde dies bedeuten, dass zwischen 1930 und 1937 geschätzt zusätzlich ca. 30 Personen versorgt worden sind.

Eine weitere mögliche Quelle für Berechnungen sind die Geschäftsberichte der Standeskommission, die für den untersuchten Zeitraum lückenlos vorhanden sind. Darin legt die Regierung Rechenschaft über ihre und über die Tätigkeit der Verwaltung ab. Aber auch diese Berichte sind für verlässliche zahlenmässige Angaben schwierig zu verwenden. Die Zahlen zu versorgten Personen sind in einen Fliesstext verwoben und nie für eine historisch-quantitative Analyse erhoben worden. Dazu ein paar Beispiele: Im Geschäftsbericht 1930 steht folgendes: «Im Berichtsjahr wurden zehn solcher Personen [d. h. «arbeitsscheue», «liederliche»] in die Anstalt eingewiesen; gegenüber fünf derselben musste diese Strafe zum ersten Male nach vorherigen Mahnungen und Zubilligung von Bewährungsfristen ausgesprochen werden. In einigen Fällen erfolgte die bedingte Versorgung im Armenhaus.»²⁷⁹ Im folgenden Geschäftsjahr berichtet die Standeskommission von der Versorgung von «8 Männern in der Arbeitsanstalt St. Johannsen, 2 weiblichen in der Strafanstalt Bellechasse»; im Bereich der «auswärtigen Erziehungsanstalten» seien zwei «Töchter» in Bellechasse «für sittlich Gefährdete» eingewiesen worden. Im Berichtsjahr 1932 wird übrigens auch die Vereinbarung mit Bellechasse erwähnt, welche Appenzell I.Rh. «die Einweisung von Leuten beiderlei Geschlechts in die Anstalten Bellechasse zu günstigen Bedingungen ermöglicht.»²⁸⁰ All diese Beispiele zeigen, dass viele Aussagen in den Berichten in Bezug auf quantitative Angaben uneindeutig sind und die konkrete Zählweise somit unklar bleibt. Oft wechselt auch die Art und Weise, wie über die Jahre hinweg über die statistischen

Angaben in den Berichten informiert wird, sodass die Vergleichbarkeit der Berichte nochmals erschwert wird.

Höchststand in den 1930er-Jahren?

Eine weitere Schwierigkeit ist die ungenaue Angabe der Dauer der Versorgung von «1–2 Jahren». Eine im ersten Jahr eingewiesene Person kann folglich im zweiten Jahr nochmals erwähnt werden. Mehrfachzählungen sind so unvermeidlich. Mit aller Unschärfe ergibt eine Auszählung mithilfe der Angaben in den Geschäftsberichten in den Jahren 1930 bis 1937 88 eingewiesene Personen. Diese Angabe überschreitet die oben gemachte Hochrechnung von 30 Personen jedoch fast um das Dreifache. Diese hohe, geschätzte Zahl an Einweisungen auf der Grundlage der Geschäftsberichte deckt sich mit Erkenntnissen der UEK. Die auf kantonaler Ebene festgestellten zahlenmässigen Schwankungen in anderen Kantonen stimmen mit der Einschätzung der UEK auf eidgenössischer Ebene mit Durchschnittswerten überein: Zwischen 1930 und 1940 waren am Jahresende jeweils rund 1550 Personen administrativ versorgt. Zu diesem Zeitpunkt wurden in der Schweiz gemäss den erwähnten Hochrechnungen täglich 4 bis 5 Personen durch eine Verwaltungsbehörde interniert, seit Beginn der 1940er-Jahre nahm die Zahl deutlich ab.²⁸¹ Im Geschäftsbericht von Appenzell I.Rh. heisst es im Jahr 1936, es seien in Bellechasse «ständig etwa 20 bis 25 Kantonsangehörige untergebracht,»²⁸² schweizweit waren es 1936 0,15 Prozent der Gesamtbevölkerung. Dieser Höhepunkt an Einweisungen in den 1930er-Jahren kann auch durch die sorgfältige Zählung für den Nachbarkanton Appenzell A.Rh. bestätigt werden. Die Ursache dieser starken Zunahme in der Zwischenkriegszeit wird in der Forschung neben der Weltwirtschaftskrise auch mit einem «stärkeren gesellschaftlichen Konformitätsdruck» erklärt.²⁸³

Stark abnehmende Zahlen bis 1981

Wie können jene Personen erfasst werden, die von 1952 bis 1981 in Anstalten eingewiesen wurden? Ab 1954 sind die Protokolle der Standeskommission mit elektronischen Registern versehen und durchsuchbar. In diesem Register sind mit verschiedenen Stichworten wie (Trinker-)Versorgung, (Zwangs-)Versorgung, Verwahrung, Rekurs, Beschwerde etc. oder mit Namen von Anstalten wie Bellechasse, Witzwil, Gmünden, Kreckelhof, Bitzi, Kalchrain, Saxerriet etc. weitere rund 23 Personen auffindbar. Ab 1961 stehen in den Geschäftsberichten keine Angaben mehr zu administrativ versorgten Personen, in den Registern zu den Protokollen der Standeskommission tauchen ab 1960 nur noch vereinzelt Einträge zu Kostengutsprachen oder Entlassungsgesuchen oder Bitten um Versetzungen auf. Neue Einweisungen gibt es nur noch ganz wenige in den Kreckelhof (vgl. dazu den Fall F. M. auf S. 107 in diesem Bericht). Im Weiteren wurden Fürsorge- und

Vormundschaftsakten durchgesehen, mit dem Ergebnis von rund 25 Personen, die bevormundet administrativ versorgt wurden.

Fazit: Die Summe all dieser geschätzten Angaben ergibt für den inneren Landesteil für den Zeitraum 1930 bis 1981 ein Schätzungsband von 134 bis 192 Personen.²⁸⁴ Darin sind Personen in Oberegg oder mit Bürgerort Oberegg nicht eingerechnet, da der Bezirk Oberegg als äusserer Landesteil eine eigene Armenkommission bzw. Armenbehörde und eine eigene Vormundschaftsbehörde stellte. Zudem betrieb die Exklave von Appenzell I.Rh. auch ein eigenes Kinderheim und Armenhaus (vgl. dazu Kapitel 3 und 4).

Quellenlage Bezirk Oberegg und vorläufige Schätzung

Im Bezirksarchiv Oberegg liegen Protokolle der Vormundschaftsbehörde im Zeitraum von 1947 bis 1981 mit alphabetischem Register vor. Um Fallakten von Menschen aufzufinden, die vor 1947 versorgt wurden, musste ein Blick in die Protokolle des Bezirksrates von 1930 bis 1946 geworfen werden. Zu diesem Zeitpunkt war der Bezirksrat gleichzeitig Armen- und Vormundschaftsbehörde. Die Register beider Protokollserien wurden auf die gleichen Begrifflichkeiten wie für den inneren Landesteil hin durchgesehen. Diese Methode garantiert jedoch keine absolute Sicherheit, ob nicht eine Einweisung übersehen wurde, insbesondere dann nicht, wenn die Behördenschreiber unterschiedliche Begrifflichkeiten für die Registerführung verwendet haben.

Aufgrund der überschaubaren Quellenlage für den Bezirk Oberegg mit einer Einwohnerzahl von 2447 im Jahr 1930 und 1731 im Jahr 1980²⁸⁵ kann hier trotz aller statistischer Unwägbarkeiten etwas exakter geschätzt werden: Nach Durchsicht der Register wurden im Zeitraum von 1930 bis 1981 vermutlich 27 Menschen ohne Gerichtsurteil in Anstalten interniert. Bei einer Person ist unklar, ob die Versorgung tatsächlich vorgenommen wurde, denn Oberegg war mit der Einweisung in die Trinkerheilanstalt Ellikon an der Thur nicht einverstanden und schlug stattdessen das Bürgerheim vor.²⁸⁶ Unter den 26 tatsächlich internierten Personen waren 20 Männer und 6 Frauen.

Dieses Geschlechterverhältnis ist typisch bzw. eine Gemeinsamkeit mit den Verhältnissen im inneren Landesteil wie mit anderen Kantonen: Frauen waren viel weniger direkt von der administrativen Einweisung betroffen. Die UEK schätzt das Verhältnis der Geschlechter auf rund 80 Prozent Männer und 20 Prozent Frauen.²⁸⁷ Von den 6 Frauen im Bezirk Oberegg wurden 4 Frauen in Bellechasse versorgt, bei den Männern waren es 16 von 22. Oberegg liess also wie Appenzell am meisten Männer und Frauen in die Anstalten Bellechasse im katholisch geprägten Kanton Fribourg internieren, die für 300 Männer und 40 Frauen Platz bot.²⁸⁸

Die Vielfalt der Anstalten, in die Oberegger Bürger eingewiesen wurden, zeigt nochmals das Spektrum der schweizerischen Anstaltslandschaft, denn

neben der Strafanstalt Saxerriet in Salez (SG) kam ein Mann in die Zwangsarbeitsanstalt und Arbeitserziehungsanstalt Bitzi in Mosnang (SG),²⁸⁹ ein Mann in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain in Hüttwilen (TG),²⁹⁰ ein Mann in die Trinkerheilanstalt Götschihof bei Aeugstertal (ZH),²⁹¹ 2 Männer in die Arbeitsanstalt St. Johannsen in Landeron (BE)²⁹² und ein Mann wechselte von Bellechasse in die Trinkerheilanstalt Mühlhof in Tübach (SG), über Witzwil (BE) bis zu mehrmaligen Aufenthalten in der Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau (AR).²⁹³ Die beiden Frauen, die nicht nach Bellechasse interniert wurden, waren erst zwanzig Jahre jung. M. B., die mit 15 Jahren ihre Mutter verloren hatte und teilweise in der Waisenanstalt Torfnest aufgewachsen war, kam mit ihrem unehelich geborenen Kind zuerst ins Frauen-, Mütter- und Kinderheim Wolfbrunnen in Lausen (BL), flüchtete von dort und kam später ins katholisch geführte Monikaheim in Zürich.²⁹⁴ P. Sch. wiederum war Dienstmädchen in Zürich, wurde aus armenrechtlichen Gründen nach Appenzell zurückgeschafft und im Mädchenerziehungsheim Mühlhausen versorgt.²⁹⁵

Fazit: Zusammengezählt bedeutet dies, dass im Kanton Appenzell I.Rh., den äusseren wie den inneren Landesteil berücksichtigend, in den Jahren 1930 bis 1981 zirka 160 bis 220 Personen administrativ versorgt worden sind.²⁹⁶

1604

A B S C H R I F T

Zürich, 5. April 1947
Zeit: 15.00 Uhr.

Es erscheint arretiert auf der städt. Hauptwache:

██████████, ██████████, Haustochter, Anstaltsinsassin, geb. den ██████████ zu Appenzell, von Appenzell, Tochter des ██████████ und der + ██████████, geb. ██████████, ledig, 1 Kind, bevormundet durch Amtsvormund H. Weisshaupt in Appenzell, 1 Vorstrafe, wohnhaft in der Anstalt "Zum guten Hirten" in Altstätten/St. Gallen. (Seit dem 28. März 1947 dortselbst entwichen).

und erklärt auf Befragen zur Person:

"Ich bin als jüngste von 5 Geschwistern in Appenzell geboren. Die Jugendzeit verbrachte ich in Appenzell. In Appenzell besuchte ich 7 Jahre die Primarschule. Nach der Schulentlassung kam ich als Küchenmädchen in das Café "Gschwend", Goliatgasse, in St. Gallen. Hierauf kehrte ich zu meinen Eltern nach Appenzell zurück, woselbst ich der Mutter ca. 1 Jahr im Haushalt behilflich war. Während ca. 1 Jahr war ich als Haustochter im Café "Rusterholz" in Gossau/St. Gallen, tätig. Anschliessend war ich ca. 1½ Jahre als Serviertochter im Hotel "Löwen" in Niederurnen/Glarus, in Stellung. Im Mai 1945 trat ich dann die Stelle als Küchenmädchen im Bahnhof-Buffer 3. Kl. in Zürich 1, an. Logis und Zimmer hatte ich im Bahnhof-Buffer. Während meiner 3/monatigen Anstellung im Bahnhof-Buffer wurde ich von ██████████, ██████████, Zimmermann, wohnhaft in ██████████/Schaffhausen geschwängert. Hierauf wurde ich durch die Heimatsgemeinde bevormundet. Mein Vormund ordnete sogleich die Einweisung in die Anstalt "Zum guten Hirten" in Altstätten/St. G. an. Seit dem September 1945 bin ich nun ohne Unterbruch in der Anstalt "Zum guten Hirten" in Altstätten/St. Gallen. Zur Entbindung kam ich längere Zeit in das Kinderheim "Lindenhof" in Gossau/St. Gallen. Nach der Entbindung kam ich sogleich wieder in die Anstalt "Zum guten Hirten" zurück. In der Zwischenzeit entfloh ich nun 4 mal aus der Anstalt. Immer wurde ich von der Polizei wieder aufgegriffen und in die Anstalt zurückgebracht. Vorhalt zur Sache: Sie sind am Freitag, den 28. März 1947, um Mitternacht, aus der Anstalt "Zum guten Hirten" in Altstätten/St. Gallen entwichen.

3 Akteurinnen und Akteure bei Behörden und Privaten

«Die Standeskommission weiss, dass schon früher Kritiken laut wurden.»

Zum Zitat: Wir befinden uns im Jahr 1950. Der Standeskommission ist ein Artikel im «Schweizerischen Beobachter» zu Ohren gekommen, der die Zustände in der Anstalt Bellechasse scharf kritisiert. Sie will künftig bei der Einweisung ihrer Bürgerinnen und Bürger in die freiburgische Straf- und Zwangsarbeitsanstalt zurückhaltender sein.²⁹⁸

Appenzell I.Rh., in zwei Landesteile aufgeteilt, stellte in Oberegg und in Appenzell je eine eigene Armen- und Vormundschaftsbehörde. Im Innern Land wurden die fünf Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten zu einer Behörde zusammengefasst; die Bezirke waren somit zentral organisiert und agierten von Appenzell aus. Armenpflege/Fürsorge und Vormundschaft waren also nicht wie in den meisten anderen Kantonen der Schweiz kommunal geregelt, sondern – wie etwa auch in Basel-Stadt – kantonal. Der äussere Landesteil, der Bezirk Oberegg, stellte eine eigene Armenkommission bzw. Armenbehörde und auch eine eigene Vormundschaftsbehörde. Diese war allerdings bis 1946 identisch mit dem Bezirksrat.²⁹⁹

In den folgenden Ausführungen liegt der Fokus aufgrund zeitlicher Ressourcen und aufgrund der Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Einwohnerzahlen auf der Armen- und Vormundschaftsbehörde in Appenzell.³⁰⁰ Bürgerinnen und Bürger von Oberegg wurden im vorliegenden Bericht vor allem in quantitativer Hinsicht und in den Fallbiografien berücksichtigt.

Vorschläge und Anträge zu Versorgungsverfahren

Vorschläge und Anträge auf eine administrative Versorgung konnten von verschiedener Seite an die Standeskommission herangetragen werden. Bedeutende Akteure waren die Armen- und die Vormundschaftsbehörden. Die Mitglieder dieser Behörden nahmen im Ablauf einer administrativen Versorgung eine wichtige Rolle ein, denn ihre Anträge wurden von der Standeskommission in der Regel gutgeheissen (zur Rolle der Standeskommission vgl. S. 68–70).

Anträge für Anstaltseinweisungen konnten auch von Verwaltern von Armenhäusern und Bürgerheimen sowie von Vorstehern von Erziehungsanstalten für Jugendliche gemacht werden, insbesondere, wenn sie ihre

Abschrift eines
Polizeirapportes der
Stadtpolizei Zürich
über die aus der
Anstalt «Zum guten
Hirten» entwichene
M. S., 1947.²⁹⁷

Insassinnen und Insassen in ihren Institutionen nicht mehr als tragbar erachteten. Oft hatte dies mit Überforderung oder auch personeller Unterdotierung zu tun. Für Appenzell I.Rh. ist etwa der Fall von B. D. beispielhaft, die 1946 für ein Jahr in Bellechasse interniert wurde, «weil sie sich der Anstaltsversorgung nicht füge und fortgesetzt entweiche.»³⁰¹ Fehlendes Personal im Bereich der Aufsicht wurde im bereits erwähnten Fall E. H. im Armenhaus Appenzell beklagt (vgl. Kapitel 2).

Auch Hilfswerke oder Kirchen machten Anregungen, wie der Fall von M. N. (Aktenbiografie S. 13–S. 16) bzw. das Zusammenspiel eines Pfarrers mit Frauenvereinen zeigt. Die Geschichte von W. M. (Aktenbiografie S. 24–S. 28) wiederum ist ein Beispiel dafür, wie eng die Kooperation unter Hilfswerken (Pro Juventute und Seraphisches Liebeswerk) sein konnte.

In Appenzell I.Rh. kam es in einigen Fällen auch vor, dass Beschwerden über Personen oder der Wunsch nach einer Versorgung derselben von einzelnen Dritten oder gar engen Angehörigen ausging, weil sie nicht mehr weiter wussten: Frauen, die ihre gewalttätigen, alkoholkranken Männer anzeigten, verunsicherte oder überforderte Eltern oder auch Denunziationen in der Nachbarschaft, wie das Beispiel von W. M. (Aktenbiografie S. 24–S. 28) zeigt. Im Falle von E. A. N. (Aktenbiografie S. 34–S. 38) war es die Mutter, welche den Vorschlag einbrachte, ihren Sohn in einer Anstalt unterzubringen.³⁰² Diese Versorgungen waren meist Notlösungen. Oft versuchten die Familien bald, das Rad zurückzudrehen und den Ehemann oder die Kinder oder den Sohn oder die Tochter wieder aus der Anstalt zu holen. Dies war jedoch fast unmöglich; sobald sich eine betroffene Person «im Versorgungssystem befand, verloren sie die Kontrolle über die Situation.»³⁰³ 1963 etwa stellte eine ganze Familie aus Gonten ein Entlassungsgesuch für ihren Vater, der für ein Jahr in die Trinkerheilstätte Mühlhof in Tübach versorgt worden war, jedoch vergeblich.³⁰⁴

Akteure auf Behördenseite

Armlauptsäckelamt, Armlauptsäckelmeister und Armensekretär

Wie die Fallbiografien in Kapitel 1 zeigen, waren Armut und administrative Versorgung in Appenzell I.Rh. wie in anderen ländlichen Kantonen bis weit in die Nachkriegszeit eng miteinander verknüpft. Deshalb bildete das Armlauptsäckelamt in Appenzell eine Art Dreh- und Angelpunkt bei der Einweisung von administrativ Versorgten.

Die Stelle des Armensekretärs wurde im Untersuchungszeitraum 1930 bis 1981 insgesamt nur gerade von zwei Personen besetzt, nämlich von Vater und Sohn Johann Koller. Johann Koller senior (1889–1954) war nach einer Lehre bei der Appenzell-Innerrhodischen Kantonalbank von 1912 bis zu seinem Tod 1954 mehr als 40 Jahre lang Armen- und Polizeisekretär.³⁰⁵ Er amtierte als erster in dieser 1912 neu geschaffenen Amtsstelle.

Seine Nachfolge trat 1954 Johann Jakob Koller junior (1929–2018) an. Dieser war nach einer kaufmännischen Lehre 1954 Sekretär des Fürsorgeamtes geworden, nachdem er bereits 1950 als Adjunkt des Polizei- und Armensekretärs – unter seinem Vater – in den Staatsdienst gewählt worden war. Ab 1957 leitete er zusätzlich das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde (bis 1965), ab 1964 fungierte er auch als Amtsvormund und Jugendsekretär. Zudem führte er jahrzehntlang auch das Handelsregister. In Pension ging er 1992.³⁰⁶

Damit dürften Vater und Sohn Koller zusammen den besten Überblick über die von Armut betroffenen Personen und über die in diesem Zusammenhang verordneten administrativen Versorgungen in Appenzell I.Rh. im 20. Jahrhundert gehabt haben. Zusammen haben sie knapp 80 Jahre lang sowohl Einzelpersonen wie ganze Familien über mehrere Generationen hinweg korrespondierend betreut und begleitet, sei es im Kontext von Armenunterstützung, administrativer Versorgung und Vormundschaft oder in allen drei Bereichen, die sich nicht selten überschneiden haben. Dies kommt auch im Nachruf von Johann Koller senior zum Ausdruck: Er habe Einblick in die tiefsten Gründe menschlicher Hinfälligkeit gehabt, sich nicht abstumpfen lassen «vom unaufhörlichen Anblick jener Armseligkeit, die den amtlichen Weg durch sein Büro nehmen musste.» Vom Unglück Verfolgte, Flüchtlinge und Heimatlose hätten bei ihm einen wohlwollenden Berater und Helfer gefunden. Die ihm anvertrauten staatlichen Gelder habe er besonnen und wirksam einzusetzen gewusst; zwischen den Interessen des Armlauptsäckelamtes und der «Flut von Begehren und Hilfsgesuchen» sei er der «erfahrene und berufene Vermittler» und die «gerecht verteilende Hand» gewesen, das «Ideal eines treuen Staatsdieners.»³⁰⁷ Die Gruppe der administrativ Versorgten fehlt in obiger Aufzählung bzw. Würdigung im «Appenzeller Volksfreund».

Die Sekretäre unterstanden dem Armlauptsäckelmeister, einem von der Landsgemeinde gewählten Mitglied der Standeskommission. Der Armlauptsäckelmeister beaufsichtigte – im Nebenamt – das gesamte Armen- und Anstaltswesen.³⁰⁸ Auch für ausserhalb des Kantons wohnhafte Appenzell Innerhoderinnen und Innerhoder war im Falle einer Armenunterstützung wie bei einer Anstaltsversorgung das Armlauptsäckelamt zuständig. Die Armenkommission bestand aus drei Mitgliedern der Standeskommission. Obereggen als Exklave führte die innere und die äussere Armenpflege wie erwähnt selbständig.³⁰⁹

Die Beispiele in Kapitel 1 zeigen, dass die Rolle der Armensekretäre von grosser Bedeutung war. Bei ihnen liefen fast alle Fäden zusammen. Im Auftrag der Behörden teilten die Sekretäre deren Einschätzungen und Vorschläge den Mündeln gegenüber mit, oder sie hatten die folgenschweren Versorgungsentscheide der Standeskommission den Betroffenen zu übermitteln. Als Sekretäre gingen ihre Schreiben manchmal über die übliche

Sekretariatskorrespondenz (Bestätigung von Briefen, Vereinbarung von Terminen etc.) und die Auszahlung von Unterstützungsgeldern hinaus. Koller senior und junior drückten in der Korrespondenz teilweise auch Wertungen und Haltungen administrativ Versorgten gegenüber aus, sei es in zustimmender oder ablehnender Haltung: «Ihr Vorgehen hat uns wirklich überrascht. Sie hätten die Stelle in der Privatwirtschaft dem Eintritte in die Anstalt schon aus finanziellen Gründen bevorzugen sollen. Andererseits werden Sie selbst am ehesten beurteilen können, wie es mit Ihrer Selbständigkeit steht.»³¹⁰ Dem selbstbewussten A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22) gegenüber antwortete Koller senior respektvoll, indem er ihm zugesteht, selbst einschätzen zu können, welche Massnahme für ihn die richtige sei; ganz anders im Falle von B. H., den er in der Korrespondenz mit der Direktion eines Kinderheimes als «richtigen Vaganten» bezeichnet (vgl. Kapitel 3). Koller senior hatte mit solchen Urteilen vermutlich auch Einfluss auf die Schicksale. Der Tonfall gegenüber Klientinnen und Klienten konnte recht unterschiedlich sein (Fallbiografie von M.-L. H., Aktenbiografie S. 30–S. 34). Alles in allem genossen Vater und Sohn Koller in ihrer langjährigen Amtszeit das Vertrauen und die Unterstützung der Standeskommission vermutlich in hohem Masse, ebenso dasjenige der Vormundschaftsbehörde.

Vormundschaftsbehörde

Eine ebenso wichtige Rolle kam der Vormundschaftsbehörde zu. Diese bereitete die Versorgungsentscheide, welche die Standeskommission zu fällen hatte, für dieselbe vor und war somit umfassend in die Versorgungsverfahren involviert. Die Vormundschaftsbehörde bestand – ohne den Präsidenten und den Aktuar eingerechnet – im inneren Landesteil aus fünf Mitgliedern aus den Bezirken (Hauptleute), welche ihre Bezirke vertraten. Als Laiengremium im Milizsystem und als Nebenamt organisiert, hatte es so oft zu tagen, «wie es die Geschäfte erforder[te]n», wie es im EG ZGB heisst. Präsiert wurde die Behörde vom stillstehenden Landammann, also einem Mitglied der Standeskommission.³¹¹ Oberegge hatte wie erwähnt eine eigene Vormundschaftsbehörde, die bis 1946 identisch mit dem Bezirksrat war.

In Personalunion und überlastet

Diese Milizstrukturen führten, insbesondere bei hoher Arbeitsbelastung, immer wieder zu Problemen, wie das Beispiel von Carl Dobler (1903–1984) zeigt. Der stillstehende Landammann hatte sich 1965 damit abgefunden, das Präsidium der Vormundschaftsbehörde übernehmen zu müssen. Er weigerte sich jedoch, zusätzlich für das Präsidium der Vorbereitungskommission für das Steuergesetz zuständig zu sein, da er auch noch für die Schul- und Baukommission tätig sei.³¹² Kurz vor dem Tod des gesundheitlich angeschlagenen alt Regierungsrates und Amtsvormundes Karl Mül-

ler-Rechsteiner (1895–1964) im Frühling 1964 dachte die Standeskommission über einen Ausbau und eine Reorganisation der Vormundschaft nach. Es war absehbar, dass man dem zukünftigen Amtsvormund neben der Betreuung von Mündeln auch rund 400 «Vaterschaftsfälle» zu übergeben hatte. Mit vielen (privaten) Vormündern habe man grundsätzlich keine guten Erfahrungen gemacht, viele könnten «kaum die Rechnung führen». Die Standeskommission diskutierte, ob man besser alle Vormundschaften beim zukünftigen Amtsvormund zentralisieren sollte. Andere Gemeinden hätten als Amtsvormund allerdings einen Juristen, «denn er muss nicht nur Ordnung in den Akten haben, sondern auch die Gesetze kennen.» Zudem sollte er auch als Anwalt tätig sein und die erwähnten Vaterschaftsprozesse führen.³¹³

Das Milizsystem mit seinen Doppel- und Mehrfachfunktionen und -belastungen einzelner Regierungs- wie Behördenmitglieder war offenbar an seine Grenzen gestossen; die Arbeitsbelastung enorm hoch, das Personal für die anstehenden Aufgaben in seiner Anzahl begrenzt. Auf die Ausschreibung im «Appenzeller Volksfreund» von 1953 für die Neubesetzung der Stelle als Amtsvormund hatte sich damals nur gerade eine Person beworben: besagter Karl Müller-Rechsteiner.³¹⁴ In Appenzell I.Rh. wurde die dünne Personaldecke wie in anderen ländlichen Kantonen mit der Kumulation von Ämtern kompensiert, so etwa auch in den strukturschwachen Kantonen Freiburg, Schwyz, Graubünden oder dem Wallis.

Die Standeskommission beendete die bereits genannte, 1964 angestossene Reorganisation in dem Sinne, dass dem Armensekretär zusätzlich die Amtsvormundschaft übertragen wurde; von der Leitung des Vormundschaftssekretariates wurde er im nächsten Amtsjahr hingegen wieder befreit. Die Idee, als Amtsvormund einen formal ausgebildeten Juristen einzustellen, hatte offenbar keine Chance. 1966 präsidierte nach der Wahl von Raymond Broger (1916–1980) erstmals ein Jurist die Vormundschaftsbehörde.³¹⁵ Es war denn auch der Jurist Broger, der 1968 als Vorsteher der Bildungsdirektion die gesetzlichen Grundlagen für die administrative Versorgung zum Thema machte. Er merkte in der Sitzung vom 7. November 1968 an, dass ihm keine gesetzlichen Unterlagen für eine administrative Versorgung bekannt seien, «doch möchte er darüber noch genauer orientiert werden; er bittet die Ratskanzlei, diese Frage näher zu prüfen. Falls seine Annahme richtig wäre, so würde er bereit sein, ein entsprechendes Gesetz mit Rekursrecht an das Gericht zu schaffen.»³¹⁶ Die Standeskommission war mit diesem Vorgehen einverstanden. Leider muss aufgrund der Quellenlage offen bleiben, ob und wie das Geschäft weiter bearbeitet wurde oder ob sich Broger mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen zufrieden gab.

Vormunde und Vormunde von Amtes wegen

Die Funktion des Amtsvormundes hatten im Untersuchungszeitraum von 1930 bis 1981 im inneren Landesteil insgesamt drei Personen inne: Von 1926 bis zu seinem Tod 1953 amtierte Johann Baptist Weishaupt, danach übernahm bis zu seinem Tod der bereits erwähnte Regierungsrat Karl Müller-Rechsteiner (gest. 1964). Müller-Rechsteiner war 1941 als erster Nicht-Appenzell Innerrhoder Mitglied der Standeskommission geworden. In einer Würdigung seines politischen Lebens heisst es, Müller-Rechsteiner habe «die in Unordnung geratene Amtsvormundschaft» in Ordnung zu bringen gehabt.³¹⁷ Auf Karl Müller-Rechsteiner folgte bis zu seiner Pensionierung der bereits erwähnte Johann Koller junior, der neben seinen Mehrfachfunktionen nun auch noch als Amtsvormund zu walten hatte.

Im Bezirk Oberegg waren im Untersuchungszeitraum insgesamt zwei Personen von Amtes wegen als Vormund tätig. 1957 wurde der Fergger Josef Schmid (1897–1985) als erster Amtsvormund gewählt. Schmid war gleichzeitig Bezirksrat und Armenpfleger und bis 1971 im Amt. Er habe sich als Armenpfleger und Amtsvormund um jene Leute gekümmert, «die aus irgendeinem Grund in Schwierigkeiten» geraten seien. Mit Fleiss und Treue habe er seine Ämter teilweise bis ins 70. Altersjahr ausgeübt, heisst es im Nachruf. Auf Schmid folgte bis 1984 Walter Breu (1928–2008), der gleichzeitig auch Betreibungsbeamter, Fürsorger und Bezirksrichter (1969–1985) war.³¹⁸

Mehrere Fälle in Kapitel 1 haben offengelegt, dass Vormunde von Amtes wegen wie andere eingesetzte Vormunde gegenüber den Mündeln über einen grossen Handlungsspielraum verfügten. Vormunde konnten die Kürzung von Taschengeldern veranlassen³¹⁹ oder etwa den Arbeitgeber oder eine Anstaltsleitung berechtigen, Brief- und Postpakete zu durchsuchen.³²⁰ Zudem drohten Vormunde mit Einweisungen oder Umplatzierungen von Erziehungsanstalten (zum Beispiel «Guter Hirte» in Altstätten) in Zwangsarbeitsanstalten (Hindelbank oder Bellechasse). Diese Drohungen fungierten oft als Druckmittel, um Zöglinge gefügig zu machen.³²¹ Die Mündel hatten ihren Vormunden in Sachen Beschwerden, Entlassungsgesuchen oder Erleichterung von Haftbedingungen gegenüber meist einen schweren Stand. Im Falle von E. A. N. (Aktenbiografie S. 34–S. 38) wurde dessen Klage über seinen Vormund an diesen weitergeleitet, sodass dieser seinem Mündel in Saxerriet wiederum folgendes zurückmelden konnte: «Wenn Sie Ihre Pflicht tun und den Mann stellen, dann werde ich jederzeit für Sie eintreten. Also nicht Klage erheben über den Vormund. Damit verbessern Sie Ihre Situation nicht.»³²²

Der langjährige Amtsvormund Johann Baptist Weishaupt war gelernter Zimmermann, verheiratet und Vater zweier Töchter.³²³ Während seiner Amtszeit war er auch in zahlreichen richterlichen Funktionen tätig: 1925 bis 1946 Mitglied des Bezirksgerichtes, ab 1937 Vizepräsident, 1946 bis 1948

Vizepräsident des Kantonsgerichtes, 1949 bis 1953 Präsident des Kassationsgerichtes und Mitglied der Schutzaufsichtskommission.³²⁴ Im Nachruf im «Appenzeller Volksfreund» heisst es, Weishaupt habe eine über drei Jahrzehnte dauernde «richterliche Tätigkeit» hinter sich. Dabei habe er sich nicht allein auf «ein natürliches Rechtsgefühl» verlassen müssen, sondern er habe auch das Gesetz und die Rechtsliteratur gekannt und verstanden. Er sei der Rolle des «Berufsanwaltes» gewachsen gewesen und er habe eine Menge von Vormundschaften zu betreuen gehabt, «bei denen er sich für die persönlichen Interessen der ihm Anvertrauten einzusetzen oder Vermögensverwaltungen zu besorgen hatte.»³²⁵

Chancenlose Rekurse

Diese Anhäufung und Vermischung von exekutiven und judikativen Funktionen bedeutete für Betroffene, dass sie sich für verschiedene Anliegen immer wieder an die gleiche Person wenden mussten und kaum Chancen auf Anders- oder Neubeurteilung ihrer Lage hatten. Die verschiedenen, aber personell ähnlich zusammengesetzten Beurteilungsinstanzen führten «eher zu einer Verstetigung der Zuschreibungen und Einschätzungen.»³²⁶ Rekurse etwa von Betroffenen von vormundschaftlichen Massnahmen mussten in Appenzell I.Rh. innert zehn Tagen an die Standeskommission gerichtet werden. Ein Mitglied der Standeskommission, der stillstehende Landammann, präsierte die Vormundschaftsbehörde, welche die Geschäfte für die Standeskommission vorbereitete und mit der das Mündel über den Amtsvormund korrespondierend in ständigem Kontakt war.³²⁷

Sowohl bei Rekursen als auch bei frühzeitigen Entlassungen spielten neben Vormunden nicht selten auch die Anstaltsdirektoren eine Rolle. Ihre Empfehlungen wurden von den zuständigen Behörden meist gutgeheissen, wie das Beispiel von E. A. N. (Aktenbiografie S. 34–S. 38) zeigt. Auch in der Fallgeschichte von F. A. D. hatte die Direktion Weichenstellerfunktion. Die Beurteilung der Anstaltsleitung für die Abweisung des Rekurses war entscheidend: Der Vater von F. A. D. rekurrierte vergeblich gegen die zeitlich unbestimmte Unterbringung seines 13 Jahre alten Sohnes in der katholisch geführten «Erziehungsversorgung Thurhof» in Oberbüren, «da man ihn daheim brauchen könne». Die Anstaltsleitung sprach sich jedoch dagegen aus, dass er in sein «früheres Milieu» rückversetzt werde, der Knabe bedürfe noch auf Jahre hinaus «einer eingehenden und mühsamen Sondererziehung.» Der Rekurrent betonte, dass die zuständige Behörde sich nicht zu einseitig auf das Gutachten der Anstaltsleitung abstützen dürfe. Vergeblich – das Jugendgericht stützte die Einschätzung der Anstalt, auch wenn der Rekurrent noch psychologische Gründe für die Entlassung des Knaben geltend machte.³²⁸ In der Regel stützten Anstaltsleitung, Behörden und Sachverständige wie Psychiater oder Juristen ihr Argumentarium gegenseitig und arbeiteten meist Hand in Hand.



**LANDAMMANN UND STANDESKOMMISSION
DES KANTONS APPENZELL I.-RH.**

an

die Direktion
der Strafanstalt Witzwil
Witzwil. Kt. Bern.

b71

Appenzell, den 11. März 1949

Herr Direktor,

Wir teilen Ihnen mit, dass die Standeskommission beschlossen hat, [REDACTED] nach seinen wiederholten Bittgesuchen auf den 15. März 1949 aus Ihrer Anstalt zu entlassen. Wir ersuchen Sie, [REDACTED] die Weisung zu geben, sofort nach seiner Entlassung auf dem Armen- und Polizeisekretariat Appenzell vorzusprechen, damit rechtzeitig einige Sicherheit für seine Zukunft besteht.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung

NAMENS LANDAMMANN UND STANDESKOMMISSION:

Der reg. Landammann;

R. Blocher

Der Ratschreiber:

K. Hutter



Abschrift an Armen- und Polizeisekretariat Appenzell.

Kumulationen und Verflechtungen

Die Ämterkumulation und die personelle Verflechtung bedeuteten im Falle von Johann Baptist Weishaupt bzw. im Leben von M. N. (Aktenbiografie S. 13–S. 16) folgendes: Im Jahr 1943 wurde M. N. vom Bezirksgericht – dessen Mitglied Weishaupt zu diesem Zeitpunkt war – «wegen liederlichem Lebenswandel» zu drei Wochen Gefängnis verurteilt. Im gleichen Jahre wurde M. N. unter Vormundschaft gestellt. Ihr Vormund wurde – Johann Baptist Weishaupt. Und dieser war es auch, der der Vormundschaftsbehörde bzw. der Standeskommission 1944 die Einweisung seines Mündels in die geschlossene Anstalt Bellechasse vorschlug. Die Intervention des Vaters, direkt an Armensekretär Johann Koller gerichtet, scheiterte: Koller verwies den Vater an den Vormund Weishaupt, und falls dies nicht erfolgreich sei, könne er die Angelegenheit an die Vormundschaftsbehörde weiterziehen. Die vorzeitige Entlassung aus Bellechasse wurde – trotz befriedigenden Zeugnissen der Anstalt – durch Vormund Weishaupt abgelehnt und verhindert.

Weishaupt verstarb 1953 im Amt. Zu diesem Zeitpunkt war er Vormund von 28 Mündeln und Beistand von 7 Kindern und «im Verzug mit der Erledigung der amtsvormundschaftlichen Obliegenheiten. Mit seiner Erkrankung wurde es damit noch schlimmer bestellt», heisst es schon 1947 im Protokoll der Standeskommission.³³⁰ Noch im Amt war Weishaupt 1951 zum «Diskussionspunkt» einer Sitzung der Standeskommission geworden. Armleutsäckelmeister Josef Anton Böhler (1891–1951) berichtete über äusserst abfällige und sehr ungehörige, in Wirtschaften geäusserte Ausdrücke von Weishaupt über die Führung der Waisenanstalt Steig durch die Anstaltsschwestern. Diese unqualifizierbaren Äusserungen seien auch der Öffentlichkeit zu Ohren gekommen. Am «ungehörigen Affront» der Waisenanstalt gegenüber sei vor allem seine Ehefrau schuld, doch trotz aller Anerkennung seiner Verdienste sei man heute so weit, dass man das Verhältnis lösen wolle.³³¹ Zum Bruch mit Weishaupt kam es jedoch nicht, die Standeskommission unternahm keine nachweisbaren Schritte gegen Weishaupt, auch wenn die Regierung mit seinem Verhalten und seiner Amtsführung unzufrieden war.

Nach dem Tod von Weishaupt wurde seine zweite Ehefrau, Witwe Lina Hermine Weishaupt-Wacker (*1902), beauftragt, die beistand- und vormundschaftlichen Berichte und Schlussrechnungen zu erstellen. Im Protokoll der Vormundschaftsbehörde vom 13. November 1953 ist ein Fall dokumentiert, bei dem Weishaupt Geld eines Mündels abgehoben hat, dieses aber nicht dem Mündel zukommen liess. Für diesen Betrag wurde die Erbgemeinschaft haftbar gemacht. Witwe Weishaupt-Wacker rapportierte dem Präsidenten der Vormundschaftsbehörde «in Amtsvormundschaft und Jugendsekretariat» insgesamt 161 abgerechnete Fälle.³³² Die in der Fallgeschichte von M.-L. H. (Aktenbiografie S. 30–S. 34) gemachten Vorwürfe

Die Standeskommission teilt der Direktion der Strafanstalt Witzwil mit, dass A. H. entlassen werden darf, 1949.³²⁹

bezogen sich möglicherweise auf Weishaupt bzw. sie vertauschte nur die Namen: Amtsvormund Weishaupt starb 1953, Armensekretär Koller senior, der Fürsorgebeiträge seitens des Staates ausbezahlte, 1954. Jedenfalls bestanden Ungereimtheiten in Weishaupts Buchführung, für einen Suizid seinerseits, wie M.-L. H. schrieb, konnten im Landesarchiv Appenzell I.Rh. jedoch keine Belege gefunden werden. Die Vorwürfe ungenügender Buchführung drangen vermutlich nicht an die Öffentlichkeit, aber Gerüchte und Geschichten über Weishaupt kursierten im kleinräumigen Appenzell I.Rh. sehr wohl. Erst sein Nachfolger Müller-Rechsteiner hatte wie erwähnt bei der Amtsvormundschaft Ordnung zu schaffen.

Auch bei den Nachfolgern Weishaupts zeigten sich Ämterkumulationen, jedoch in anderer Weise: Karl Müller-Rechsteiner aus Weissbad war während seiner Zeit als Amtsvormund zeitweise Mitglied der Standeskommission – Zeugherr, ab 1941, und Landesfähnrich (Justiz und Polizei), von 1947 bis 1960.³³³ Johann Koller junior korrespondierte mit den unterstützungsbedürftigen Mündeln als Sekretär der Armenbehörde und gleichzeitig war er seit 1964 auch Amtsvormund. Für die Mündel beider Amtspersonen dürfte es wie im Falle von Weishaupt schwierig gewesen sein, Bitten und Beschwerden, etwa über den Vormund, an die Standeskommission oder an den Armensekretär zu richten, wenn diese selbst Mitglieder dieser oder jener Kommission waren. Diese personellen Überschneidungen in Appenzell I.Rh. kennzeichnen die für die zivilrechtlichen Verfahren zuständigen Behörden in hohem Masse. Damit hing das Schicksal von Betroffenen über einen längeren Zeitraum nicht selten von einzelnen Personen ab, die die Betroffenen im persönlichen Kontakt berieten. Die Ämterkumulation und die spezifischen Folgen für die Betroffenen hat die Unabhängige Expertenkommission (UEK) etwa auch für Schwyzer und Zürcher Landgemeinden hervorgehoben.³³⁴

Standeskommission

Wie ausgeführt, waren die Empfehlungen und Vorschläge von Behördenmitgliedern und von Vormunden bei einer erstmaligen Einweisung wie bei der Neubeurteilung eines Falles von grosser Bedeutung. Den Entscheid für eine Versorgung fällte jedoch einzig und allein die Standeskommission. Die Mitglieder der Standeskommission trugen die Verantwortung für eine Einweisung in eine Anstalt, sie waren die politischen Entscheidungsträger. Die Standeskommission war in beiden Landesteilen auch das Aufsichtsorgan der Armenkommissionen³³⁵ wie der Vormundschaftsbehörden.³³⁶

Die Anträge an die Regierung stellten wie erwähnt meist die Armen- oder die Vormundschaftsbehörden. In der Regel folgte die Standeskommission diesen Anträgen. Die Argumente der Behörden bzw. der Vormunde wurden oft fast wörtlich in die Sitzungsprotokolle aufgenommen, folglich wurden die Anträge auf Einweisung in eine Anstalt meist vorbehaltlos und

einstimmig unterstützt und zum Beschluss erhoben. Die Begründungen bzw. die stigmatisierenden Formulierungen mit ihren starken Wertungen wurden so im Versorgungsbeschluss fast identisch wiederholt und von den folgenden Instanzen unter Umständen über Jahre hinweg widerspruchsfrei reproduziert. «Diskreditierende Aussagen konnten so immer wieder neue Wirksamkeit entfalten», wie die UEK im Schlussbericht festhält.³³⁷ Für Appenzell I.Rh. sei hier beispielhaft der Fall E. A. N. (Fallbiografie S. 34–S. 38) erwähnt, der in den Jahren 1952 bis 1969 unterschiedlich lange in verschiedenen Erziehungs-, Arbeits- und Strafanstalten interniert war: Die Standeskommission übernahm im Protokoll von 1952 die Einschätzung der Fürsorgestelle St. Gallen, dass der Genannte «ausgesprochen arbeitsscheu, trunksüchtig und lasterhaft sei» und in eine Erziehungsanstalt eingewiesen werden müsse. Sein zweitletzter Vormund sprach 13 Jahre später von «Charakterlosigkeit» und davon, dass sein Mündel in der «Weltgeschichte herumvagabundiere». Die Fallbiografie von E. A. N. war es auch, die Raymond Broger anlässlich eines erneuten Entlassungsgesuches von E. A. N. 1968 dazu veranlasste, in der Standeskommission nach den gesetzlichen Grundlagen einer administrativen Versorgung nachzufragen.³³⁸

Damit entwickelten die unbestimmten Rechtsbegriffe in den Akten bei den Behörden wie bei der Standeskommission eine Art «Eigenleben» und sie «verfestigten die Identitätszuschreibungen». Der willkürliche und stigmatisierende Charakter der Begriffe wurde denn auch in der Wiedergutmachungsdiskussion von den Opfern als Teil des historischen Unrechts kritisiert.³³⁹ Die negativen Be- und Verurteilungen in den Akten begleiteten die Betroffenen vor, während und sehr oft auch noch nach dem Anstaltsaufenthalt, denn ihre Akten liessen sich jederzeit wieder öffnen und ergänzen.³⁴⁰

Bericht und Antrag der Behörden wurden nur in den wenigsten Fällen hinterfragt. In der Standeskommission konnte es zwar zu unterschiedlichen Meinungen kommen, aber die möglicherweise geführten Diskussionen sind nicht dokumentiert, da die Protokolle der Standeskommission weitgehend Beschlussprotokolle sind. Eine Ausnahme ist im Jahr 1947 festgehalten. Mit dem Vorschlag des Bezirksrates von Obereggen, seine Bürgerin K. E.-G. für ein Jahr in das seit 1920 betriebene «Arbeitshaus für Trinker» der Anstalt Bellechasse, die Sapinière, zu versorgen, war z. B. Landesfähnrich Karl Müller-Rechsteiner nicht einverstanden. Aus den Akten gehe eine «besonders schwere Vernachlässigung der Familienpflichten» nicht hervor, wie sie nach Art. 35 Abs. 3 des Wirtschaftsgesetzes erforderlich sei.» Müller musste sich jedoch dem Mehrheitsentscheid der Standeskommission beugen.³⁴¹

Bemerkenswerte Selbstkritik an der Arbeits- und Verfahrensweise der Standeskommission übte einmal Landammann Edmund Dähler (1873–1947) im Frühling 1938: «Herr Landammann Dähler wirft die Frage auf, ob nicht die vormittags beschlossenen beiden Versorgungen in einem allzu raschen

und formlosen Verfahren angeordnet worden seien. Es gehöre sich doch, dass die zur Strafmassnahme führenden Klagegründe schriftlich aufgenommen und die Beklagten darüber in richtiger Form einvernommen werden. Diese Unterlagen fehlen namentlich im Falle R[...]s. Die Standeskommission stimmt dieser Auffassung grundsätzlich zu und beschliesst deshalb, die Ausführung der vormittäglichen Beschlüsse zu sistieren und die kant. Polizeidirektion einzuladen, auf nächste Sitzung die formgerechte Versorgungsgrundlage zu schaffen.» Diese wurde zwei Wochen später denn auch geliefert: Metzger J. U. R. wurde im Alter von 63 Jahren «wegen Trunksucht» für ein Jahr in Bellechasse interniert.³⁴²

Nichtstaatliche Akteurinnen

Kirche und gemeinnützige Vereine

Die Trennung in «behördliche» und «private» Akteurinnen und Akteure war in Appenzell I.Rh. wie in anderen kleinräumigen ländlichen Gebieten im Grunde genommen nur auf dem Papier möglich, denn private Akteure übernahmen oft auch staatliche Aufgaben und staatliche Akteure wiederum nahmen Einsitz in privaten Organisationen. Gerade die Beispiele von M. N. (Aktenbiografie S. 13–S. 16) und W. M. (Aktenbiografie S. 24–S. 28) zeigen, wie eng die beiden Seiten – die katholische Kirche wie konfessionell geprägte Hilfsorganisationen und Frauenvereine – mit den Behörden kommunizierten und zusammenarbeiteten.

Das Frauenvereinswesen war in Appenzell I.Rh. eng mit der katholischen Kirche verknüpft, die Initiative zur Gründung der Frauenvereine war von Geistlichen ausgegangen. Diese geistlichen Würdenträger bestimmten weitgehend Ausrichtung und Programm der Vereine. Die ersten katholischen Vereine befassten sich in erster Linie mit Wohltätigkeit und religiöser Erziehung, so etwa der Frauen-Armenverein in Oberegg oder die christlichen Müttervereine, die gemäss Statuten die religiöse Schulung der Mütter und die religiöse Erziehung der Kinder zum Ziele hatte.³⁴³ 1898 wurde der Mädchenschutzverein St. Gallen / Appenzell gegründet, das Pendant zum evangelischen Verein Freundinnen junger Mädchen, um Moral und sittliches Verhalten sicherzustellen und «gegen die soziale und religiöse Entwurzelung und damit den katholischen Identitätsverlust» anzukämpfen.³⁴⁴

Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) besagt: «Jedermann ist verpflichtet, – insbesondere Mitglieder einer Behörde, Lehrer und Beamte –, Fälle von Misshandlungen, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt einem Mitgliede der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.»³⁴⁵ Amtspersonen wie Lehrer oder Pfarrer waren also aufgefordert, wachsam zu sein. Auch wenn der Gedanke der «Fürsorge» hier sicherlich eine grosse Rolle spielte, eröffnete insbesondere der moralisch aufgeladene Begriff der «Verwahrlosung» viel Interpretationsspielraum und Möglichkeiten, Meldungen an die Behörden zu machen.

Denn Respektspersonen wie Beamte, Lehrer und Pfarrer waren sich insbesondere in ländlichen Gegenden bis weit ins 20. Jahrhundert in moralischen Fragen, Stichwort «Verwahrlosung» und «Liederlichkeit», weitgehend einig. Zudem arbeiteten sie auch in verschiedenen Funktionen konkret zusammen und waren in der Hilfstätigkeit und Freiwilligenarbeit eng miteinander verknüpft: Der Pfarrer und Dekan Anton Wild (1906–1966) war viele Jahre auch Mitglied der Landesschulkommission, der Kaplan Franz Stark (1916–1991) wirkte 20 Jahre lang gleichzeitig als Schulinspektor.³⁴⁶

Die Kirche und insbesondere religiöse Kongregationen wie die Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz in Ingenbohl und in Menzingen nahmen jedoch nicht nur in der Fürsorge und im Schulwesen eine wichtige Rolle ein, sondern auch in der administrativen Versorgung. Aktiv in der vollziehenden Rolle der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Anstalten und Pflegefamilien betätigte sich etwa das Seraphische Liebeswerk. Das Kinderhilfswerk des Kapuzinerordens war 1889 von einem bayrischen Pater mit dem Ziel gegründet worden, «armen und verwahrlosten Kindern Unterkunft, Versorgung und Ausbildung zu bieten.»³⁴⁷ Die erste schweizerische Sektion dieses Kinderhilfswerks entstand 1891 in St. Gallen. Auch in Appenzell war eine Sektion tätig. Im «Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz» von 1933 ist die innerrhodische Sektion mit folgendem Ziel aufgeführt: «Verein zur Rettung und Erziehung armer, religiös und sittlich gefährdeter Kinder römisch-kath. Konfession. Unterbringung der Kinder in passenden Anstalten.»³⁴⁸ Das Kinderhilfswerk zahlte beispielsweise 1951 zusammen mit dem Armleutsäckelamt und der Pro Juventute die Unterhaltskosten für den unehelich geborenen W. J. M. Der junge Mann war zu dieser Zeit im Erziehungsheim St. Iddazell in Fischingen und in der Beobachtungsstation St. Georg in Knutwil (LU) untergebracht, bevor er zu Beginn der 1950er-Jahre eine Stelle als Hilfsarbeiter in einer Fabrik in Appenzell annahm.³⁴⁹ Im Falle des erst 14 Jahre alten B. H. arbeitete das Seraphische Liebeswerk mit der Pro Infirmis und dem Armleutsäckelamt zusammen. Der Jugendliche kam 1936 in die Erziehungsanstalt St. Georg in Knutwil. Die Aussichten auf Erfolg dieser Massnahme bezweifelte Armensekretär Johann Koller senior jedoch von Beginn weg. Es sei fragwürdig, «ob aus dem Burschen etwas richtiges zu machen» sei: «Wir haben deshalb die Vertragsbestimmungen offen gelassen, da eine eventl. Rücknahme desselben keineswegs ausgeschlossen ist», berichtete Koller im Frühling 1936 an die Direktion in Knutwil.³⁵⁰ Wenige Jahre später, in den 1940er-Jahren, wurden im sogenannten Heim für Schwererziehbare sexuelle Übergriffe aufgedeckt. Zwei im Heim tätige Ordensbrüder wurden gerichtlich verurteilt.³⁵¹

Das karitative Wirken dieser Ordensgemeinschaften zeigte sich einerseits in finanziellen Leistungen für einzelne Mündel (z.B. Seraphisches Liebeswerk) wie in finanziell/infrastrukturellen Leistungen in Institutionen (z. B.

kostengünstige Führung des Kinderheims Steig oder des Waisenhauses Torfnest in Oberegg dank unentgeltlicher Arbeit oder sehr tiefen Löhnen). Für die Behörden war die Unterbringung in von Kongregationen geführten Kinderheimen oder «Rettungsanstalten» kostengünstiger als die Versorgung in staatlichen Institutionen. 1933 gab es in der Schweiz dreimal mehr privat geführte Heime und Anstalten als staatliche.³⁵² 1950 waren in Appenzell I.Rh. rund 15 Schwestern in Heimen, Spitälern und Schulen tätig.³⁵³ Für die «Nacherziehung» weiblicher Jugendlicher zog Appenzell I.Rh. katholisch gesinnte Institutionen vor (vgl. Kapitel 4). Damit versuchten die Ordensgemeinschaften gleichzeitig auch für eine der katholischen Konfession entsprechende Erziehung und Lebenshaltung zu sorgen.

E. N. beklagt sich bei seinem Vormund, dass sein Entlassungsgesuch an die Standeskommission nicht behandelt werde und bittet den Vormund um Unterstützung, 1954.³⁵⁴

Absender:

Karl von Gusevitz,

Salez, den 14. Nov. 54
(Kolonie Saxeerriet)

Briefadresse: St. Jakobstraße 80, St. Gallen

Zensur:

Herrn

Engelgass

Chospengell Str.

Sehr geehrter Herr !

Nun versch einige Zeilen von mir, habe Schwere
Brief mit Dank erhalten. Sie hatten im Schreiben
erwähnt, dass mein Gesuch in der nächsten
Staatskommission behandelt werde. Ich finde
das eine sehr lange Zeit bis zur Verurteilung.
Ich glaube bald, dass ich die Hoffnung auf meine
Entlassung aufgeben kann. Es ist nun mehr als
ein Vierteljahr, das ich an die Herren geschrieben
habe. Es ist ja eine Schande bis heute noch keinen
rechten Bericht von der Staatskommission
zu erhalten. Da werden die Leute einfach „vertecht“
nach Artikel 43 des Gesetzbuches dministrativ für
die Dauer 1-3 Jahre. Zwei Jahre habe ich jetzt
gemacht und ich glaube, das ist genug das ich kein
Delikt habe. Ich wäre Ihnen sehr dankbar wenn
die Sache erledigt würde, damit ich weiss woran ich
bin. Danke Ihnen zum voraus. Hochachtungsvoll
geheimt.

4 Alltag, Widerstand und Entlassung aus den Erziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten

«Drei Jahre im Tannenhof bei täglich 11 bis 12 stündiger Arbeitszeit»

Zum Zitat: Wir befinden uns im Jahr 1944. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Appenzeller A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22) schon mehrere Jahre in verschiedenen Gefängnissen, Erziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten verbracht. Er berichtet dem Landammann von seinen langen Arbeitstagen im Tannenhof in Gampelen. Er hat vor, seine Lebensgeschichte aufzuschreiben.

Das «Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz» listet für das Jahr 1933 insgesamt 423 Anstalten auf, in denen zu diesem Zeitpunkt administrative Versorgungen von Jugendlichen und Erwachsenen vorgenommen wurden.³⁵⁵ Für den angrenzenden Zeitraum bis 1980 erhöhte sich die Anzahl nochmals um mehr als 200 Institutionen.³⁵⁶ Verfasst wurde das Verzeichnis von Albert Wild, Pfarrer aus Mönchalt Dorf (ZH) und langjähriger Präsident der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Es umfasst die Bereiche Jugend- und Erwachsenenfürsorge. Die fürsorgerischen Vereine und Anstalten sind nach Altersgruppen der internierten Personen und nach Kanton aufgeführt.³⁵⁷

Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen Konkordate erstaunt es nicht, dass für Appenzell I.Rh. keine Anstalten vermerkt sind, wohin Erwachsene zwischen 1930 und 1980 administrativ versorgt wurden. Gleichwohl sei hier vorab auf Institutionen hingewiesen, die bei der Versorgung von Kindern und Erwachsenen in Appenzell I.Rh. eine wichtige Rolle gespielt haben. Denn es sind Institutionen, in denen Menschen nicht selten vor oder nach einer administrativen Versorgung gelebt haben, nämlich im Waisenhaus oder im Armenhaus. So sind für den inneren Landesteil (Stichwort «Appenzell») das Waisenhaus Steig, später Kinderheim Steig genannt, und das Armenhaus aufgelistet. Beim Stichwort «Oberegg» für den äusseren Landesteil sind die Waisenanstalt Torfnest und das Bürgerheim St. Anton erwähnt. Ebenso aufgeführt sind das Seraphische Liebeswerk Appenzell sowie der Frauenarmenverein Oberegg. Es sind Institutionen und Organisationen, die – wie die Fallbeispiele in Kapitel 1 zeigen – bei der Einweisung von Kindern oder Erwachsenen involviert waren.³⁵⁸

Die kantonalen Anstalten

Das Kinderheim in Appenzell

Das Kinderheim Steig wurde 1853 von Pfarrer Johann Anton Knill (1804–1878)³⁵⁹ und seinem Bruder, dem Arzt und Politiker Johann Baptist Knill (1807–1873), als Waisenhaus gegründet. Damit gehörte das Heim zu den schweizweit etwa 40 neuen katholischen Anstalten, die nach 1850 errichtet worden waren.³⁶⁰ Zum Heim gehörte auch ein Landwirtschaftsbetrieb.

Das neue Heim wurde vom Kanton beaufsichtigt, der Armleutsäckelmeister stand ihm als Vertreter der Regierung mit Aufsichtspflichten vor. Finanziert wurde die Institution aus den Zuschüssen des Armleutsäckelamtes, Erträgen aus der Landwirtschaft, einem jährlichen Kirchenopfer und den Ersparnissen der Kinder. Verwaltet wurde das Vermögen vom Waisenpflegeamt.³⁶¹ Geführt wurde die Institution bis zur Aufhebung 1984 von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz, den Ingenbohler Schwestern.³⁶²

Ursprünglich als Ort für Waisenkinder gedacht, wurden in der Steig schon von Beginn an nicht nur Waisen oder Halbwaisen untergebracht, sondern auch «Kinder verarmter, geschiedener, alleinstehender und sich in Not befindender Eltern».³⁶³ Auch im Heim selbst herrschten von Anfang an ärmliche Verhältnisse, die Ingenbohler Schwestern baten die Standeskommission im Laufe ihres jahrzehntelangen Wirkens immer wieder um mehr finanzielle Unterstützung. Neben den prekären ökonomischen Verhältnissen war das Heim zudem personell stets unterdotiert.³⁶⁴ Die Kontrollmechanismen durch die Regierung wie durch das Mutterhaus waren weitgehend inexistent.³⁶⁵

Das Heim «draussen» war für Hunderte von Kindern und Jugendlichen aus dem inneren Landesteil wie auch aus anderen Regionen der Schweiz bis zur Schliessung 1984 viele Jahre Versorgungs- und Erziehungsanstalt. Die höchsten Belegungszahlen mit bis zu 70 «Waisenkindern» erreichte die Steig nach dem Zweiten Weltkrieg. Bis 1948 führte das Haus, «an diesem stigmatisierten Ort»,³⁶⁶ «kulturell und lebensweltlich vom Dorf Appenzell geschieden»,³⁶⁷ auch eine eigene Primarschule. Zur Zeit der Schliessung diente das Heim als Kinderhort noch für acht Kinder mit Migrationshintergrund, deren Eltern in Appenzell I.Rh. erwerbstätig waren.³⁶⁸ Im Rahmen der Aufarbeitung der Geschichte der Steig kamen 2017 zehn ehemals fremdplatzierte Kinder in der Studie «Draussen im Heim» in langen Gesprächen zu Wort. Sie berichteten, teilweise in für sie retraumatisierenden Situationen, von «Himmel und Hölle», von «sadistischen Übeltäterinnen» wie von «mütterlichen Betreuerinnen»,³⁶⁹ von Hunger, Körperstrafen und sexuellen Übergriffen, wobei nur wenige Heimkinder auch von positiven Erfahrungen berichteten. Viele ehemalige Heimkinder erinnerten daran, wie sie jahrzehntelang ausgegrenzt und beschimpft wurden: als «Staatsfresser» und «Vagabunden», als «Armenhüsler» und «Stäägergoofe».³⁷⁰

Das Kinderheim Torfnest und das Armenhaus Gonzern in Oberegg

Der äussere Landesteil, die Exklave Oberegg, führte seit 1861 ein eigenes Waisenhaus. Dieses wurde bis nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ebenfalls von Ingenbohrer Schwestern betrieben, danach wurde es privat von sogenannten Armeneltern geführt. Zum Betrieb gehörte wie in der Steig eine Landwirtschaft. Bis in die 1940er-Jahre beherbergte das Torfnest auch erwachsene Menschen. 1944/45 waren beispielsweise 10 Erwachsene und 8 Kinder untergebracht. Die Trennung zwischen Erwachsenen und Kindern blieb vermutlich auch aus praktischen Gründen aus: Alle wurden im landwirtschaftlichen Betrieb gebraucht. Die Inspektorin des Klosters Ingenbohl bemängelte jedenfalls in ihrem Bericht 1935 einzig, dass die Kinder im Torfnest «neben dem Schulbesuch und den übrigen zu verrichtenden Arbeiten, noch alles Brot von überall her zutragen müssen.»³⁷¹ Das Torfnest wie auch das Armenhaus Gonzern unter dem St. Anton waren im Prinzip «kombinierte Armen- und Waisenhäuser».³⁷² Eine ausschliesslich für Kinder betriebene Institution war das von 1926 bis 1992 bestehende, privat geführte «Sunnehus». Inhaberin und Leiterin war Mina Frick (1880–1962). Bis zu ihrem Tod verbrachten auswärtige Pflegekinder ihre Sommer- und Weihnachtsferien in der ehemaligen Stickereifabrik. Ab 1962 führten die neuen Leiterinnen das Kinderheim als ganzjährig betriebene Institution.³⁷³

Überbelegung, etwa im Armenhaus, war auch in Oberegg immer wieder Thema im Bezirksrat. 1933 waren die Platzverhältnisse in Gonzern so knapp geworden, dass «bereits einige Insassen ausserhalb der Anstalt platziert werden mussten.»³⁷⁴ Im Jahr 1944/45 hielten sich in der Armenanstalt St. Anton 16 Männer, 19 Frauen und 2 Kinder auf.³⁷⁵ Das Heim brannte 1967 ab und wurde nicht wieder aufgebaut, das Torfnest in der Folge nur noch für Erwachsene genutzt; die Kinder aus dem Bezirk Oberegg kamen fortan in die Steig nach Appenzell.

Das reformierte Töchterheim in der Ziel-Fabrik

Auch wenn das Töchterheim in der 1872 gegründeten Ziel-Fabrik im Zeitraum des hier vorliegenden Berichts bereits geschlossen war und vermutlich keine Mädchen und jungen Frauen mit Bürgerort Appenzell oder Oberegg aufnahm, sei hier kurz auf die Institution hingewiesen. Das Heim wurde vom St. Galler Industriellen Otto Rittmeyer (1839–1921) nach der Übernahme der Stickfabrik 1893 eröffnet. Es war evangelisch geprägt und bot rund 50 als Fädlerinnen tätigen Arbeitskräften Unterkunft und Verpflegung. Zwischen 1893 und der Schliessung der Ziel-Fabrik 1923 fanden gegen 330 im Töchterheim Logierende Arbeit in der Stickfabrik. Sie stammten weitgehend aus dem Kanton Bern, zudem aus den Kantonen Zürich, Waadt und Genf. Vermutlich befanden sich unter den beim Eintritt im Durchschnitt 18,5 Jahre alten Frauen auch solche, die aufgrund fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Mädchenheim fremdplatziert wurden. Gemäss Auswertung

der Fremdenregister durch Landesarchivar Sandro Frefel arbeiteten die jungen Frauen im Durchschnitt zwei Jahre in der Fabrik.³⁷⁶ Das reformierte Töchterheim Ziel-Fabrik gehört zusammen mit dem Marienheim in Dietfurt sowie dem Marienheim der Spinnerei Schuler & Co. im glarnerischen Rüti zu den ältesten Arbeitsheimen dieser Art.³⁷⁷

Das Armenhaus in Appenzell

Die Armenanstalt, ab 1955 Bürgerheim genannt,³⁷⁸ wurde 1903 eingeweiht. Das neue Haus an der heutigen Sonnhalde sollte Armen wie Menschen mit leichten körperlichen oder geistigen Behinderungen Unterschlupf bieten. Im 1909 veröffentlichten Überblick über die Philanthropie in der Schweiz wird der Zweck des neu erbauten Armenhauses wie folgt umschrieben: «Die Versorgung erwachsener armer Angehöriger des inneren Landesteils.»³⁷⁹ Angekauft worden seien 106 eiserne Bettstellen mit zweckmässigen Matratzen. Notfalls könnten auf dem Dachboden noch weitere Betten installiert werden; per Ende 1907 habe die Anstalt 60 männliche und 39 weibliche Insassen.³⁸⁰

Die Praxis sah jedoch schon bald anders aus. Mit dem Brand des alten Spitals 1912, das als Gefängnis wie auch als Ort für administrative Versorgungen diente, wurden auch straffällig gewordene Menschen übernommen. Zur Arbeit angehalten wurden mehr oder weniger alle Insassinnen und Insassen. Auch wenn es sich bei den Strafgefangenen nicht um Menschen handelte, die schwere Straftaten verübt hatten, wurden sie nun in einem Haus interniert, das für solche Insassen nicht vorgesehen war. Die Strafgefangenen waren auch für die Kehrrichtabfuhr und die Schneeräumung zuständig.³⁸¹ Für diese Arbeiten wurden immer wieder auch andere Bewohnerinnen und Bewohner des Armenhauses herangezogen, die in den Augen der Verwaltung noch arbeitsfähig waren.

Das Armenhaus hatte sich primär zu einer Arbeitsanstalt entwickelt und wurde neben den finanziell unterstützungsbedürftigen Menschen jahrzehntelang auch zum Wohnort von straffällig gewordenen Personen, von kranken Menschen wie auch von administrativ Versorgten. Diese Multifunktionalität des Armenhauses wurde vom Verwalter aus der ihm eigenen Warte regelmässig kritisiert. So heisst es etwa im Bericht über die Amtsrechnungen von 1921 folgendes: «Wohl mit Recht hat der Verwalter anlässlich der Rechnungsablage darauf hingewiesen, dass von den 132 Insassen im Armenhaus mindestens 20 Prozent in eine Strafanstalt gehören würden». Oder 1922: «Mit einer gewissen Berechtigung wird im Volke gesagt, dass eine Anzahl der Insassen eher in eine Zwangsarbeitsanstalt gehörten.» Zudem wurde moniert, dass insbesondere «die von auswärts» «eingeschobenen Insassen» den Anstaltsbetrieb «bedeutend erschwerend beeinflussen.»³⁸² Aufgrund des Heimatprinzips konnte es vorkommen, dass Bürger von Appenzell, die ihren Heimatort noch nie gesehen hatten, im Armenhaus in

Appenzell, in einer ihnen völlig fremden Gegend und Kultur, untergebracht wurden.

Gründe für die Aufgabenvielfalt – und letztlich die Unmöglichkeit des Auftrags des Armenhauses – waren das Fehlen der Spezialanstalten (etwa für Alkoholiker oder psychisch kranke Menschen) und die Finanzschwäche des Kantons zur Unterbringung in auf die spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen ausserkantonalen Institutionen. Zudem fehlte oft der Wille, die für alle Beteiligten unerträglichen Zustände wirklich ändern zu wollen.³⁸³ 1945 beherbergte die einst für rund 100 Personen errichtete Anstalt 170 Insassinnen und Insassen und war somit völlig überfüllt. Davon waren 101 Männer und 69 Frauen, darunter in den 1940er-Jahren viele Knechte, Dienstmädchen, Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter.³⁸⁴ Pläne, in Ökonomiegebäuden auch Arrestzellen für Strafgefangene einzurichten, wurden immer wieder verworfen, etwa 1954, nachdem nach einem Brand einer Scheune neben dem Armenhaus ein neues Gebäude mit Schweinestallung, Garage, Werkstatt, Holzlagerräumen und Aufenthaltsräumen errichtet werden sollte.³⁸⁵

Das Armenhaus finanzierte sich neben den Zuschüssen aus dem Armeleutsäckelamt aus den Erträgen des Landwirtschaftsbetriebes bzw. aus dem Haus- und Feldverdienst der Armenhausbewohnerinnen und -bewohner. Walter Weigum beschreibt in seinen Kindheitserinnerungen 1913 bis 1922, wie «Armenhüsler» den bimmelnden Kehrrichtwagen, den «Fööbedewage», durch die Gassen schoben und zogen, «doppelt Arme, nämlich auch geistig: ‹Geistig Behinderte› würde man heute sagen, darunter dann und wann auch Geisteskranke, [...] abstossend und mit-leiderregend zugleich».³⁸⁶

Als weiterer Beschäftigungszweig für die Insassinnen und Insassen wurde bis 1973 im alten Armenhauses eine Mosterei und von 1927 bis 1976 daneben eine Zementröhrenfabrikation betrieben. Dieser Betriebszweig war auf Initiative des Armeleutsäckelmeisters Emil Ebnetter (1882–1928) eingerichtet worden, für die Schliessung der «Röhrenfabrik» war Guido Ebnetter (1918–1996), sein Sohn und Nachfolger im Amt, zuständig gewesen.³⁸⁷

Ein rentabler Landwirtschaftsbetrieb

1944 betrug der Viehbestand des zum Armenhaus gehörenden Landwirtschaftsbetriebs 25 Kühe, zwei Pferde, Schweine und Jungtiere. Dies entsprach einem für «innerrhodische Verhältnisse ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieb.»³⁸⁸ Nebst dieser Stammliegenschaft von ca. 12,5 Hektaren, dem sogenannten Armenhausgut mit fünf gut ausgestatteten Ställen mit Jauchegruben und Heuböden, bewirtschaftete das Armenhaus über längere oder kürzere Zeit auch die Mendleweid und die Forren auf der Mendle in Meistersrüte, eine Parzelle in den Mösern in Eggerstanden, die Alp Vordere

Wasserschaffen, die Alp Rain auf der Potersalp und die Liegenschaft Reeb in Gonten.³⁸⁹

1980 wurden die Direktzahlungen des Bundes für staatliche Landwirtschaftsbetriebe eingestellt. In diesem Jahr endete gleichzeitig auch die Ära des Verwalterpaares Emil (1915–2001) und Maria Emilia Hersche-Gmünder (1913–1994).³⁹⁰ Emil Hersche hatte vor seinem Amtsantritt 1939 bereits als Knecht für das Armenhaus gearbeitet und kannte den Betrieb wohl wie seine eigene Hosentasche. Die Verwaltung dieser «unfreiwilligen Hausgemeinschaft»³⁹¹ mit den angeschlossenen Betrieben, die über den ganzen inneren Landesteil verstreut lagen, besorgte das Armenpflegeamt bzw. ein vom Grossen Rat gewählter Armenpfleger.³⁹²

Die ausserkantonalen Anstalten

Appenzell I.Rh. internierte seine administrativ versorgten Erwachsenen in mehreren Anstalten in der Schweiz. Dazu waren Verträge abgeschlossen worden mit Gmünden, St. Johannsen, Witzwil, Saxerriet, Bitzi und Bellechasse, die allesamt interkonfessionell geführte Einrichtungen waren. Mit Ausnahme von Gmünden und Bellechasse waren diese Anstalten alle auf Männer ausgerichtet, Gmünden nahm Frauen noch bis 1963 auf,³⁹³ Bellechasse bis 1971.³⁹⁴ Neben Bellechasse und Gmünden kamen einzelne Frauen aus Appenzell I.Rh. auch nach Hindelbank und Kaltbach (vgl. die Fallgeschichte M.-L. H., Aktenbiografie S. 30–S. 34). Die meisten Männer wurden in unterschiedlichen Abteilungen in Bellechasse administrativ versorgt. Junge Männer kamen primär nach Bellechasse in die Spezialabteilung für Jugendliche, den Erlenhof, in die Nacherziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten in Uitikon a. A. und in den Kreckelhof in Herisau. Ein erst 13 Jahre alter Junge wurde ins Schülerheim Thurhof eingewiesen, zwei Jugendliche kamen nach Knutwil. Die unter 20 Jahre alten Frauen wurden ausnahmslos in katholisch geführte Heime eingewiesen. Dies waren in erster Linie die Mädchenerziehungsanstalt «Zum Guten Hirten» in Altstätten, das Schweizerische Erziehungsheim für katholische Mädchen in Richterswil und das Mädchenheim Waldburg in St. Gallen; vereinzelt gab es auch Einweisungen in das Kinderheim Sonnenberg (LU, Schliessung 1944), das Kinderheim St. Iddaheim in Lütisburg (SG), das Monikaheim in der Stadt Zürich und die Mädchenerziehungsanstalt Burg in Rebstein.³⁹⁵ Dies zeigt, dass die konfessionelle Ausrichtung bei der Einweisung minderjähriger Frauen in Nacherziehungsanstalten einen hohen Stellenwert hatte. 1950 waren in Innerrhoden 96 Prozent der Bevölkerung katholisch.³⁹⁶ Mit Hilfe einer konfessionell ausgerichteten Schulbildung in einem von einem Frauenorden geführten Mädchenheim wurde «noch in der Zwischenkriegszeit auf die Erhaltung des katholischen Milieus gezielt.»³⁹⁷

Die Anstalten für Erwachsene wie für Jugendliche zeichneten sich durch private (z. B. Richterswil, Altstätten) wie staatliche Trägerschaften (z. B.

Bellechasse, Saxerriet) und durch offene wie halboffene und geschlossene Vollzugspraktiken aus. Die privaten Akteure waren vor allem in jenen Bereichen aktiv, wo die sogenannte Nacherziehung im Vordergrund stand und sich die freiwillige «Liebestätigkeit» entfalten sollte. Die staatlichen Akteure waren hingegen in jenem Feld tätig, wo es primär um den Vollzug von sichernden Massnahmen ging, im Sinne des Strafvollzugs und der Repression als hoheitlichen Aufgaben des Staates.³⁹⁸ Im Bereich des «Therapierens» waren private wie staatliche Anstalten tätig. Trinkerheilanstalten, die sich «einem medizin-philanthropischen Betreuungsideal verpflichtet sahen, waren häufig privat organisiert».³⁹⁹ Appenzell I.Rh., inklusive der Bezirk Obereg, liess sehr viele «Gewohnheitstrinker» in der 1920 errichteten Anstalt Sapinière, einem Teilbetrieb der Anstalt Bellechasse, internieren, die sich durch ein «vergleichsweise hermetisches und restriktives Regime» auszeichnete.⁴⁰⁰ Vereinzelt wurden «Trunksüchtige» auch in die Trinkerheilstätte Mühlhof im sankt-gallischen Tübach versorgt, eine «Heilstätte mit katholischer Hausleitung», wie 1951 in Schwyz betont wird, das seine Alkoholkranken ebenfalls im Mühlhof internierte.⁴⁰¹

Die Anstalten waren sehr unterschiedlich gross: Bellechasse etwa bot Platz für 300 Männer und 40 Frauen, Witzwil für rund 260 Personen, Männer wie männliche Jugendliche,⁴⁰² St. Johannsen für 120 Männer, Altstätten hatte Platz für «110 Töchter» und Richterswil für 45 «schulentlassene Mädchen».⁴⁰³ Es handelt sich also um kleine wie sehr grosse Anstalten und um solche, die nur administrativ Versorgte internierten, wie auch um Institutionen mit mehrteiligen Einrichtungen und mit multifunktionalen Aufgaben, d. h. mit Strafvollzug und administrativen Versorgungen, wie es beispielsweise Bellechasse, Gmünden und Hindelbank waren.⁴⁰⁴

Gmünden – in Reichweite im Nachbarkanton

Mit der Strafanstalt Gmünden bestand wie ausgeführt seit 1895 ein Vertrag für die Unterbringung von administrativ Versorgten. Neben dieser Kategorie nahm Gmünden auch strafrechtlich verurteilte Insassinnen und Insassen auf sowie «Bussenschuldner» oder «Arbeitssträflinge», die eine Busse mit Arbeit abgleichen mussten und oft nur wenige Tage in Gmünden waren.⁴⁰⁵ Zu Beginn hatten in Gmünden 40 Männer und 8 Frauen Platz. Bis zum Umbau in den 1960er-Jahren bot die Anstalt 52 Plätze an, aufgeteilt auf 16 Einzelzellen und 28 Schlafbetten in Schlafräumen für administrativ Versorgte, dazu 8 Plätze für Frauen. Nach dem Umbau standen weitere 40 Plätze für Männer zur Verfügung.⁴⁰⁶ Damit blieb die Anstalt im eidgenössischen Vergleich immer noch klein, sie war «eine ausgesprochen regional genutzte Anstalt, die für die meisten Schweizer Kantone nicht auf der Karte der Anstaltslandschaft erschien.»⁴⁰⁷ 1963 wurde die letzte Insassin der Kategorie «administrative Versorgung» entlassen, 1976 die letzten drei Insassen. Zwischen 1884 und 1981 erfolgten insgesamt 8420 Einweisungen,

davon waren 14,9 Prozent administrativ Versorgte⁴⁰⁸ oder konkreter: Zwischen 1918 und 1976 wurden in Gmünden 1252 Personen administrativ versorgt, davon 17 Prozent aus Appenzell I. Rh.⁴⁰⁹

Bellechasse – in weiter Ferne

Im Gegensatz zu Gmünden als regional genutzter Anstalt im Nachbarkanton waren die Anstalten in freiburgischen Bellechasse von Appenzell aus wahrgenommen weit weg – in einem zwar stark katholisch geprägten, aber «welschen» zweisprachigen Kanton. Ob Bellechasse für Appenzell I.Rh. nicht nur wegen der Aufnahmekapazität, sondern auch wegen der Distanz (kostspielige, zeitaufwändige Reisen für Angehörige) ein bevorzugter Ort für administrativ zu Versorgende war? Auf das französischsprachige Umfeld wurde ein ehemaliger Häftling aus Bellechasse gemäss mündlicher Überlieferung in den 1950er-Jahren an einem Stammtisch in Appenzell wie folgt angesprochen: «Säg emol, wo hescht du etz no französisch gleent?»⁴¹⁰ Vermutlich waren es aber vor allem ökonomische Gründe, die für die Straf-, Erziehungs- und Trinkerheilanstalt im Welschland sprachen, denn die Anstalten im freiburgischen Sugiez galten als «billigstes Kurhaus» der katholischen Kantone, wie im Bericht eines Schutzaufsichtsbeamten des Kantons Schwyz festgehalten wurde.⁴¹¹ Bellechasse war insbesondere für «Trinker» eine kostengünstige Versorgungseinrichtung.⁴¹² Im Gegensatz zu Bellechasse nahmen Gmünden oder Kalchrain im Kanton Thurgau kaum Insassinnen und Insassen über die Sprachgrenze hinweg auf.⁴¹³ Bellechasse wie Gmünden waren übrigens bis weit ins 20. Jahrhundert hinein praktisch selbsttragende Betriebe. Die Einnahmen, die mit der Arbeitskraft der Insassinnen und Insassen in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben erzielt wurden, hielten sich mit den Ausgaben für die Zwangsarbeiter in etwa die Waage. In Gmünden steuerten die Verurteilten und die administrativ Versorgten öfters mehr als 80 Prozent zu den Gesamteinnahmen bei. Die Kostgeldtarife wiederum – in Gmünden für administrativ Versorgte viel tiefer angesetzt als für strafrechtlich Verurteilte – «spielten auf der Einnahmenseite [...] eine geringe Rolle.»⁴¹⁴ Manchmal – wie im Fall des Bezirks Oberegg mit dem Kreckelhof – wurde das Kostgeld, wie ausgeführt, gar erlassen.

Im Kanton Freiburg wurde schon früh Kritik an der administrativen Versorgung von Kantonsbürgerinnen und -bürgern in Bellechasse laut. Man monierte, dass die Gemeinden die Anstalt als «Abfallplatz der Gemeinden» (*dépotoir des communes*) nutzten und unliebsame Personen dorthin abschoben.⁴¹⁵ Die Direktion von Bellechasse etwa räumte 1958 ein, dass eine Anstaltsversorgung oft das einzige Mittel darstelle, um «die Gesellschaft vor Elementen zu bewahren, die eine Quelle der Unordnung sind.»⁴¹⁶ In Bellechasse wurden bis in die 1970er-Jahre ältere, teils arbeitslose wie auch teils kranke, behinderte oder psychisch beeinträchtigte Personen versorgt.

Name und Vorname des Absenders: [REDACTED]

Nr. 31

Genaue Adresse des Empfängers: *Ständeskommission Appenzell*Hindelbank, den *27. Sept.* 1960**Korrespondenz**

Sämtliche aus- und eingehenden Briefe werden durch die Direktion geprüft. Sie müssen in einem anständigen Tone geschrieben sein und dürfen keine Bemerkungen über Anstaltsvorschriften, Beamte, Angestellte und Insassen enthalten, sonst werden dieselben nicht versandt oder nicht abgegeben.

Die an die Enthaltenen gerichteten Briefe sind an die Direktion der Arbeits- und Strafanstalt Hindelbank zu adressieren. Alle Korrespondenzen müssen die genaue Adresse des Empfängers und des Versenders enthalten. — Die gegenseitige Frankatur der Briefe ist Vorschrift.

Es ist den Enthaltenen, die sich gut aufzuführen, gestattet, monatlich zwei Briefe zu schreiben.

Besuche

Bei guter Aufführung wird für Angehörige der Enthaltenen innert Monatsfrist ein Besuch gestattet, und zwar von Montag bis Freitag zwischen 10 bis 11 Uhr und zwischen 14 bis 16 Uhr. Samstag und Sonntag werden keine Besuche bewilligt. Besuchsdauer: 1 Stunde. Jeder Besuch muss 3 Tage zum voraus schriftlich bei der Direktion angemeldet werden und gilt als gestattet, wenn keine Absage erfolgt.

Allgemeines

Briefschmuggel ist streng verboten. Es ist untersagt, den Angestellten oder den Enthaltenen Geschenke irgendwelcher Art zuzusenden oder bei den Besuchen mitzubringen. — Die Anstaltsleitung gibt über Enthaltene keine teleph. Auskunft.

Wöchte Sie höflich anfragen, ob Sie mein Gesuch das ich an Sie gerichtet habe vor einiger Zeit nicht erhalten haben. Darin ersuchte ich Sie, mich baldmöglichst in eine andre Anstalt zu versetzten. In diesem Schreiben ersuche ich Sie nochmals um dasselbe. Es ist hier nicht mehr zum aushalten. Die Behandlung ist grauhaft. Von unserem Direktor wird man mit erstklassigen Namen tituliert. Zum Beispiel Dreckweib und Patentflugnerin. Das Essen ist ganz misserabel. Abends muss man sich in der grössten Kälte von oben bis unten mit eiskaltem Wasser waschen. Im Bett zittert man vor lauter Kälte, so dass man Stundenlang ^{nicht} einschlafen kann. Man geht hier seelisch und körperlich total zugrunde. Es wäre am besten es käme jemand hier vorbei. Ich wurde ja schliesslich in eine Anstalt verbracht um meine unglückliche Veranlagung zu bekämpfen, und nicht

Tounez!

Kritik an der multifunktionalen Anstalt war schon Jahre vorher auch in Appenzell I.Rh. laut geworden. In der Sitzung der Standeskommission vom 26. Dezember 1950 verwies Landesfähnrich Müller-Rechsteiner auf einen Artikel im «Schweizerischen Beobachter» mit dem Titel «Erziehungsanstalt oder Verbrecherschule?» über die Verhältnisse in den Anstalten von Bellechasse.⁴¹⁸ Wie die Mitglieder der Standeskommission den Machtspielraum und die Willkür von Camille Grêt (1881–1967), Direktor in Bellechasse in den Jahren 1918 bis 1951,⁴¹⁹ etwa im Bereich Entlassungsprozess von administrativ Versorgten, wohl diskutiert haben? Im Protokoll der Exekutive steht nur folgendes: «Die Standeskommission weiss, dass schon früher Kritiken laut wurden. Sie weiss auch, dass diese nicht vollends unberechtigt sind, weshalb sie inskünftig in der Einweisung nach Bellechasse zurückhaltender sein wird.»⁴²⁰ Gleichwohl teilte sie der Direktion des Justiz-, Gemeinde- und Pfarreiwesens des Kantons Freiburg ein knappes halbes Jahr später mit, dass Appenzell I.Rh. die geplante Einrichtung «für gefährliche und sittlich stark verdorbene Minderjährige» befürworte und voraussichtlich jährlich 3 bis 4 Jugendliche einweisen würde, allerdings unter der Voraussetzung, «dass die Anstalt nicht in zu grossem Rahmen als Massenbetrieb geführt werde, sondern gerade für solche spezielle Fälle eine gewisse individuelle Behandlung gewährleistet sei.»⁴²¹ In Bellechasse waren im untersuchten Zeitraum nur gerade zwei Direktoren an der Spitze: der bereits erwähnte Camille Grêt und Max Rentsch (1916–1982). Trotz viel öffentlich vorgetragener Kritik an deren Amtsführung in den Jahren 1930 bis 1981 blieb Bellechasse «erstaunlich resilient». Unveränderte, interne Machtgefüge und institutionelle Stabilität zeichneten die Anstalt geradezu aus.⁴²²

Hierarchische Strukturen und totalitäre Führung

Die meisten Anstalten in der Schweiz waren im untersuchten Zeitraum hierarchisch gegliedert und die ihnen vorstehenden Direktoren auch durch sehr lange Amtszeiten mit grosser Machtfülle ausgestattet.⁴²³ Von wenigen Ausnahmen abgesehen waren die Institutionen bis in die 1960er-Jahre alle männlich besetzt; nur an der Spitze der von Ordensgesellschaften geführten Anstalten standen Frauen. Das Regime der Direktoren trug häufig Züge einer Willkürherrschaft.⁴²⁴ Beispiele sind etwa Camille Grêt oder auch der Kreckelhof in Herisau mit dem Verwalter Emil Kern (1924–2013), der dem «Kreckel» von 1956 bis 1981 vorstand.⁴²⁵ Auch Fritz Gerber, von 1926 bis 1957 Direktor in Uitikon, richtete «die institutionellen Strukturen in totalitärer Weise» auf seine Person und auf seine «assozierten Funktionsträger» aus.⁴²⁶

Kritik an der Anstalt Bellechasse drang wie erwähnt bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts medial auch nach Appenzell I.Rh. vor. Sie blieb jedoch ohne Konsequenzen. In Bellechasse hielten die kantonalen Aufsichtsgremien «ihre schützende Hand» über die Anstalten und ihren

M.-L. H. bittet die Standeskommission wiederholt um Versetzung von der Strafanstalt Hindelbank in eine andere Anstalt, weil es «hier nicht mehr zum aus-halten» ist. Sie muss dazu offizielles Briefpapier der Anstalt verwenden, 1960.⁴¹⁷

Direktor sowie über die «involvierten Männernetzwerke». «Trotz mehrerer belastender Untersuchungen gegen Grêt wurde dieser nach 33-jähriger Amtszeit mit allen Ehren in den Ruhestand entlassen.»⁴²⁷

Die Direktoren führten die Anstalten mit ihren oft wenig qualifizierten Mitarbeitenden in beinahe totalitärer Weise. Das Aufsichtspersonal – sogenannte Wärterinnen und Wärter – setzte sich oft aus Gefangenen oder ehemaligen Gefangenen zusammen. Insassinnen und Insassen etwa, die sich ruhig, gehorsam, fleissig und angepasst verhielten, wurden als Aufseherinnen oder Aufseher eingesetzt.⁴²⁸ Ursula Biondi (*1953), ehemals administrativ Versorgte in Hindelbank und Anwältin und Fürsprecherin der Opfer, berichtet in ihrer Lebensgeschichte von einer Aufseherin im Frauengefängnis, die zu zehn Jahren Haft verurteilt worden war und noch sechs Monate im Strafvollzug war: «Hilda durfte Wärterin sein, weil sie sich über lange Jahre hinweg gut geführt hatte. Zu ihren Pflichten gehörte es, jede «Neue» nach Geld, Zigaretten, Medikamenten, Waffen, Werkzeugen etc. zu durchsuchen.»⁴²⁹ Bisweilen konnte es auch vorkommen, dass sich ehemalige Gefangene in neuen Konstellationen wieder begegneten wie im Falle von A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22), der in der Zwangsarbeitsanstalt Tannenhof von seinem ehemaligen Mitgefangenen beaufsichtigt wurde. A. B. beschwerte sich denn auch, dass dieser in der Stellung eines «unbequemem Mitwissers» sei und sein Vorleben gegen ihn als Druckmittel einsetze.⁴³⁰

Erziehungs- und Nacherziehungsanstalten

Die Erziehungs- und Nacherziehungsanstalten definierten sich – selbsterklärend – als (Nach-)Erziehungsanstalten und verfolgten, zumindest konzeptionell, einen erzieherischen Auftrag.⁴³¹ Nacherzogen wurde mit dem Ziel, die Betroffenen zu befähigen, später ein arbeitsames, den eigenen Lebensunterhalt sicherndes und moralisch einwandfreies, unauffälliges Leben zu führen. Dabei suggeriert der Begriff «Nacherziehung» bereits im Namen ein Defizit bei den Betroffenen. Die «Anstaltspädagogik» erschöpfte sich seitens der Betroffenen oft in einer zermürbenden Konditionierung zu Anpassung und Unterwerfung mittels Zwang und Gewalt. Denn Erziehen hiess primär Erziehung zur Arbeit. «Die Arbeit war aus der Sicht der Entscheidungsträger das zentrale Instrument zur «Nacherziehung», zur «Korrektion» unterschiedlicher Arten von als nonkonform taxiertem Verhalten und war bereits in den kantonalen Gesetzen und in den Namen einzelner Institutionen angelegt.»⁴³²

Die zahlreichen Mehrfacheinweisungen und Umplatzierungen, sogenannte Anstaltskarrieren, weisen auf das Scheitern der «Nacherziehung» hin. Nicht alle Betroffenen «konnten und wollten sich diesem Diktat unterwerfen, einige wehrten sich, auch wenn die Erfolgchancen gering waren.»⁴³³

Appenzell I.Rh. liess Mädchen und junge Frauen unter anderem in Richterswil im Kanton Zürich und in die Waldburg in der Stadt St. Gallen einweisen.

Mädchenheim Richterswil (ZH)

Die «Industrielle Anstalt für katholische Mädchen» war 1881 in einem ehemaligen Fabrikgebäude eingerichtet worden. Sie steht exemplarisch für sogenannte Armenerziehungs- und Rettungsanstalten, wie sie im 19. Jahrhundert auf private Initiative hin gegründet worden sind. Untypisch für die Institution am linken Zürichseeufer war die weltliche Leitung, da katholisch geprägte Institutionen in der Regel von Ordensschwestern geführt wurden. Initiiert vom Industriellen Caspar Appenzeller (1820–1901), getragen von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) und ab 1926 unter der Leitung der Schwestern des Katharina-Werks, wurden die jungen Frauen katholisch «nacherzogen» und bis 1926 in der in Richterswil ansässigen Seidenzwirnerie der Familie Zinggeler beschäftigt. Die Verbindung von Erziehung und Industriearbeit war ein weit verbreitetes Konzept und bestand auch in anderen, ursprünglich von Caspar Appenzeller gegründeten, zahlreichen Heimen in der Deutschschweiz.⁴³⁴ Auch in Richterswil sollten die weiblichen Jugendlichen die Kosten ihrer Internierung zulasten der öffentlichen Hand so gering wie möglich halten.⁴³⁵ 1889 wurde in unmittelbarer Nähe zum alten Hauptgebäude ein neues Arbeitshaus eingerichtet mit zwei Arbeitssälen, die Platz für einhundert «Stühle» zur Zwirnproduktion boten. Zur Anstalt gehörte wie in Uitikon bis 1930 ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb. Kuhhaltung, Schweinemast und Gemüsebau machten die Selbstversorgung aus.⁴³⁶ Nach dem Rückzug des Industriellen Rudolf Zinggeler (1864–1954) wurden die Mädchen mit Schürzenmachen, Weiss- und Kleidernähen beschäftigt, zudem arbeiteten sie in der Gärtnerei, Wäscherei und in der Glättereierie.⁴³⁷ In diesen klassischen Feldern weiblicher Berufsarbeit konnten die jungen Frauen neu auch Berufslehren absolvieren.⁴³⁸

Bis Mitte der 1930er-Jahre waren jeweils zwischen 70 und 80 Mädchen untergebracht, ab 1950 zwischen 40 bis 50.⁴³⁹ Die sinkenden Einnahmen aus den Industriebetrieben und die rückläufigen Belegungszahlen setzten die Leitung zunehmend unter Druck. Eine konzeptionelle Neuausrichtung hin zu einem Familienmodell mit mehr Privatsphäre und Wohnkomfort hatte zur Folge, dass etwa der grosse Schlafsaal in vier Abteile mit je sechs Betten unterteilt wurde und der Betrieb 1953 auf das Gruppen- oder Familiensystem umstellte. Dieses Modell «sah eine Einteilung der internierten Jugendlichen in familienähnliche Kleingruppen vor, deren Leitung in Richterswil je zwei bis drei Erzieherinnen übernahmen.»⁴⁴⁰

Fürsorgeheim Waldburg (SG)

Das Fürsorgeheim Waldburg in St. Gallen wurde 1913 auf Initiative von Frau Winterhalter-Eugster durch den Katholischen Mädchenschutz- und Fürsorgeverein gegründet. Nachdem sich die erste Hausmutter zurückgezogen hatte, übergab der Trägerverein die Leitung des Heims wie in Richterswil den Schwestern des St. Katharina-Werks in Basel.⁴⁴¹ Das Fürsorgeheim verstand sich ebenfalls als Anstalt für die «Nacherziehung gefährdeter Mädchen» und hatte 1933 Platz für 34 Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 22 Jahren. Auch dieses Heim bot Ausbildungsmöglichkeiten in «Weissnähen und Feinglätten».⁴⁴²

Vermutlich waren die katholische Ausrichtung der beiden Institutionen sowie die vorhandenen Lehrwerkstätten Wäscherei, Damenschneiderei und Glättereier für die Wahl mitentscheidend gewesen. In der Zusammenstellung der «Heime für die schwererziehbare und verlassene Jugend der Schweiz», herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Schwererziehbare, figurierte die Waldburg als römisch-katholisches Erziehungsheim mit «Werkstätten für berufliche Voll-Lehren Schneiderei, Weissnäherei, Wäscherei, Glättereier.»⁴⁴³

Appenzell I.Rh. schickte in den Jahren 1930 bis 1981 mehrere «Töchter» nach Richterswil und in die Waldburg. 1946 wurden beispielsweise zwei Geschwister im Alter von 15 und 16 Jahren administrativ versorgt, jedoch in unterschiedlichen Anstalten: Am 13. Juli 1946 beschloss die Standeskommission auf Vorschlag der Vormundschaftsbehörde, M. M. für zwei bis drei Jahre in Richterswil und ihre ein Jahr jüngere Schwester R. M. «für zirka zwei Jahre im Fürsorgeheim in St. Gallen [Waldburg]» zu versorgen, da sie «beide wegen moralischer Defekte und sittlicher Gefährdung der Nacherziehung bedürfen. Sie sollen auch die Gelegenheit erhalten, einen Beruf zu erlernen.»⁴⁴⁴ Die beiden Schwestern hatten sich zuvor im Waisenhaus befunden, nachdem sich ihre Eltern 1936 auf Antrag der Mutter hatten scheiden lassen. Die zwei Mädchen und ihre drei Geschwister waren unter Vormundschaft gestellt worden. Zum Zeitpunkt der Scheidung befand sich der Vater K. M. in Bellechasse zur «Nacherziehung».⁴⁴⁵ Für M. M. folgte kurz nach Richterswil die Anstalt «Zum Guten Hirten» in Altstätten. 1948 arbeitete die junge Frau in einem Hotel in Appenzell, danach bei einem Fabrikanten in Gais, 1950 in der Küche des Mädchenheims in Dietfurt,⁴⁴⁶ 1952 als «Magd i. Tobel, TG».⁴⁴⁷ Anfangs der 1950er-Jahre brachte sie ausserehelich zwei Kinder zur Welt. Als sie 1952 kurzzeitig in Untersuchungshaft im Rathaus in Appenzell sass, bat sie den Landammann um folgendes: «Ich bite Sie recht höflich, lassen Sie mich wieder arbeiten. Ich werde mich zusammennehmen, schon meinem Kind zulieb. Ich will nicht, dass mein Kind ins Weisenhaus kommt, da ich selber 13 Jahren war. Ich weiss wie es ist zu heissen Staatsfresser. [...] Ich habe bis letzten Monat für mein Kind immer pünktlich bezahlt.»⁴⁴⁸ Dies musste auch der «Erkundungsbeamte» der Stadt

Zürich – inzwischen lebte M. M. wieder in Zürich – trotz kleinen Diebstählen zugeben: In Sachen Arbeit sei M. M. nichts vorzuwerfen. Sie habe neben ihren schlechten Seiten auch gute. Für das im Waisenhaus untergebrachte Kind habe sie bisher alles nur Mögliche getan und besuche das Kind auch von Zeit zu Zeit. Während der zweiten Schwangerschaft habe sie sich von einer ausgesprochen mütterlichen Seite gezeigt, indem sie in jeder freien Minute für das Kleine gestrickt habe. «Aus solchen Begebenheiten lässt sich feststellen, dass M[...] M[...] noch nicht ganz verdorben ist.»⁴⁴⁹ 1958 wurde die Vormundschaft über M. M. aufgehoben.

Von ihrer Schwester R. M. wissen wir, dass sie seit 1950 als Magd in St. Gallen, später als Glätterin tätig war. Ihren Verdienst verwaltete ihr Vormund Schwester Martha Weibel, die zuerst Oberin in der Waldburg, später in der Erziehungsanstalt Richterswil gewesen war. Die Vormundschaft über R. M. wurde 1955 aufgehoben.

Zwischen 1930 und 1981 versorgte Appenzell I.Rh. auch eine «Tochter» in Tagelswangen,⁴⁵⁰ einer weiteren von Caspar Appenzeller gegründeten Einrichtung für sogenannt schwer erziehbare Mädchen, jedoch protestantisch geführt. Hier wurden Mädchen im Alter von 15 bis 18 Jahren interniert und in der Haushaltung, in der Gärtnerei, in der Landwirtschaft und in der Näherei beschäftigt. Im Heim selbst existierte eine Haushaltungsschule.⁴⁵¹

Eine Art Pendant zu den Erziehungsanstalten für Mädchen war die seit 1882 «Korrekationsanstalt» genannte Einrichtung für Knaben in Uitikon a. A. im Kanton Zürich. Rund zehn Jahre früher in einem ehemaligen Schlossgut gegründet führte die Institution auch einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb zur Beschäftigung und Selbstversorgung der Anstaltsgemeinschaft. In den betriebseigenen Werkstätten konnten junge Männer eine Lehre als Schneider oder Schreiner machen.⁴⁵² Appenzell I.Rh. liess mehrere junge Männer in Uitikon internieren.⁴⁵³ Uitikon spielte in den 1970er-Jahren in der sogenannten Heimkampagne, in der medial scharfe Kritik an den rechtlichen Grundlagen und an der Praxis der administrativen Versorgung, insbesondere der sogenannten Nacherziehung, geübt wurde, eine zentrale Rolle.⁴⁵⁴

Einblicke in den Anstaltsalltag

Grundsätzlich fiel in einer Anstalt die Trennung zwischen den drei Lebensbereichen Schlafen, Arbeit und Freizeit weg.⁴⁵⁵ Mit dem Eintritt in eine Anstalt mussten die Betroffenen sich dem Alltagsregime unterwerfen und die offiziellen und die inoffiziellen Regeln akzeptieren. Die individuelle Freiheit war sehr stark eingeschränkt, eigenen Gestaltungsspielraum gab es kaum.⁴⁵⁶ Dabei kannten die administrativ Versorgten die Dauer des Verlustes ihrer Freiheit und des sozialen Umfeldes – im Gegensatz zu Strafgefangenen – oft nicht.⁴⁵⁷ Gerade in dieser zeitlichen Dehnbarkeit lag ein grosses Potenzial für willkürliche Entscheide. Die unbestimmte Versorgungsdauer – «Bis auf weiteres» oder «auf unbestimmte Zeit» – war für die Betroffenen

kaum auszuhalten. Diese Behördenwillkür ermöglichte neben «kurzen Einweisungen auch lange andauernde Internierungen, die weit über die zeitliche Bemessung von gerichtlich verhängten Strafen selbst für schwere Verbrechen hinausgehen konnten.»⁴⁵⁸ Die Langzeitinternierungen waren unterbrochen von Fluchten oder kurzen Abschnitten auf freiem Fuss. Beispiele für Versorgungen auf lange Zeit für Appenzell I.Rh. sind die Fallbiografien A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22), M.-L. H. (Aktenbiografie S. 30–S. 34) und E. A. N. (Aktenbiografie S. 34–S. 38).

Zwangsarbeit

Die Betroffenen schildern die meist multifunktionalen Anstalten nicht selten als Gefängnisse, militärische Anstalten oder gar als «Konzentrationslager», wie die Fallbiografie von M.-L. H. (Aktenbiografie S. 30–S. 34) zeigt. Sie schloss damit an Carl Albert Looslis (1877–1959) Vergleich im Titel seiner Streitschrift «Administrativjustiz und Schweizerische Konzentrationslager» von 1939 an. Als Jugendlicher selbst in einer Erziehungsanstalt versorgt, kämpfte der Schriftsteller seit den 1920er-Jahren für Reformen in Heimen und Anstalten. Er kritisierte heilsichtig und gleichsam differenziert (trotz provokativem Vergleich mit den nationalsozialistischen Konzentrationslagern) das Versorgungsrecht als willkürlichen Eingriff in die Freiheit, die «Administrativjustiz» als «gewaltsames Herrschaftsinstrument der bürgerlichen Klassen» und die Zwangsarbeit.⁴⁵⁹ Die Zwangsarbeit, A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22) aus Appenzell nannte sie «Sklavenzüchterei», war es denn auch, die in den Selbstzeugnissen der Internierten immer wieder zum Thema wurde.

Die Hauptsorge der in der grossen, multifunktionalen und sehr hierarchisch organisierten Anstalt Bellechasse Inhaftierten war gemäss Analyse einer Briefsammlung die Angst um die Gesundheit, den körperlichen Verfall: «Gesund zu bleiben war entscheidend für die Fähigkeit der internierten Person, ihre Lebensumstände zu ertragen, zu verbessern und sich ein Leben danach vorzustellen.»⁴⁶⁰ Dies erklärt auch die Vielzahl der Beschwerden an die Direktion wegen gesundheitlicher Probleme, fehlender oder nicht ausreichender medizinischer Versorgung oder Bitten um Versetzung in eine andere Anstalt.

Die Arbeit nahm den grössten Teil der Zeit in Anspruch und bestimmte den Alltag der administrativ Versorgten von morgens früh bis abends spät. Die Anstaltsleitung bestimmte über Monate, wenn nicht Jahre, zusammen mit dem Personal «über die Tagesstruktur, den Bewegungsfreiraum einer Person, über ihre Unterbringung [...]».⁴⁶¹ Grundbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Körperhygiene – die Arbeit sowieso – wurden fortan überwacht. Dabei war die Arbeit Erziehungs-, Disziplinierungs- und Beschäftigungsprogramm zugleich. Geschlechterspezifische Rollenzuschreibungen definierten die weiblichen und männlichen Arbeitsfelder. Die weibliche

Arbeit erreichte nie den gleichen Wert wie die männliche und «war meist nicht schöpferischer, sondern zudienender Art.»⁴⁶²

Die meisten Anstalten waren bemüht, ihre Insassinnen und Insassen ausreichend zu ernähren, damit sie die geforderten Arbeitsleistungen erbringen konnten. Klagen über eintöniges oder zu wenig Essen traten bis in die 1950er-Jahre aber regelmässig auf.⁴⁶³ In seiner Autobiografie bzw. in Kapitel «Die Hölle von Bellechasse» berichtet der administrativ Versorgte Gotthard Haslimeier (*1918) 1939 von einem Eintopfgericht aus Abfallgemüse und von einer Suppe, «Schnalle» genannt. Er habe in Bellechasse rauchen gelernt, das einzige Mittel, um gegen den schrecklichen, starkes Kopfwahl verursachenden Hunger anzukämpfen.⁴⁶⁴ Von ungenügendem Essen berichtete A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22) auch Emil Hersche gegenüber: Er [A. B.] habe sich in den Anstalten nach dem Essen immer noch Brot und wenn möglich Fleischbrocken in den Mund geschoben, um noch etwas Reserve zu haben, denn die Kittel- und Hosentaschen habe man sich nicht füllen dürfen. Diese negativen Erfahrungen führten zu Mustern, die sich bei A. B. auch bei seinem Aufenthalt im Armenhaus in Appenzell hartnäckig hielten: «Tatsächlich hat A. B. diese ‹Hamsterei› auch im Armenhaus angewandt. Ich sah ihn oft mit vollgestopftem Mund vom Heim aus in die Röhrenfabrik marschieren, immer mit vollem Mund und gefüllten Taschen, obwohl es im Armenhaus immer dreimal täglich (im Sommer auch Znüni und Zvieri) zu essen gab. Auch gab es Süssmost oder mit Wasser gestreckten vergorenen Most aus der heimeigenen Mosterei. A. B. war im Armenhaus wegen seiner Hamsterei immer übergewichtig und atmete schwer wegen seines Übergewichts.»⁴⁶⁵

Mit der Einweisung in eine Anstalt verloren die Betroffenen auch die Möglichkeit, über ihre Sexualität selbst zu bestimmen. Gelebte Sexualität hatte keinen Platz, sowohl in Männer- wie in Frauenanstalten als auch in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen. Aber trotz diesen Verboten kam es immer wieder zu Begegnungen und Verbindungen, sowohl unter den Betroffenen wie auch zwischen administrativ Versorgten und Anstaltspersonal, wie die Fallgeschichte von M.-L. H. (Aktenbiografie S. 30–S. 34) zeigt.

Administrativ Betroffene waren noch zahlreicher anderer Grundrechte beraubt wie etwa der körperlichen Unversehrtheit oder des Schutzes der Privatsphäre.

Briefzensur

In Bellechasse wurde der Schriftverkehr der Insassinnen und Insassen kontrolliert und teilweise zensiert. Dies hatte für die Internierten gravierende Folgen: Die Zensur verhinderte unter Umständen, dass sie um Hilfe bitten konnten für die Verbesserung des Alltags im Gefängnis (Zusendung von Paketen, Behördengänge etc.).⁴⁶⁶ Eine weitere Schikane war, dass die Internierten das Briefpapier der Anstalt verwenden mussten, das im Brief-

kopf den Aufenthalt in der Strafanstalt anzeigte. Diese Papiere bzw. Briefköpfe sind auch in den Akten im Landesarchiv Appenzell I.Rh. erhalten, so etwa von J. S. aus Bellechasse⁴⁶⁷ und M.-L. H. (Aktenbiografie S. 30–S. 34) aus Hindelbank.⁴⁶⁸ Auch in Gmünden wurde diese Praxis bis 1975 aufrechterhalten.⁴⁶⁹

Die Briefe in den Akten zeugen davon, dass viele unter die Zensur fielen und bei den Empfängerinnen und Empfängern nie ankamen. Der Brief eines Thurgauer Elektrikers an seinen «süssen Schatz» hat diesen vermutlich nie erreicht. Er befindet sich in den Vormundschaftsunterlagen der zu diesem Zeitpunkt 23 Jahre alten Appenzellerin J. M. S. Im Wissen um die Heim- und Anstaltsodyssee der jungen Frau («Zum Guten Hirten», Kaltbach, später noch Bellechasse) macht ihr der junge Mann gleichwohl einen Heiratsantrag. Das von ihm gewünschte und schriftlich begehrte Treffen mit ihrem Amtsvormund Johann Baptist Weishaupt «Betrefts einer Heiklen Angelegenheit» ist vermutlich ebenfalls nie zu Stande gekommen; da hat auch die beigelegte «20 Marke» des Handwerkers für das erwartete Antwortschreiben nichts genützt.⁴⁷⁰

Ein Bewusstsein für die Unrechtmässigkeit von Briefzensur scheint A. H. gehabt zu haben. 1881 in Zürich als uneheliches Kind einer Ausrüsterin aus Gonten geboren, verbrachte er, gerichtlich verurteilt wie administrativ versorgt, mehrere Jahre seines Lebens in den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten St. Johannsen, Thorberg, Bellechasse, Witzwil – und im Armenhaus Appenzell. Am 26. Mai 1950 schreibt A. H. aus der Gefängniszelle im Rathaus an die Armenmutter Maria Emilia Hersche-Gmünder: «Wer, so frage ich gab Ihnen das Recht, dem [...] S[...] mein Brief zur Öffnung auszuhändigen? Fürs erste sei Ihnen gesagt, dass Armenhaus Insassen nicht unter Zensur stehen! Wir sind also Postfrei!»⁴⁷¹ A. Hs. Brief in den Akten ist vermutlich auch nie bei der Armenmutter angekommen.

Strafpraktiken

Ordnung, Disziplin und Sauberkeit wurde in vielen Anstalten mittels «systematischer Disziplinierungsmittel, eines Straf- und Privilegiensystems, durchgesetzt.»⁴⁷² Die Strafpraktiken reichten von Essensentzug über Dunkelarrest bis zur Isolationshaft, auch der Verlust von Privilegien (Briefeschreiben oder Ausgang) gehörte in den Katalog der Strafmassnahmen, die von der Direktion oder den Angestellten durchgesetzt werden konnten. Im Kreckelhof etwa durften neben dem Essens- und Tabakentzug auch der Ausgang am Sonntagnachmittag gestrichen oder das Tragen von Sträflingskleidern verfügt werden.⁴⁷³ Auch verbale oder physische Schikanen durch Aufseher gehörten zur Tagesordnung. Der 1944 im Tannenhof in Gampelen internierte A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22) berichtet vom Chef der Gemüseabteilung, der als ehemaliger Strafgefangener in Witzwil und als Zwangsarbeiter im Tannenhof zum Angestellten in derselben aufgestiegen

sei, dass er Insassen schikanierte und ständig Drohungen wie «er gebe dir den Schu in Arsch oder Idiot» ausspreche.⁴⁷⁴

Im Armenhaus Gonzern wie im Waisenhaus Torfnest konnte gemäss Hausordnung ein 12-Stunden-Arrest bereits bei Drohungen oder Beschimpfungen des Personals wie der Waisenbehörde oder bei Trunkenheit verfügt werden, im Wiederholungsfall waren 24 Stunden zugelassen.⁴⁷⁵ Auch im Kreckelhof konnte als Strafe «Einsperrung im Arrest bei ganzer oder halber Kost» verfügt werden.⁴⁷⁶ Berühmt-berüchtigt war das «Cachot» im Erlenhof in Bellechasse. Dieses beschrieb Gotthard Haslimeier, 1939 und 1940 dort interniert, 1955 wie folgt: «Das Cachot im Erlenhof ist eine kleine Zelle unten im Keller. Es ist ein enges, kurzes und dunkles Loch. Ganz oben, nahe der Decke, ist eine kleine Ventilationsöffnung angebracht, sonst kein Fenster. [...] Die Wände starrten vor weissem Frost. Sechs endlos lange Tage und Nächte musste ich in dieser Eishöhle ausharren, nur mit einem Hemd bekleidet.»⁴⁷⁷ Im Hauptgebäude der Strafanstalt Bellechasse gab es bis zum Umbau 1948 zudem eine noch engere Zelle.⁴⁷⁸

In Gmünden waren die «einfache» oder die «scharfe» Arreststrafe mit oder ohne Kostschmälerung die schärfsten Disziplinierungsmassnahmen. Weitere Strafen bestanden im Tragen von Sträflingskleidung, Entzug von Vergünstigungen wie Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, Verbote der Lektüre oder des Rauchens oder Korrespondenz-, Besuchs- oder Paket-sperren.⁴⁷⁹ In Bellechasse gehörten Faustschläge in die Rippen, Ohrfeigen und Schuhtritte durch Aufseher zur Tagesordnung⁴⁸⁰ – auch wenn Körperstrafen seit 1874 in der Schweiz verboten waren.⁴⁸¹

Neben solchen Übertretungen der Strafkompetenz kam auch sexuelle Gewalt durch das Personal vor. Im Falle einer Anklage liefen die administrativ Versorgten jedoch Gefahr, für mitschuldig erklärt zu werden, wie der Fall eines Webermeisters in Gmünden zeigt.⁴⁸² Das Erdulden sexueller Übergriffe konnte für die Insassinnen und Insassen mit Belohnungen oder Privilegien verbunden sein.

Widerstandspraktiken

Die meisten Anstalten funktionierten wie «totale Institutionen» (Erving Goffman, 1973). Bei fehlendem Willen zur «Nacherziehung» und zur «Korrektion» sowie zur vollständigen Unterordnung drohten oft weitere behördliche Zugriffe. Widerstand wurde oft mit Gewalt beantwortet.⁴⁸³ Obwohl nur wenige Chancen bestanden, die Zwangslage ohne Hilfe von aussen zu beenden bzw. frühzeitig aus der Anstalt entlassen zu werden, entwickelten Betroffene verschiedene Strategien und Handlungskompetenzen, wenn auch sehr begrenzt, um den Anstaltsaufenthalt zu erleichtern. Sie randalierten, drohten oder reagierten mit (Selbst-)Aggression oder Gewalt.⁴⁸⁴

Zu den gängigen Widerstandsformen gehörten etwa Arbeitsverweigerung, Flucht- und Suizidversuche, Krankheiten, Selbstverstümmelung, Hun-

gerstreik, aber auch «Schweigen und Verweigerung»⁴⁸⁶ und – wenn oft auch nur vordergründig – «subversive Anpassung»⁴⁸⁷ an die Alltagsrealität in den Anstalten. Teilweise verstellten sich die Betroffenen auch gegenüber Mitinsassen oder Anstaltspersonal und taten alles, was ihnen gesagt wurde, um allenfalls wegen «guter Führung» frühzeitig entlassen zu werden, «eine erfolgversprechende, aber enorm anstrengende Strategie», wie Interviews mit Betroffenen aus anderen Teilen der Schweiz gezeigt haben.⁴⁸⁸ Pfarrerssohn Weigum, der sich oft wie ein «protestantisches Sandkorn in einem katholischen Meer»⁴⁸⁹ gefühlt hat, glaubt in der Rückschau, dass A. B.s Belesenheit gegenüber seinem Vater vor allem eine gute Strategie war, zu finanzieller Unterstützung zu kommen. Es sei ein Zeichen von «praktischer Vernunft» gewesen, nicht «erkenntnistheoretische Selbstquälerei», sich «einmal nicht dumm», sondern «gescheit-interessiert» zu stellen, bei seinem Vater habe «diese Masche» gewirkt. Er [sein Vater] habe nie überlegt, dass A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22) Kant gar nicht verstehen konnte und «dass dieser, wenn er je darin gelesen haben sollte, geistig über seine Verhältnisse lebte.»⁴⁹⁰ Der promovierte Germanist und Historiker im «konfessionellen Fremdgebiet»⁴⁹¹ konnte sich offenbar nicht vorstellen, dass sich ein formal ungebildeter Mann mit Kants Thesen anfreunden kann, auch wenn Weigum einräumt, dass A. B. «für seine Verhältnisse recht belesen war und dass er sich schriftlich erstaunlich gut ausdrückte.»⁴⁹² Es sei A. B., dem «liebenswerten Vormacher», in zweifacher Weise gelungen, ernst genommen zu werden, «nämlich da, wo er sich dümmer und da wo er sich gescheiter stellte, als er war.»⁴⁹³

Wenn individuelle Handlungsspielräume begrenzt wurden, etwa mit Sanktionen, bestanden gleichzeitig auch Freiräume in Form von Privilegien, Schwarzmarkt- oder Tauschhandel.⁴⁹⁴ Lebens- und Genussmittel wurden überall getauscht und über die Anstaltsmauern hineingeschmuggelt. In Gmünden florierte der Handel mit Briefen oder Genussmitteln wie Alkohol, Tabak und Zigaretten, später auch mit anderen Drogen.⁴⁹⁵ Vom Tauschhandel «Brot gegen Zigaretten» berichtet etwa auch Gotthard Haslimeier.⁴⁹⁶ Dieser Schwarzhandel konnte auch sexuelle Dienstleistungen von Jugendlichen mit älteren Insassen beinhalten, so etwa in Bellechasse. Der Leiter des «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» und Vormund Alfred Siegfried, der viele seiner Mündel in Bellechasse einwies, wusste davon und besprach sich 1932 darüber auch mit dem Direktor Camille Grêt. Er meinte, dass er die Erzählungen seiner Mündel mit einer gewissen Skepsis betrachte – und war unter anderem deshalb bereit, weitere Mündel in Bellechasse zu internieren.⁴⁹⁷

M.-L. H. gelangt mit verschiedenen Bitten an den Armensekretär Johann Koller, u.a. möchte sie erfahren, weshalb sie in der Schwyzer Zwangsarbeitsanstalt in Kaltbach versorgt wurde, 1962.⁴⁸⁵

Kalthach, den. 18. 3. 1962.

Frau

[REDACTED]
Zwangsarbeitsanstalt
Kalthach
Schwyz

Herrn
Koller
Armensekretariat und-
Vormundschaftsbehörde
Appenzell. J. Rh.

Meine Zähne sind reparaturbedürftig. Bitte
senden Sie mir eine Gutschrift, damit ich
sofort zum Zahnarzt kann. Erkundigen Sie
sich nach der Adresse meines Mannes und
teilen Sie mir mit wo er ist, damit ich mit
ihm in Verbindung treten kann. Wöchte
Aufschluss über mein Pekulium von 135.--
das am 28. 1. 1961 von der Strafanstalt
Kindelbank an die Vormundschaftsbehörde
des innern Landesteils des Kk. Appenzell-IR. in
Appenzell gesandt wurde. Was ist mit dem
Geld, dass meine erste Vormundin von mir
verwaltete. Wo sind meine Arbeitszeugnisse.
Wo ist mein Geschirr das mir fehlt seit
ich von der Heil u. - Pflegeanstalt Münsingen

Flucht

Nicht selten versuchten die administrativ Versorgten aus den Anstalten zu fliehen. Für viele war es das einzige Mittel, sich der Isolation, der Unsicherheit in Bezug auf die Dauer der Inhaftierung und den Repressions- und Gewalterfahrungen zu entziehen. Meist blieb es eine «Ausflucht auf Zeit»: Die Geflüchteten wurden gesucht, gefasst und in die Institutionen zurückgebracht, der Arm der Behörden reichte über die Gemeinde- oder Kantons-gar Landesgrenzen hinaus.⁴⁹⁸ Oft hatten die Fluchtversuche seitens der Behörden wie der Anstalten Sanktionen wie Arrest, Essensentzug oder Schläge zur Folge. Auch die Verlegung in eine strengere Einrichtung oder in eine Strafanstalt waren möglich. Häufig wurde auch die Einweisungszeit verlängert oder eine allfällige vorzeitige Entlassung verwirkt. Die Situation der Betroffenen verschlechterte sich in der Folge, indem sie etwa von einer offenen in eine geschlossene Anstalt mit erhöhten Sicherheitsmassnahmen eingewiesen wurden. Dies wiederum bewirkte, dass die Betroffenen zu neuen Bewältigungsstrategien griffen, die noch stärker sanktioniert wurden. Der Fluchtversuch selbst wurde oft als Beweis der Schuld der Betroffenen interpretiert, ein Teufelskreis.⁴⁹⁹ In Gmünden etwa wurden den Entwichenen bis Ende der 1960er-Jahre die Kopfhaare geschoren.⁵⁰⁰ Auch in Armenhäusern hatte die Flucht Konsequenzen. Im Hausreglement der Armen- und Waisenanstalten Gonznern und Torfnest von 1894 ist zu Fluchtversuchen folgendes vermerkt: «Wer ohne Bewilligung die Anstalt gänzlich verlässt, ist polizeilich auszuschreiben und bei Einbringung durch die Behörde zu bestrafen.»⁵⁰¹ Dem 23 Jahre alten Hausierer E. K. wurde im Falle einer erneuten Flucht aus dem Armenhaus Gonznern 1939 mit «Versorgung in die Arbeitsanstalt» gedroht.⁵⁰² Der in Rorschach wohnhafte J. Z. versuchte sich der Einweisung nach Bellechasse zu entziehen, indem er mit dem Boot über den Bodensee zu flüchten versuchte; eine Haftstrafe war die Folge, weil der Bootsvermieter einen Strafantrag eingereicht hatte.⁵⁰³

Suizid vor, in oder ausserhalb der Anstalt

Eine extreme Form des Widerstands war der Suizid oder der Suizidversuch, wie Beispiele in Kapitel 1 zeigen: Die 20 Jahre junge M. N. (Aktenbiografie S. 13–S. 16) sah keinen Ausweg mehr und beging 1943 an ihrer Arbeitsstelle noch vor der administrativen Versorgung einen Suizidversuch. M.-L. H. (Aktenbiografie S. 30–S. 34) drohte damit ihren Vorgesetzten in Hindelbank. A. H. versuchte, sich in einer Wirtschaft vor aller Augen das Leben zu nehmen. Die Standeskommission war sich bei A. H. nicht sicher, ob er den Suizidversuch unternommen oder «wenigstens vorgetäuscht» habe.⁵⁰⁴ Hilfeschreie waren die Suizidversuche wohl so oder so. Im Bürgerheim Gonznern sah J. B. keinen Ausweg mehr und setzte seinem Leben in der Arrestzelle ein Ende (Aktenbiografie S. 16–S. 17).

Entlassung

Die Entlassung aus Straf- und Zwangsarbeitsanstalten führte die administrativ Versorgten nicht immer in die Freiheit, manchmal wurden sie nur bedingt entlassen, unter Vormundschaft oder unter Schutzaufsicht gestellt. Insbesondere bei jungen Menschen wurde letztere Massnahme oft ergriffen. Schutzaufsicht konnte zwar Hilfestellung bei Arbeits- und Wohnungssuche bedeuten, jedoch zum Preis einer weiteren Überwachung der Lebensführung. Zuständig war das sogenannte Schutzaufsichtskomitee, das im Appenzelerland schon im 19. Jahrhundert eine Subkommission der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft war.⁵⁰⁵ In der Mitte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich die Schutzaufsicht allmählich hin zu einer individuellen, sozialpädagogisch ausgerichteten Sozialarbeit, «die international und in der Schweiz etwas verzögert bereits in den 1950er- und 1960er-Jahren eingesetzt und sich seit den 1970er-Jahren von der Nachbetreuung von Ausgetretenen auf eine durchgehende Betreuung ausgedehnt hatte.»⁵⁰⁶

Für junge Menschen war die Integration in die Gesellschaft ausserhalb der Anstaltsmauern besonders schwierig, da sie kaum auf das Leben in der Freiheit vorbereitet worden waren. Volljährig gewordene junge Leute aus der Steig etwa erzählten im Kontext der Gesuche um Solidaritätsbeiträge, dass die Zeit nach dem Austritt aus dem Heim die schlimmste Zeit war, da sie von den neuen Anforderungen überrumpelt wurden und völlig überfordert und einsam waren.⁵⁰⁷ Auch die in den Anstalten erworbenen Berufskennntnisse waren vielfach wenig qualifizierend und hilfreich. Unsichere, schlecht bezahlte und oft gering geschätzte Arbeitsstellen waren die Folgen, was wiederum das Armutsrisiko verstärkte.⁵⁰⁸ 1960 ersuchte der 23 Jahre alte Hilfsarbeiter J. S. aus Appenzell um Versetzung von der Arbeitserziehungsanstalt Realta (GR) nach Bellechasse: «Obschon es nichts ausmacht im Felde zu arbeiten würde es mir doch besser passen bei den Tieren da dies auch für mich später von Nutzen ist. [...] Da Bellechasse ja als eine bekannt Strenge Anstalt gilt ersehen Sie dass es mir nicht darum zu tun ist mich irgendwie besser zu Stellen sondern einzig eine Arbeit zu verrichten die mir zusagt und ich mir weitere Kentnisse aneignen kann.» Dem Wunsch von J. S. wurde nicht entsprochen, da es ihm einzig darum gehe, der Gruppenaufsicht im Gemüseanbau zu entgehen. Flucht aus der Anstalt folgte, kurzer Aufenthalt im Armenhaus in Appenzell, Rückversetzung nach Realta, erneute Flucht, Versetzung in den Kreckelhof, Flucht, Versetzung nach Bellechasse ... 1964 wurde J. S. bedingt aus der Straf- und Arbeitserziehungsanstalt entlassen und zu einem Landwirt im Kanton Solothurn gebracht. Ursprünglich zu 12 Monaten rechtskräftig verurteilt, verbrachte J. S. insgesamt 8 Jahre in unterschiedlichen Arbeitserziehungsanstalten, vermutlich ohne seine Berufskennntnisse – im Kreckelhof war er «Karrer» – wesentlich zu erweitern.⁵⁰⁹

In Appenzell I.Rh. traten in den 1940er- und 1950er-Jahren die meisten jungen Frauen beim Heimaustritt aus der Steig eine Stelle als Dienstmädchen, Serviceangestellte oder Magd an. Die Buben sollten durch ihre Arbeit auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb Freude an der Tätigkeit als zukünftiger Knecht oder als Handlanger bekommen, also Arbeiten im Niedriglohnbereich, die zudem saisonalen Schwankungen unterworfen waren. Gemäss Volkszählung von 1950 waren in Innerrhoden zu diesem Zeitpunkt 51 Prozent der männlichen Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig.⁵¹⁰ In den folgenden Jahren bemühten sich die Ingenbohler Schwestern vermehrt darum, dass ihre Zöglinge eine Berufslehre absolvieren konnten.⁵¹¹

Viele ehemalige Heimkinder aus der Steig, mit denen Interviews geführt wurden, zogen nach dem Heimaustritt weg. Sie sahen an jenem Ort, wo sie aufgewachsen und zur Schule gegangen waren, und viele ihre Geschichte kannten, keine Zukunft. Zudem wurde ihnen schmerzlich bewusst, dass die erzwungene Gemeinschaft in den Heimen und Anstalten keine Familie war.⁵¹² Eine andere Dynamik entstand in den 1970er-Jahren. Das Kinderheim Steig wurde von Ehemaligen an Wochenenden und Feiertagen regelmässig besucht. Viele der jungen Erwachsenen waren froh, mit dem Austritt nach der obligatorischen Schulzeit, nicht «jeglichen Kontakt zu ihrem ‹Heim› verloren zu haben. Der Übertritt von der geschlossenen Anstalt in die offene Gesellschaft war für viele ein Schock, sie mussten sich selbst ein neues Leben aufbauen. Die Besuche minderten diesen Schock.»⁵¹³

Wie schwierig ein Verbleiben am bisherigen Wohnort vor der Internierung war, war auch der Standeskommission bewusst. Im Geschäftsbericht von 1958 äusserte sie sich rund um Schutzaufsichten wie folgt: «Die meisten Schutzbefohlenen geben sich redlich Mühe, die ihnen von den Gerichten oder den zuständigen Behörden auferlegten Bedingungen und Weisungen zu befolgen. Freilich gelingt es nicht allen, ihre Vorsätze zu verwirklichen. Nicht selten liegt der Grund des Versagens in einer momentanen depressiven Verstimmung. Der Anschluss an die menschliche Gesellschaft und die Gewöhnung an ein geordnetes Leben werden ihnen meist schwer gemacht, sodass sie mit sich selbst unzufrieden werden und bisweilen einer gewissen Hoffnungslosigkeit verfallen. Oefters versuchen sie sich aber auch der Schutzaufsicht zu entziehen, weniger aus schlechtem Willen als vielmehr aus dem Bestreben heraus in einer grössern Ortschaft unerkannt unterzutauchen und dadurch ihr inneres Gleichgewicht eher wieder zu finden. In unsern kleinen Verhältnissen ist dies kaum möglich, weil praktisch alle um die Fehlritte des Schutzbefohlenen wissen.»⁵¹⁴

Auf die Stigmatisierung nach einer administrativen Versorgung wies der Witzwiler Gefängnispfarrer Otto Läderach (1875–1949) hin. Der Sohn eines Anstaltsdirektors amtierte von 1930 bis 1940 als protestantischer Anstaltsgeistlicher in Witzwil, wohin auch Innerrhoder interniert wurden.⁵¹⁵ «Es ist eine Wahnidee eines Spiessbürgers, dass einem gewesenen ‹Witzwiler›,

früheren ‹Thorberger› oder ‹Regensdörfler› nie mehr ganz zu trauen sei.»⁵¹⁶ Läderach kritisierte die nachwirkenden Stigmatisierungen und Stereotypen Entlassenen gegenüber. Die Schwierigkeiten, nach einer administrativen Versorgung wieder eine Stelle zu finden, hing auch von der allgemeinen Wirtschaftslage ab. Wirtschaftskrisen etwa bewogen Bellechasse dazu, ihre Anstalten um ein Arbeitshaus, ein «maison pour libérés», zu erweitern.⁵¹⁷



Établissements de Bellechasse

Poste : Sugiez

Expéditeur:
Absender:

2. 12. 63

gelb.

Chaque lettre et paquet devra porter le nom et l'adresse complète du destinataire et de l'expéditeur, et sera examiné par la Direction. En règle générale, l'interné peut mensuellement écrire deux lettres et recevoir un paquet (denrées alimentaires ou tabac) ne dépassant pas 5 kg. Ce paquet ne doit pas contenir plus de 5 paquets de tabac, de cigares ou de cigarettes et sa valeur ne pas dépasser fr. 15.—. Est interdit: tout envoi de timbres, d'argent, de papier à lettres, de linge et de vêtements ainsi que la contrebande de lettres ou d'objets. Les visites limitées à deux personnes, ont lieu le premier dimanche de chaque mois de 13.30 à 14.30 h. ou de 14.00 à 15.00 h. selon l'horaire des trains. La valeur du paquet des visites ne peut dépasser fr. 10.—, dont la moitié en tabac au maximum.

LA DIRECTION

Anstalten Bellechasse

Post: Sugiez
Kt. Freiburg

Jeder Brief soll die genaue Adresse des Absenders und des Empfängers enthalten. Alle ein- und ausgehenden Briefe und Pakete werden durch die Direktion kontrolliert. Der Schmuggel von Briefen und irgendwelchen Gegenständen ist verboten und wird disziplinarisch bestraft. Ein Paket mit Lebensmitteln und Rauchwaren bis 5 kg pro Monat ist gestattet. Dieses Paket darf nicht mehr als 5 Pakete Tabak, Zigarren oder Zigaretten enthalten und sein Wert Fr. 15.— nicht übersteigen. Die Zustellung von Geld, Briefmarken, Schreibpapier, Wäsche und Kleidern ist untersagt. Der Internierte kann zwei Briefe pro Monat schreiben. Besuchstag (2 Personen): Erster Sonntag im Monat von 13.30 bis 14.30 oder von 14.00 bis 15.00 Uhr, je nach Ankunft der Züge. Die Pakete, welche beim Besuch abgegeben werden, dürfen höchstens einen Wert von Fr. 10.— ausmachen, jedoch nur die Hälfte in Rauchwaren.

DIE DIREKTION

Untersuchungsamt Appenzell

Sehr geehrte Herren!

Wie Ihnen bekannt ist bin ich am 6. 2. 62 in den Kreckelhof eingewiesen worden. Und durch flucht und Strafbaren handlung am 15. 5. 62 von St. gallen nach Appenzell zugeführt worden. Am 10. 7. 62 nach Bellechasse erneut eingewiesen.

Betr. bedingte Entlassung

Ich habe am 17. 8. 63 an die sehr geehrte Standerkommission ein gesuch gemacht aber nie antword erhalten. Ende Nov. habe ich vom einen Amtmann zufällig erfahren das ich das an Euch machen müsse wo es die Standerkommission nichts angehe. Nun bin ich in der Hoffnung das ich am richtigen ort angelangt bin. Ich wäre Ihnen sehr dankbar wenn, Sie mir umgehend einen Bescheid zukommen lassen würden. Für Ihre Mühe danke ich Ihnen schon heute und Zliche

ist ab 10.7.62

Hochachtend

durch die Standerkommission interniert

5 Gründe für Einweisungen und Hintergründe der Betroffenen

«Wegen Trunksucht, Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Aergernis erregendem Lebenswandel ein Jahr Bellechasse»

Zum Zitat: Wir befinden uns im Jahr 1939. Die 39 Jahre alte Obereggerin, mehrfache Mutter, wird für ein Jahr in der Trinkerheilanstalt Bellechasse administrativ versorgt. Im Armenhaus Gonzern wird ihr der Platz verwehrt. Politik, Medizin und private Organisationen verurteilen einhellig ihre Lebensführung.

Armut

Schweizweit stammten gemäss vielen Forschungsbefunden auffällig viele Betroffene aus armen Verhältnissen. «Die administrative Versorgung war eine Massnahme, die praktisch nur gegen Angehörige der Unterschicht verfügt wurde». Sie war in diesem Sinne ein «spezifisch gegen diese Bevölkerungsgruppe gerichtetes Sanktionierungsinstrument [...]»⁵¹⁹ und hatte damit «Klassencharakter».⁵²⁰ Armut stellte ein massgebliches Risiko dar, in einer Anstalt interniert zu werden. Gleichwohl wurden nicht alle potenziell fürsorgeabhängigen Personen administrativ versorgt. Es waren bestimmte Formen von Armut, kombiniert mit anderen Faktoren, die das Risiko einer Versorgung noch einmal massiv erhöhten. Die Analyse von Lebensläufen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, mit denen die UEK Interviews gemacht hat, zeigen, dass den Massnahmen «häufig Prozesse der sozialen Ausgrenzung und Stigmatisierung vorausgingen.»⁵²¹ Armut war ein mehrschichtiges Stigma und oft auch in vielfältiger Weise sichtbar, in Oberegg etwa sehr konkret, indem die Unterstützten bis 1950 mit Namen und Wohnadresse sowie mit der Summe des Unterstützungsbeitrages in der «Jahresrechnung über die Gemeindeverwaltungen im Bezirk Oberegg» genannt wurden.⁵²² Diese Praxis, die demütigende und schikanierende «Anprangerung der armen Leute» wurde in den 1940er-Jahren öffentlich kritisiert, so von Guido Ebnetter (1918–1996) in seiner 1946 veröffentlichten Dissertation (1974 bis 1978 war Ebnetter auch Armlauptsäckelmeister);⁵²³ 1947 auch vom ehemaligen Ratschreiber Albert Koller.⁵²⁴

J. S. bittet das Untersuchungsamt, ihn aus der Anstalt Bellechasse zu entlassen, 1963.⁵¹⁸

Arm und ohne Ausbildung

Die von einer administrativen Versorgung Betroffenen waren oft mehr als «nur» arm. Sie verfügten, mit Pierre Bourdieu gesprochen, nicht nur über wenig ökonomisches Kapital, sondern auch über wenig soziales und symbolisches Kapital. Die nach der obligatorischen Schulzeit in Nacherziehungsanstalten versorgten Jugendlichen oder mündigen Erwachsenen waren schon früh stigmatisiert worden und von einer besonderen Form von Prekarität betroffen.⁵²⁵ Ihnen fehlte oft eine Ausbildung. Zudem mussten viele Jugendliche wie Erwachsene beim Austritt aus einer Anstalt mit null Franken Ersparnissen oder gar mit Armenschulden ein neues Leben beginnen.

Die Zugehörigkeit zu (k)einer oder zu bestimmten Berufsgruppen oder zu Berufsgruppen mit unsicheren Beschäftigungsverhältnissen erhöhte das Risiko einer Versorgung. «Sie gingen Tätigkeiten nach, die in schlecht bezahlten Stellen mit niedrigen Qualifikationsanforderungen ausgeübt wurden.»⁵²⁶ Oft waren es auch unregelmässige Beschäftigungen, die mit häufigen Wohnortswechseln und stark schwankendem Einkommen verbunden waren.

Arm und immer wieder erwerbslos

Diese allgemeinen Erkenntnisse der UEK lassen sich auch auf Appenzell I.Rh. übertragen. Wie die Fallbeispiele zeigen, waren viele Männer ohne Ausbildung und als Handlanger, Handwerker, Tagelöhner, Knechte oder Hilfsarbeiter tätig. Viele Frauen gingen Beschäftigungen als Hausiererinnen, Dienstmädchen, Hausangestellte, Serviceangestellte, Hausfrauen oder Fabrikarbeiterinnen nach. Viele der «männlichen» Tätigkeiten waren befristet und zusätzlich noch saisonalen Schwankungen – etwa in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe – unterworfen. Zudem hingen sie stark von wirtschaftlichen Konjunkturen ab. Manchmal wurden administrativ versorgte Männer einige Zeit nach dem beschlossenen Versorgungsende entlassen, weil die Chancen, in den Wintermonaten eine Beschäftigungsmöglichkeit zu finden, als sehr gering eingeschätzt wurden. In diesem Sinne war die Internierung von Personen am Rand des Arbeitsmarktes vor der Einführung der Arbeitslosenversicherung auch eine Art Steuerung der Arbeitslosigkeit.⁵²⁷ Auch die Lage von Frauen war prekär, ihre Tätigkeiten, etwa als Dienstmädchen oder Hausfrauen, waren stark von Drittpersonen abhängig. Dienstmädchen hatten «äusserst dehnbare Arbeitszeiten» und kaum ein Privatleben, bei Verlust der Arbeitsstelle drohte zudem auch der Verlust der Unterkunft.⁵²⁸

In Bellechasse kam es auch vor, dass Entlassene aus Angst vor Armut und Arbeitslosigkeit teilweise selbst um Asyl baten, wie die Fallbiografien von A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22) oder das Beispiel von A. H. zeigen. Hier war es allerdings die Standeskommission, welche A. Hs. Gesuch um vorzeitige Entlassung aus Witzwil unter der Bedingung guthiess, noch sechs Monate im Arbeiterheim Tannenhof in Gampelen zu verbringen: «Auf den

Winter hin würde es Ihnen nicht möglich sein, an einer Privatstelle unterzukommen», wie es im Schreiben hiess.⁵²⁹ A. B. ist auch ein Beispiel für einen Lebenslauf, in dem sich verordnete Einweisungen oder Aufenthalte aufgrund kleinerer Delikte mit «freiwilligen» Eintritten abwechselten. Die prekären Lebensverhältnisse konnten sich immer wieder so zuspitzen, dass einige «mangels Perspektiven und teilweise wohl auch im Sinne einer puren Überlebensstrategie den Weg nach Bellechasse suchten.»⁵³⁰

Nur gerade in einer der gesichteten Fallakten sprach die Standeskommission ausdrücklich von eigentlich guten Voraussetzungen und Eigenschaften eines administrativ Eingewiesenen. Der Oberegger Bürger E. A. B., am linken Zürichseeufer auswärts wohnhaft, habe eine «rechte Schulbildung und Erziehung genossen» und an den «intellektuellen Fähigkeiten» des jungen Mannes würde es nicht fehlen, sich selber durchzubringen. E. A. B. war «als Versicherungsagent» in den Krisenjahren gleichwohl mittellos und 1936 vermutlich erwerbslos und alkoholkrank. Er wurde zuerst für zwei Jahre nach Bellechasse eingewiesen und danach in die Trinkerheilstalt Göttschihof im Aeugstertal a. A. versetzt.⁵³¹ Der Standeskommission gelang es, seine vermögende Mutter für Kostengutsprachen zu gewinnen.

Arm und alkoholkrank

Der gebürtige Oberegger E. A. B. war eine der vielen Personen, die aufgrund eines weiteren Faktors latent von einer Versorgung bedroht waren: Trinkgewohnheiten. In Appenzell I.Rh. wurden sehr viele Personen aus den unteren Schichten aufgrund ihres regelmässigen Alkoholkonsums administrativ versorgt, insbesondere dann, wenn sie keiner Arbeit mehr nachgehen konnten oder aus Sicht der Behörden die Familienpflichten vernachlässigten. Der übermässige Alkoholkonsum war in den Augen der Behörden in erster Linie ein moralisches und ein soziales Problem: «Er belegte Charakterschwäche und führte zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit.»⁵³² Max Rentsch etwa, nachfolgender Direktor von Camille Grêt in Bellechasse, bezeichnete die Sapinière noch 1964 bewusst als «Arbeitshaus für Trinker», nicht als Trinkerheilstalt. Die beste Therapie sei regelmässige Arbeit, ein fixer Tagesablauf und hygienische und reinliche Lebensgewohnheiten. Die meisten administrativ Versorgten in der Sapinière seien «des éléments du type <vagabond alcoolique>», die «wirklichen» Alkoholiker seien eine Minderheit. Man müsse primär den «Müssiggang» und die «charakterliche Instabilität» korrigieren und nur indirekt die Alkoholabhängigkeit.⁵³³

Das öffentliche Bewusstsein für die Alkoholproblematik und die damit verbundene «Besorgnis um den allgemeinen Alkoholkonsum in der Gesellschaft» waren im 19. Jahrhundert gestiegen. Sogenannte Schnapswellen alarmierten weite Kreise. Pfarrer, Mediziner und Lehrkräfte äusserten sich zur Alkoholfrage. Insbesondere Psychiater verbreiteten Degenerationstheorien, «wonach der exzessive Konsum von Alkohol zum Zerfall der

gesellschaftlichen Sitten und Moral führte.»⁵³⁴ Auch wenn Alkoholsucht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts allmählich als Krankheit wahrgenommen wurde, blieb sie lange eng mit moralischen Vorstellungen verknüpft. In den Beurteilungen über die administrativ versorgten Menschen, die als alkoholkrank eingestuft wurden, wurde das Etikett «unmoralisch» und «liederlich» sehr häufig angehängt. So wird etwa A. M. B. (Aktenbiografie S. 22–S. 24) nicht nur wegen «Trunksucht», also übermäßigem Alkoholkonsum, sondern auch wegen «Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Aergernis erregendem Lebenswandel»⁵³⁵ nach Bellechasse interniert; ihr Lebensstil eckte an. Ein ärztliches Gutachten attestierte ihr zusätzlich «Geistesschwäche». Dieses Bündel an Einweisungsgründen bei A. M. B. wurde zudem mit der Erwartung von zukünftigem reinitem Verhalten im Armenhaus ergänzt.

Auch der alkoholranke A. G. aus Appenzell wurde in einem ärztlichen Gutachten aus der Heil- und Pflegeanstalt Herisau 1965 zusätzlich als «haltarmer, infantiler, [...], hirntraumatisch geschädigter Psychopath[...]» taxiert, eine «Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im Sinne des Gesetzes liege zwar nicht vor», aber Haltlosigkeit und unregelmässige Lebensführung.⁵³⁶ Der «unmoralische» oder «lasterhafte» Lebenswandel war Mitte der 1960er-Jahre zwar zu einem «unregelmässigen» Lebenswandel geworden, aber die Massnahmen dagegen blieben die gleichen: A. Gs. Rekurs gegen die Versorgung in die Trinkerheilstätte Mühlhof in Tübach wurde abgelehnt. Gegen das Argument des Rekurrenten, dass nur etwa 10 bis 20 Prozent solcher Entwöhnungskuren zum Erfolg führten und «zum Teil auch nur kurzfristig Wirkung haben»,⁵³⁷ konterte die Vormundschaftsbehörde in Appenzell wie folgt: «Wir sind nicht kompetent, über den Erfolg der Entwöhnungskuren zu urteilen, dass Erfolge erzielt werden, ist unbestritten [...]»⁵³⁸

Arm und ledig oder geschieden

Eine grössere Gruppe von administrativ Versorgten waren ledige Männer, sowohl in jungem wie in höherem Alter, wie auch die Fallbeispiele von A. B. (Aktenbiografie S. 17–S. 22) und E. A. H. (Aktenbiografie S. 34–S. 38) zeigen. Oft «ohne soziales Netzwerk, ohne stabile Einkommensverhältnisse, ohne festen Wohnsitz»⁵³⁹ und ohne permanente Anstellung gelangte diese Gruppe von Männern am Rande der Gesellschaft regelmässig ins Armenhaus. Ihr Zivilstand war oft mit geringer beruflicher Qualifizierung und geringem Verdienst gekoppelt. Von den in den Jahren von 1920 bis 1979 in Bellechasse internierten Männern aus dem Kanton Freiburg waren über die Hälfte ledig, ein Fünftel geschieden oder getrennt und nur knapp ein Viertel verheiratet.⁵⁴⁰

Ehelosigkeit oder Scheidung waren Umstände, die sowohl für Frauen als auch für Männer eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine administra-

tive Versorgung mit sich brachten. Mit Heiratsbeschränkungen versuchten die Behörden zusätzlich, Armutrisiken zu minimieren und die Gründung von Familien mit Kindern zu verhindern. In der Schweiz, in der viele Sozialversicherungen verhältnismässig spät eingeführt wurden, spielte die Familie und das soziale Umfeld eine wesentliche Rolle. Erwerbslosigkeit in Kombination mit problematischen oder fehlenden familiären Netzwerken erhöhte soziale Isolation und Stigmatisierung und trugen ebenfalls dazu bei, mit Behörden in Konflikt zu geraten und potenziell willkürlichen Entscheidungen ausgesetzt zu sein.

Arm und ohne festen Wohnsitz

Besonders betroffen von administrativen Einweisungen waren auch umherziehende Personen und Menschen ohne festen Wohnsitz. Als «Vaganten», und als «arbeitsscheu» und «liederlich» bezeichnet, wurden sie wegen «Mittel- und Obdachlosigkeit» oft polizeilich aufgegriffen und in die heimatliche Armenanstalt geschafft.⁵⁴¹ Angehörige der jesischen Minderheit waren allein durch ihre Lebensweise als Fahrende eine gefährdete Gruppe. Dabei waren sie oft lange schon vor der administrativen Versorgung stigmatisiert und sozial ausgegrenzt gewesen, wie das Beispiel von A. M. B. zeigt. Ganze Familien wie Verwandtschaftsgruppen konnten auf den Radar privater Akteure wie der Pro Juventute oder staatlicher Behörden gelangen (Aktenbiografie S. 22–S. 24).

Familie B. ist ein Beispiel für das Phänomen der «Sippenhaftung»: Ein Familienmitglied konnte einer Sanktion unterzogen werden, ohne dass ein persönliches Vergehen oder Fehlverhalten vorgelegen hat.⁵⁴² Solch präventive Einweisungen stehen in engem Zusammenhang mit der Vorstellung der «Gefährdung» und «Verwahrlosung». Auch Pädagogen, Erziehungsberaterinnen und Psychiater sahen die Ursachen der «Verwahrlosung» oft in der «Anlage» oder im «Milieu», sodass ihnen die Versetzung des Kindes in ein anderes Umfeld oft als die geeignetste ärztliche, erzieherische oder therapeutische Massnahme erschien.⁵⁴³ Für Appenzell I.Rh. wurde etwa in den Fällen von W. M. (Kinderheim, Aktenbiografie S. 24–S. 28) und F. A. D. (Erziehungsanstalt) milieubedingt entschieden. Im Falle von M.-L. H. und ihrer Tochter war es der gleiche Arzt, Dr. Fred Singeisen (1909–1982), der die Kastration bzw. Sterilisation der beiden Frauen empfahl. Der Chefarzt der psychiatrischen Klinik Wil sah 1972 in der Tochter von M.-L. H. den Beweis für die Vererbbarkeit «abnormer» Eigenschaften samt «Hirnschaden» bestätigt. Als Folge dieser drastischen Beurteilung musste die Tochter von M.-L. H. ihr Kind abtreiben und wurde wie ihre Mutter gegen ihren Willen sterilisiert.⁵⁴⁴

Arm und schwanger

Eng mit der Armut verknüpft waren auch sogenannte illegitime Schwangerschaften. Wer in einer ökonomisch schwierigen Situation unverheiratet schwanger wurde, war in doppeltem Masse einer schwierigen Lage ausgesetzt. Neben der allfälligen Fremdplatzierung des Kindes kam das Risiko hinzu, selbst administrativ versorgt zu werden, weil die Frauen in den meisten Fällen als alleinstehende und alleinerziehende Mütter nicht gleichzeitig einer Erwerbsarbeit nachgehen und ihr Kind versorgen konnten («Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern»).⁵⁴⁵ Oft mussten sie ihr Kind in die Obhut von Pflegeeltern oder zur Adoption freigeben. Der Fall von M. M., die im Alter von 22 Jahren ausserehelich schwanger wurde, zeigt, dass unverheiratete Mütter oft selbst in ihrer Jugend fremdplatziert gewesen waren.⁵⁴⁶ Unehelich geborene Frauen wurden besonders ausgegrenzt und stigmatisiert, sie litten unter dem Vorurteil der «sexuellen Haltlosigkeit», was in der damaligen Auffassung von der Mutter auf das Kind übertragen werden konnte.

Ein Beispiel dafür ist der Fall der bereits erwähnten J. M. S. Für den Amtsvormund Weishaupt war ihr unehelich geborenes Kind im Alter von drei Jahren ein «sehr [auf]gewecktes Kind», mit sieben «ein Quecksilber ersten Ranges» und er hofft, «dass sich bei diesem Kinde erbliche Belastungen nicht gar zu sehr bemerkbar machen.» Mit neun Jahren ist das Mädchen für den nachfolgenden Amtsvormund Karl Müller-Rechsteiner ein «Sorgenkind», «woran selbstverständlich die Erbanlagen schuld sind und die nicht so leicht beseitigt werden können.»⁵⁴⁷ Wie seine Mutter hat das Mädchen I. S. eine Heim- und Anstaltsodyssee hinter bzw. noch vor sich: Kinderheim Steig, verschiedene Fremdplatzierungen, St. Iddaheim Lütisburg, Kinderheim Rathausen... «Frauen aus unkonventionellen Familienkonstellationen galten als potenzielle Bedrohung für ihr männliches Umfeld und die Gesellschaft.»⁵⁴⁸ Fremdplatziert waren sie zudem oft Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt. Diesen Missbrauchsoffern wurde nicht selten «unsittlicher Lebenswandel» vorgeworfen und indirekt auch eine Mitschuld unterstellt, wie das Beispiel von M.-L. H. (Aktenbiografie S. 30–S. 34) zeigt, die in Heimen, Psychiatrien, Straf- und Zwangsarbeitsanstalten versorgt wurde, während die Täter immer unbehelligt blieben.

Wahrung der Geschlechterordnung und der bürgerlichen Ordnung

Administrative Versorgungen wurden über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg geschlechtsspezifisch angewendet. Männer wurden tendenziell eher wegen «Arbeitsscheu» und «Trunksucht» versorgt, insbesondere dann, wenn sie mit der befürchteten Vernachlässigung der Familienunterstützungspflichten einhergingen. Auch junge ledige Männer waren betroffen, «die als Tagelöhner und Handlanger auf Arbeits- oder Wohnungssuche waren.»⁵⁴⁹ Fehlende oder unregelmässige Erwerbsarbeit war für die Behör-

den nicht die Folge prekärer Arbeitsverhältnisse und einer ökonomisch schwierigen Lage, sondern häufig Folge vermeintlich defizitärer Charaktereigenschaften.

Frauen wurden tendenziell eher wegen «Unsittlichkeit» oder der Bezeichnung eines «liederlichen Lebenswandels» administrativ versorgt. Dabei spielten sexuelle Beziehungen ausserhalb der Ehe eine wichtige Rolle. Wie die Fallgeschichte von M. N. (Aktenbiografie S. 13–S. 16) zeigt, standen Frauen wegen ihrer vor- oder ausserhelichen Kontakte zu Männern auch oft unter Prostitutionsverdacht. Zudem wurde die Gefahr einer ausserehelichen Schwangerschaft hervorgehoben. Insbesondere bei jungen Frauen, die als «sittlich gefährdet» eingestuft wurden, zeigten die Behörden eine gewisse Zurückhaltung bei der Einweisung in Arbeitserziehungsanstalten.⁵⁵⁰ Mädchen- oder Arbeiterinnenheime wurden bevorzugt, ebenso andere fürsorgliche Massnahmen wie Einweisungen in psychiatrische Kliniken oder Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen, wie die Fallgeschichte von M.-L. H. (Aktenbiografie S. 28–S. 34) zeigt. Das Beispiel von M.-L. H. zeigt auch, dass mit einer Internierung «das Anrecht auf Beziehungen und damit auch auf die eigene Sexualität verloren» ging; was für heterosexuelle und erst recht für homosexuelle Menschen galt.⁵⁵¹

Unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen zog sich die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung als Leitmotiv durch die Begründungen für administrative Versorgungen. Die Behörden verfolgten mit ihrem Denken und Handeln unter anderem den Schutz der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit und wähten oft durch bestimmte Verhaltensweisen eine «Gefährdung» derselben. Dies setzte für «Trunk- und Genusssüchtige, Bettler, Schnapser, Liederliche, Vaganten, Müssiggänger, Arbeitsscheue, Taugenichtse, Störenfriede [und] Haltlose» einen grossen «Homogenisierungsdruck» frei.⁵⁵² Konformitätsdruck war im kleinräumigen Appenzell I.Rh. zusätzlich mit hoher Sozialkontrolle gekoppelt. Dabei wachten in einer kleinen Verwaltung nicht nur wenige Behördenvertreter über die Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung, sondern auch Personen aus dem näheren oder weiteren Umfeld wie Nachbarn, Verwandte, Arbeitgeber oder Respektspersonen wie Lehrpersonen oder Pfarrer. Ihr Wertekonsens war im untersuchten Zeitraum fast ungebrochen.



Amtsvormundschaft Appenzell i.L.

Telefon 071 / 871373

15. Febr. 1965

15. Febr. 1965

103

An die
Vormundschaftsbehörde
Appenzell i.L.

9050 Appenzell

Sehr geehrter Herr Landammann,
sehr geehrte Herren,

Mit Ernennungsurkunde vom 3. Juli 1964 bin ich als Vormund von [REDACTED], geb. [REDACTED], von Appenzell ernannt worden. Seitdem ich als Vormund ernannt wurde, habe ich mich ernsthaft bemüht, Frau [REDACTED] wiederum in geordnete Bahnen zu bringen. Erstmals konnte ich am 4. Jan. 1965 mit Frau [REDACTED] Kontakt aufnehmen, als sie aus der Untersuchungshaft Schwyz wegen Raubversuch entlassen und auf mein Verlangen nach Appenzell speditiert wurde. Ich vermittelte ihr alsdann eine Haushaltstelle nach Wil. Leider konnte Frau [REDACTED] diese Stelle überhaupt nicht antreten, nachdem sie eine Stunde, nachdem sie nach Appenzell verbracht wurde, schon nicht mehr in Appenzell aufzufinden war. Auf die darauf erfolgte Ausschreibung im Schweiz. Polizeianzeiger wurde Frau [REDACTED] am 3. Februar 1965 wiederum nach Appenzell verbracht. Frau [REDACTED] wurde darauf schriftlich verwarnt, dass sie, sofern ihr Verhalten erneut zu Klagen Anlass geben werde, sie wiederum ohne Grund den Arbeitsplatz verlasse oder in sittlicher Hinsicht erneut sich nicht einwandfrei aufhalte, unverzüglich versorgt werde. Auf diese Verwarnung habe ich Frau [REDACTED] im Kurhaus Jakobsbad als Hausgehilfin plazierte, jedoch musste das Arbeitsverhältnis bereits am 9. Febr. 1965 wiederum gelöst werden, indem Frau [REDACTED] ohne Kündigung nach Zürich verzogte und nicht mehr zurückkehrte. Auch während der Anstellungszeit im Jakobsbad hat sie sich unrechtmässig alkoholische Getränke angeeignet. Gegen Entgelt von Fr. 10.-- gewährte sie angeblich dem jugendlichen [REDACTED] auf ihrem Zimmer im Jakobsbad den Beischlaf.

Bei Frau [REDACTED] handelt es sich um eine Psychopathin, die durch Haltlosigkeit, Trunksucht und homosexuelle Tendenzen gekennzeichnet ist. Sie vermag ihren Drang nach Alkohol und dem Umgang ~~maxx~~ mit dem männl. und dem weibl. Geschlecht nicht zu widerstehen und läuft einfach davon, selbst wenn sie an einen günstigen Arbeitsplatz verbracht und mit dem nötigen Verständnis behandelt wird. Es bleibt daher keine andere Möglichkeit, als Frau [REDACTED] in eine geschlossene Anstalt zu versorgen. Die Verwaltung der Arbeitsanstalt Kaltbad hat sich bereit erklärt, Frau [REDACTED] aufzunehmen.

Darf ich Sie ersuchen, der Anstaltsversorgung die vormundschaftl. Zustimmung zu erteilen und die Landeskommission von Appenzell I.&Rh. zu ersuchen, hierauf die Kostengutsprache zu erteilen. Die Dauer der Versorgung ist auf bestimmte Zeit, jedoch mindestens für 2 Jahre festzulegen.



In aller Hochachtung:

Müller

Fazit

Die Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen identifiziert in ihrem Schlussbericht zwei Muster, welche die Versorgungspraxis in den Kantonen geprägt haben: einerseits ein eher repressiv-disziplinarisches Regime, das auf «schwachen staatlichen Strukturen» beruhte und «sich auch nach 1945 stark in der Tradition des Armenrechts» bewegte. Auf der anderen Seite existierten «Versorgungsdispositive, die stärker verrechtlicht und bürokratisiert sowie stärker auf eine gesellschaftliche Normalisierung ausgerichtet waren.»⁵⁵³

Appenzell I.Rh. gehört mit schlanker Verwaltung, Personalengpässen bzw. Einzelpersonen mit grossen Handlungsspielräumen und Mehrfachkumulation von Ämtern und Funktionen eher zu den repressiv-disziplinarischen Regimen. Eine Internierung in den Kreckelhof 1969 macht deutlich, wie eng die Appenzell Innerrhoder Behörden trotz Liberalisierungs- und Öffnungstendenzen rund um 1968 noch im Armenrecht verhaftet waren: F. M., ein 23 Jahre junger Mann aus Appenzell, geriet gemäss Protokoll der Vormundschaftsbehörde nach seiner vierjährigen, «erfolgreich abgeschlossenen Lehre» in Basler «Gammlerkreise» und «wegen einer Rauschgiftaffäre mit dem Gesetz in Konflikt.» F. M. selbst verstand sich als Kritiker der «Gesellschaftsstruktur».⁵⁵⁴ Er stellte sich die bevorstehende administrative Versorgung zunächst als eine Art Feldforschung vor. So gab er zu Protokoll, es habe ihn «gereizt», in eine Anstalt verbracht zu werden und zu erfahren, «was für Leute sich in Anstalten aufhalten und welches die Gründe ihrer Einweisung» seien. Nach wenigen Wochen bat er um Entlassung, vergeblich. Vormundschaftsbehörde und Standeskommission führten die jahrzehntealten Argumente aus der Armenfürsorge ins Feld: Er sei «arbeits scheu», führe einen «liederlichen Lebenswandel», sei erneut dem «Müssiggang» verfallen und habe sich «willentlich der Verarmung» ausgesetzt.⁵⁵⁵

Appenzell I.Rh. liess in den Jahren 1930 bis 1981 ca. 160 bis 220 Personen⁵⁵⁶ in den eigenen Armenhäusern oder in ausserhalb des Kantons gelegenen Erziehungs-, Arbeits- oder Strafanstalten administrativ versorgen. Wie in anderen Kantonen auch praktizierten die Mitglieder der Standeskommission in Appenzell in enger Zusammenarbeit mit Behörden, zuständigen Ämtern und Kommissionen eine in weiten Teilen willkürlich zu bezeichnende Administrativjustiz.

Einweisungen lassen sich aber nicht einzig auf Einzelpersonen oder auf Behördenempfehlungen reduzieren. Die administrativen Versorgungen waren in der Mitte des 20. Jahrhunderts auch in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Es herrschte ein gesellschaftlicher und politischer Konsens mit weit verbreiteten, geteilten Moral- und Wertvorstellungen. Die Praxis

Der Amtsvormund von M.-L. H. ersucht die Vormundschaftsbehörde und die Standeskommission, seine Klientin erneut für zwei Jahre in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach zu versorgen, 1965.⁵⁵⁷

der Zwangsmassnahmen fand Rückhalt in der breiten Bevölkerung und wurde bis Mitte der 1970er-Jahre kaum hinterfragt. Es gab im Verlaufe des 20. Jahrhunderts zwar öffentliche Kritik, einzelne Medien, wenige Schriftsteller, Journalisten und Juristinnen und Juristen, die auf die Unrechtmässigkeit der Versorgungen aufmerksam gemacht hatten, aber die Kritik blieb «stark fragmentiert und konnte nur beschränkt Resonanz erzielen.»⁵⁵⁸

Viele von administrativer Versorgung Betroffene waren schweizweit wie auch in Appenzell I.Rh. vor der Einweisung bereits von sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung durch die Gesellschaft betroffen, mit «Risikofaktoren» behaftet, die eine Einweisung begünstigen und beschleunigen konnten. Dazu gehörten ledige Mütter und ihre unehelichen Kinder, junge wie ältere, arbeitslose und geschiedene Männer, Menschen in schwierigen Familien- und unsicheren Arbeitsverhältnissen oder Angehörige der jenischen Gemeinschaft. Gemeinsam war fast allen diesen Gruppen eine kaum zu überwindende Armut. Die administrativen Versorgungen richteten sich in erster Linie gegen die Unterschichten; die Armut selbst wurde in hohem Masse moralisiert. Der Zweck der Versorgung lag in der Regel darin, die Unterstützungsbefürchtigen durch Arbeit wenn immer möglich wieder an ein tätiges, auf ein Erwerbseinkommen gerichtetes, geregeltes Leben zu gewöhnen. Mit Bellechasse bevorzugte Appenzell I.Rh. ein kostengünstiges Ensemble von Anstalten im weit entfernten Kanton Freiburg. Dies erschwerte es den Betroffenen, mit den ihnen nahestehenden Personen regelmässig in Kontakt zu bleiben, besucht und allenfalls moralisch unterstützt zu werden.

Speziell für Appenzell I.Rh. war dabei der hohe Anteil der auswärts wohnhaften Bürgerinnen und Bürger, die finanziell unterstützt werden mussten. Das Wohnortprinzip setzte sich nur langsam durch, faktisch galt das sogenannte Heimatprinzip bis in die 1970er-Jahre. Die hohen Ausgaben für die Armenunterstützung Auswärtiger wurde mehrmals beklagt und führte den Kanton in der Fürsorge zu einem «lowest-cost-Ansatz».⁵⁵⁹ Mit der Fokussierung auf die administrative Versorgung von armen Frauen, Männern und Jugendlichen wurde aber in erster Linie nicht das Problem der Armut gelöst, sondern das Fürsorgesystem entlastet, Verfahren abgekürzt und Kosten eingespart.⁵⁶⁰

Der Einschluss über die Fürsorge durch den Bezirk Obereggen bzw. das Innere Land und die in der Folge angeordneten Einweisungen führten paradoxerweise zu einem Ausschluss aus der Gesellschaft.⁵⁶¹ Durch temporären Ausschluss sollten die administrativ Versorgten, insbesondere Jugendliche, in Erziehungsanstalten nacherzogen und danach wieder in die Gesellschaft integriert werden können.⁵⁶² Resozialisierung durch Arbeitserziehung, bei den Erwachsenen administrative Versorgung unter Arbeitszwang. Das Stigma der Versorgung blieb an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht selten ein Leben lang haften.

Die Rechtsmittel für die Betroffenen, sich gegen die Behördenurteile zu wehren, waren schlecht ausgebaut, gerichtliche Rekursinstanzen fehlten weitgehend. Die zuständigen Aufsichtsorgane waren häufig selbst in die Gesetzgebung involviert und bestätigten in der Regel die Empfehlungen der untergeordneten Behörden, «als dass sie die Wahrung der Rechte der Versorgten sicherstellten.»⁵⁶³ Die Ämterkumulationen und die personellen Verflechtungen in Appenzell I.Rh. mit seinen dörflichen Strukturen verringerten die Aussicht auf Erfolg eines Rekurses in hohem Masse.

Gleichzeitig war die Verwaltung in Appenzell I.Rh. lange Zeit sehr bescheiden dotiert. Neben der Standeskommission besorgte einzig ein Sekretär, meist noch für mehrere Behörden, die alltäglichen Büroarbeiten. Arbeitsüberlastung wurde denn auch bei den Mitgliedern der Standeskommission und Sekretären wie Amtsvormunden immer wieder beklagt. Staatliche wie «private» Vormunde setzten sich einerseits für ihre administrativ versorgten Mündel ein, indem sie diese bei der Stellensuche oder Gesuchen um die Entlassung aus der Anstalt unterstützten. Auf der anderen Seite kontrollierten sie das Verhalten und den Lebensstil der Betroffenen, sie schrieben Berichte an die zuständigen Behörden oder sie beantragten polizeiliche Befragungen und schlugen gar die Versetzung in die Arbeitsanstalt vor.⁵⁶⁴

Das Zusammenspiel verschiedener Behörden, die Anhäufung von Akten bei den Ämtern, in welche die administrativ Versorgten kaum Einsicht hatten, die Möglichkeit der Behördenmitglieder, jederzeit auf diese Informationen zurückgreifen zu können, um Entscheide juristisch zu rechtfertigen, schufen auch in Appenzell I.Rh. einen «unerbittlichen Raum des Nichtvergessens [...]»⁵⁶⁵ Die Vorurteile den administrativ Versorgten gegenüber und die mehrfachen Stigmatisierungen wurden immer wieder verstärkt und unter Umständen über Jahre hinweg wiederholt. Einsicht in diese Akten, in die «Überbleibsel» verschriftlichter Aktenbiografien, erhielten die administrativ Versorgten – wenn überhaupt – oft erst Jahrzehnte später. Auch aus diesem Grund wurde in diesem Bericht den individuellen Fallgeschichten bewusst viel Raum gegeben, um einerseits die Vielfalt der persönlichen Schicksale zu dokumentieren und einen Einblick in die Behördenpraxis zu ermöglichen und andererseits die Betroffenen sprechen zu lassen.

Dank

Abschliessend möchte ich Landesarchivar Sandro Frefel für seine Hilfe in vielerlei Hinsicht danken. Sein grosses Verwaltungs- und Behördenwissen, die Kenntnis der Archivalien, die Einschätzung der Relevanz der Quellen ist mittels Fragen und Kommentaren in sehr hilfreiche Diskussionen eingeflossen, die den Bericht bereichern. Auch bei Bezirksarchivar David Aragai bedanke ich mich herzlich, seine umfassende Ortsgeschichte, die

zunehmende Erschliessung der Archivalien des Bezirksarchivs Oberegg und auch die Digitalisierung relevanter Quellen in beiden Archiven haben mir geholfen, den Bezirk Oberegg einzubeziehen.

Christian Winkler, Historiker und Experte für das Thema administrative Versorgung, durfte ich als fachlichen Lektor des Berichtes gewinnen. Auch ihm sei für die sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Bericht, für die nützlichen Anmerkungen und das konstruktive Feedback – Lob und Kritik im richtigen Verhältnis – herzlich gedankt.

Und nicht zuletzt danke ich meinem Partner Mark Richli und meiner Freundin Eva Keller, die inoffiziell lektoriert haben, für ihre Bereitschaft, sich den schwierigen Inhalt als Aussenstehende und als historisch Interessierte zu Gemüte zu führen. Ihr gesunder Menschenverstand – im Hinblick auf eine breitere Leserschaft – und ein scharfes Redaktionsauge haben den Text «lesbarer» gemacht.

Weiterführende Projekte

Mit dem vorliegenden Bericht ist die Aufarbeitung der administrativen Versorgung in Appenzell I.Rh. nicht vollständig abgeschlossen. Die Erkenntnisse und die «stummen» Stimmen von Betroffenen sollen vielmehr Anregungen geben, auch andere Formen der Zwangsmassnahmen wie psychiatrische Versorgungen, Fremdplatzierungen oder Adoptionen, insbesondere auch nach 1981, von Historikerinnen und Historikern untersuchen zu lassen. Auch Kultur- und Kunstschaffende mögen sich der Thematik annehmen und Formate finden, um die Erkenntnisse zu präsentieren oder zu transformieren: Denkbar wären etwa Ausstellungen, Kunst am Bau, Veranstaltungsreihen, Hörstationen in der Landeskantonalverwaltung, ein Filmprojekt, ein Fotoprojekt mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, um den Betroffenen ein Gesicht zu geben. In diesem Sinne ist der Bericht mehr eine Art «Zwischenhalt».⁵⁶⁶

Es ist mein Wunsch, dass dieser Bericht, insbesondere aber die Fallbiografien durch Vermittlungsprojekte weiter hinausgetragen werden und zu den Betroffenen, ihren Nachkommen oder zu den am Thema interessierten Menschen gelangen. Sie mögen zu Diskussionen am heimischen Küchentisch, in der Schule, im Sport- oder Musikverein, in der Bar, auf Reisen und im Ausland anregen; so kommunikativ hat sich dies jedenfalls auch das Vermittlungsteam der UEK 2019 vorgestellt.⁵⁶⁷ Damit könnte ein wenig Licht in diese düsteren «Dunkelkammern gesellschaftlichen Handelns» (Thomas Huonker) dringen im Sinne des Vorwortes: Sagen, worauf es in Zukunft ankommt.

E. N. bittet seinen
Vormund um einen
Besuch bei ihm im
Kreckelhof in Herisau,
um seine Entlassung
zu besprechen, 1967.⁵⁶⁸

Herisau, den 23. IV. 67.

Geh. geachteter Herr [REDACTED].

Nun kann ich Ihnen mit Freude
einmal einen Brief schreiben. Habe letzte
Woche mit Herrn Kern über meine
Entlassung gesprochen. Er hat mir zugesichert,
dass ich Ende Juni gehen könnte von Ihnen
aus, ich habe jetzt dem Mann gestellt, und
er sei mit mir tadellos zufrieden.
So habe ich auch als Karver mir in Herisau
keinen schlechten Ruf hinterlassen.
Herrn Kern hat eben zu mir gesagt es wäre
recht, wenn Sie mich nochmals besuchen
würden Anfangs im Mai, damit man sich
unter uns besprechen können.
Für einen baldigen Bericht danke ich Ihnen zum
Voruss.

Inzwischen grüsst Sie
[REDACTED]

Glossar

Bei den folgenden Begriffen handelt es sich meist um zeitgebundene, negativ besetzte Fremdzuschreibungen, die gesellschaftliche Wert-, Norm- und Moralvorstellungen widerspiegeln und für die Betroffenen in der Regel mit Diskriminierungen verbunden waren.⁵⁶⁹

Administrative Versorgung

Darunter verstand man eine auf öffentlich-rechtlichen Normen beruhende, zwangsweise Anstaltsinternierung einer jugendlichen oder erwachsenen Person, der kein Gerichtsurteil zugrunde lag, sondern die durch administrative Behörden, etwa kommunale Vormundschafts- oder kantonale Exekutivbehörden, angeordnet wurde.⁵⁷⁰

Arbeitserziehung

Unter Arbeitserziehung verstand man im Kontext der administrativen Versorgung, dass die inhaftierten Menschen durch Arbeit «um-» oder «nacherzogen» werden können. Erwachsene wie Jugendliche sollten durch Zwangsarbeit in Arbeitskolonien bzw. Jugendliche in Nacherziehungsanstalten an ein geregeltes Leben gewöhnt werden, damit sie nach ihrer Entlassung ihren Lebensunterhalt selber verdienen können.

Armenfürsorge / Heimatort / Wohnort

Das Armenwesen lag in der Kompetenz der Gemeinde. Das sogenannte Heimatprinzip verpflichtete die Gemeinde dazu, ihre in der Gemeinde wie auswärts wohnhaften Bürger im Falle einer Verarmung mit Beiträgen aus dem Armenfonds zu unterstützen. Mit dieser Unterstützungspflicht ging eine relativ grosse Entscheidungsbefugnis über die Bürgerinnen und Bürger einher (Einweisungen, Heimschaffungen, Kindswegnahmen etc.). Dabei wurde lange Zeit zwischen «würdigen» und «unwürdigen» Armen unterschieden. Die «selbstverschuldeten» Armen wie «Trinker», «Liederliche», «Bettler» oder «Vaganten» konnten aufgrund von Armengesetzen in multifunktionale Armenhäuser oder Straf- und Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden.

Illegitime Geburt

Von sogenannt illegitimer bzw. unehelicher Geburt sprach man bis weit ins 20. Jahrhundert hinein, wenn Frauen ausserhalb der Ehe schwanger wurden und ein Kind gebären. Ledige Mütter wurden lange Zeit geächtet und oft auch als «geistig minderwertig» bezeichnet, weil sie verführbar seien und ihre Sexualität nicht im Griff hätten. Die Väter blieben meist unbehelligt. Infolge von angeblich «unzüchtigem Lebenswandel» wurden viele ledige

Mütter bevormundet oder konnten administrativ versorgt werden. In diesen Fällen wurden Kinder in Heime eingewiesen oder in Familien fremdplatziert. Immer wieder wurden uneheliche Kinder auch unter Zwang zur Adoption freigegeben. Für viele Kinder blieb die «illegitime» Herkunft oft ein lebenslanger Makel.

Kindswegnahme / Verdingkinder

Im Rahmen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen wurden Kinder und Jugendliche der elterlichen Gewalt entzogen und in Heimen oder Pflegefamilien fremdplatziert. Sogenannte Verdingkinder kamen als billige Arbeitskräfte vor allem auf Bauernhöfe.

Liederlichkeit

Den Vorwurf der «Liederlichkeit» wurde vor allem in Kombination mit «Lebenswandel» erhoben. Darunter verstand man eine Lebensweise von Frauen, Männern und Jugendlichen, die einer bürgerlichen Ordnung und bürgerlichen Werten widersprachen. Insbesondere «liederliche» Frauen wurden in die Nähe von Prostitution gerückt. Heiratsverbote oder Abtreibungen oder sogar Zwangssterilisationen konnten die Folge sein.

Mündigkeit / Entmündigung / Vormundschaft

Mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) 1912 wurde das Alter der Mündigkeit von Frauen und Männer schweizweit auf 20 Jahre festgelegt. Gründe für den Entzug der Mündigkeit, die sogenannten Entmündigung, wurden ebenfalls definiert. Diese konnten «Verschwendung», «Trunksucht», «lasterhafter Lebenswandel» oder «Misswirtschaft» sein (Art. 370) und Bevormundung sowie Freiheitsentzug in Form einer administrativen Versorgung zur Folge haben.

Trunksucht

Unter «Trunksucht» verstand man den übermässigen Konsum von Alkohol. Im Kontext der administrativen Versorgung wurde Gelegenheits- und Gewohnheitstrinkern oft zusätzlich «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu» vorgeworfen. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurde der «Trunksucht» einzig mit Zwangsarbeit in sogenannten Trinkerheilstätten begegnet. Erst ab der Mitte des 20. Jahrhunderts lösten neue therapeutische Ansätze den repressiven Umgang mit Alkoholkranken allmählich ab. Gesetzlich legitimiert wurde die Versorgung mit sogenannten Wirtschafts- und Trinkergergesetzen.

Vagantität

Vagantität bezeichnete in negativem Sinne eine Lebensweise ohne festen Wohnsitz. Sie wurde im 19. und 20. Jahrhundert insbesondere Fahrenden in Kombination mit «liederlichem Lebenswandel» vorgeworfen. Die nichtsesshafte Lebensweise etwa der Jenischen führte dazu, dass über 600 Kinder durch das Hilfswerk Pro Juventute im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse» zwischen 1926 und 1973 zwangsweise fremdplatziert wurden mit dem Ziel, die Familienstrukturen und die Kultur der Fahrenden durch Umerziehung zum Verschwinden zu bringen.

Anhang

Quellenverzeichnis

Landesarchiv Appenzell I.Rh. (LAAI)

- E.14.11.01/1976.1, Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht vom 31. März 1976.
- E.14.21.01, Protokolle Standeskommission, 1931–1969.
- E.22.02.01, Protokolle Vormundschaftsbehörde, 1931–1969.
- K.II.b/02, Vormundschaftsfälle, Familiennamen B, 1901–1959.
- K.II.b/08, Vormundschaftsfälle, Familiennamen H, 1908–1958.
- K.II.b/12, Vormundschaftsfälle, Familiennamen M, 1910–1961.
- K.II.b/17, Vormundschaftsfälle, Familiennamen S, 1898–1959.
- K.II.b/32, Verzeichnis der Anstaltsversorgungen, 1938–1951.
- K.II.b/33, Versorgungen, Fallakten, 1947–1971.
- K.II.b/38, Amtsvormundschaft J. B. Weishaupt, Abwicklung nach Tod, 1953–1954.
- K.VIII.a/75, Fürsorgefälle, Familiennamen M, 1935–1943.
- K.VIII.a/76, Fürsorgefälle, Familiennamen N, 1935–1943.
- K.VIII.a/89, Fürsorgefälle, Familiennamen B, 1944–1950.
- K.VIII.a/98, Fürsorgefälle, Familiennamen M, 1944–1950.
- K.VIII.a/115, Fürsorgefälle, Familiennamen M, 1951–1958.
- K.III.c/11.09, Gerichtsfall W. M., A. E. & A. M. betreffend Diebstahl, 1952.
- L.XXI/06.104, Nachlass Karl Müller-Rechsteiner, Vormundschaft E. M., 1946–1962.
- N.001/001, Rechtserlasse Kanton Appenzell Innerrhoden, 1803–1973.
- N.001/001:0136, Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Appenzell A.Rh. und der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend Unterbringung von Strafgefangenen und Zwangsarbeitern, vom 19.–23. November 1895.
- N.001/001:0147, Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens im Kanton Appenzell I.Rh. vom 18. November 1897.
- N.001/001:0157, Straf-Gesetz für den Kanton Appenzell I.Rh., angenommen von der Landsgemeinde vom 30. April 1899.
- N.001/001:0205, Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I. Rh.
- N.001/001:0271, Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Beitritt durch Grossrats-Beschluss vom 26. November 1918.
- N.001/001:0338, Vertrag vom 25./29. November 1924 zwischen den Kantonen Bern und Appenzell I.Rh. betreffend Unterbringung der administrativ internierten Männer des Kantons Appenzell I.Rh. in der Arbeitsanstalt St. Johannsen.
- N.001/001:0339, Vertrag vom 25./29. November 1924 zwischen den Kantonen Bern und Appenzell I.Rh. betreffend Unterbringung der Gefangenen des Kantons Appenzell I.Rh. in der Strafanstalt Witzwil.
- N.001/001:0394, Wirtschafts-Gesetz für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 26. April 1931.
- N.001/001:0398, Vertrag vom 1./13. Juni 1931 zwischen der Regierung des Kantons St. Gallen und der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend die Versorgung appenzell-innerrhodischer Sträflinge in der Strafanstalt St. Gallen.
- N.001/001:0404, Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Appenzell I.Rh. einerseits und der Regierung des Kantons Freiburg andererseits vom 10./23. August 1932 betreffend Unterbringung von administrativ Versorgten in den freiburgischen Anstalten Bellechasse.
- N.001/001:0783, Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgungen gemäss kantonalem Recht vom 27. Januar 1956.
- N.013/001, Staatskalender, 1931–1981.
- N.013/002, Geschäfts-Berichte, 1930–1981.
- N.013/011.0690 Vertrag zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. über die Aufnahme psychisch Kranker aus dem Kanton Appenzell I.Rh. in die kant. Psychiatrische Klinik in Herisau vom 19. Mai 1976.
- N.144/01.0119, Vormundschaft, Fallakte B. D., 1958–1965.
- N.144/01.0271, Vormundschaft, Fallakte M.-L. H., 1960–1975.
- N.144/01.0617, Vormundschaft, Fallakte E. A. N., 1950–1976.
- N.144/03, Vormundschaft, Karteikarten zu Fallakten, –1962.
- Z.2.A/015, Armenwesen / Fürsorgewesen, Zeitungsartikel, 1934–2015.

Bezirksarchiv Obereg (BAO)

- OB.01.02/12, Protokolle Bezirksrat, 1931–1936.
- OB.01.02/13, Protokolle Bezirksrat, 1936–1941.
- OB.01.02/14, Protokolle Bezirksrat, 1941–1947.
- OB.01.04, Akten Bezirksrat Obereg.
- OB.05.01/104, Bürger- und Familienregister, Zivilstandsamt Obereg Appenzell I.Rh., Bd. I, 1876–1991.
- OB.05.01/106, Bürger- und Familienregister, Zivilstandsamt Obereg Appenzell I.Rh., Bd. III, 1876–1991.
- OB.09, Ordner Vormundschaftsbehörde, 1953–1981.
- OB.09, Protokolle Vormundschaftsbehörde, 1947–1991.
- OB.10, Personalbestand Bürgerheim St. Anton.
- OB.17, Rapport 21.11.1951.

Gemeindearchiv Herisau (GHE)

- D.1-3-01, Reglement für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau. Erlassen vom Gemeinderat den 4. Januar 1915, in: Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Herisau. Abgeschlossen Ende Dezember 1915. Herisau 1915, S. 297–302.
- D.1-3-01, Hausordnung für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau. Erlassen vom Gemeinderat den 4. Januar 1915, in: Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Herisau. Abgeschlossen Ende Dezember 1915. Herisau 1915, S. 303–306.

Gemeindearchiv Risch (EiA)

- G 1.2.428, Erbschaftsdossier.

Literaturverzeichnis

- Ammann, Ruth, Huonker, Thomas, Schmid, Jos: Gesichter der administrativen Versorgung. Porträts von Betroffenen. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 1, Zürich 2019.
- Ammann, Ruth, Schwendener, Alfred: «Zwangslagenleben.» Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 5, Zürich 2019.
- Anderegg, Ernst, Anderegg, Hans: Die Schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts. Appenzell (Kantone Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.), in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 45 (1909), S. 1–264.
- Appenzeller Volksfreund, 05.02.1953, 09.08.1954.
- Biedermann, Klaus: Zur Einbürgerung von Heimatlosen in Appenzell um 1850, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 60 (2019), S. 37–62.
- Bischofberger, Hermann: Nachruf Guido Ebnetter (1918–1996), in: Innerrhoder Geschichtsfreund 38 (1997), S. 233–235.
- Bischofberger, Hermann: «Müller, Karl», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.02.2009. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/005604/2009-02-03/>. Abfrage 21.08.2023.
- Bischofberger, Hermann: «Knill, Johann Anton», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 14.12.2006. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/049027/2006-12-14/>. Abfrage 06.02.2023.
- Bühler, Rahel, Galle, Sara, Grossmann, Flavia, Lavoyer, Matthieu, Mülli, Michael, Neuhaus, Emmanuel, Ramsauer, Nadja: Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Bd. 7, Zürich 2019.
- Christensen, Birgit, Jenzer, Sabine, Meier, Thomas, Winkler, Christian: Versorgt in Gmünden. Administrative Zwangsmassnahmen im Kanton Appenzell Ausserrhoden 1884–1981, Zürich 2021.
- Demuth, Yves: «Am 14. April 1961 kam ich frei», in: Das Magazin, Nr. 15, 2023, S. 9–15.
- Demuth, Yves: Schweizer Zwangsarbeiterinnen. Eine unerzählte Geschichte der Nachkriegszeit, Zürich 2023.
- Der Schweizerische Beobachter, 15.12.1950.
- Ebnetter, Guido: Das Armenwesen des Kantons Appenzell I.Rh., Appenzell 1946.
- Fässler, Heinrich: Totenafel, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 2 (1954), S. 61.
- Fritsche, Tobias: Das Armenhaus in Appenzell und dessen Landwirtschaftsbetrieb 1939–1980, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 58 (2017), S. 69–98.
- Frefel, Sandro: Die Ziel-Fabrik in Appenzell. Ein Stück Industriegeschichte in Innerrhoden, in: Appenzellische Jahrbücher 144 (2017), S. 73–102.
- Galle, Sara, Meier, Thomas: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.
- Galle, Sara: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016.
- Germann, Urs, Odier, Lorraine, unter Mitarbeit von Dissler, Noemi, und Schneider, Laura: Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 10A, Zürich 2019.
- Gumy, Christel, Knecht, Sibylle, Maugué, Ludovic, Dissler, Noemi, Gönitzer, Nicole: Sondergesetze? Legitimierung und Delegitimierung der administrativen Versorgung. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 3, Zürich 2019.
- Hänggi-Aragai, David: Oberegger Geschichte: Der äussere Landesteil von Appenzell Innerrhoden (Innerrhoder Schriften, Bd. 18), Appenzell 2018.
- Hafner, Urs, Janett, Mirjam: Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945–1985. Historischer Bericht zuhanden der Ständekommission Appenzell I.Rh., Appenzell 2017.
- Haslimeier, Gotthard: Aus dem Leben eines Verdingbuben, Affoltern am Albis 1956 (1. Auflage 1955).
- Herger, Lisbeth, Looser, Heinz: Zwischen Sehnsucht und Schande. Die Geschichte der Anna Maria Boxler 1884–1965, Baden 2012.
- Hersche, Emil: «Administrativ versorgt». Erinnerungen an die «Insassen» im Armenhaus Appenzell, an ihre «administrative Versorgung», in Bellechasse FR, Witzwil BE, «Kreckelhof», Herisau AR, «Gmünden», Niederteufen AR, «Realta» Cazis GR, Kalchrain TG, Hindelbank BE, Arbeiterkolonie Saxerriet SG / «Bitzi» Mosnang SG. Unveröffentlichte Erinnerungen, Appenzell 2022.
- Hersche, Peter: Agrarische Religiosität. Landbevölkerung und traditionaler Katholizismus in der voralpinen Schweiz, Baden 2013.
- Huonker, Thomas, Odier, Lorraine, Praz, Anne-Françoise, Nardone, Marco, Schneider, Laura: «...so wird man ins Loch geworfen». Quellen zur Geschichte der administrativen Versorgung. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 9, Zürich 2019.
- Janett, Mirjam: Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz 1945–1980, Zürich 2022.
- Knecht, Sibylle: Zwangsversorgungen. Administrative Zwangseinweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971, St. Gallen 2015. <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/staatsarchiv/forschungsprojekt/Forschungsbericht.pdf>. Abfrage 30.10.2023.
- Koller, Albert: Die verhängnisvolle Wirkung des Heimatprinzips im interkantonalen Armenwesen für den Kanton Appenzell I.Rh., in: Der Armenpfleger, Nr. 1, 1. Januar 1935, S. 1–8.

- Konrad, Anette: Katholische Frauenvereine in Appenzell Innerrhoden, in: *FrauenLeben Appenzell*. Hrsg. Renate Bränniger, Herisau 1999, S. 88–106.
- Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005.
- Locher, Kurt: Die Staats- und Gemeindeverwaltung im Kanton Appenzell Innerrhoden unter besonderer Berücksichtigung der verwaltungsorganisatorischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte einer Neuordnung, Zürich, St. Gallen 1964.
- Meier, Thomas, Jenzer, Sabine, Akermann, Martina, Christensen, Birgit, Kälin, Judith, Bürgy, Valérie: Fürsorgen, Vorsorgen, Versorgen: Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Zürich 2022.
- Métraux, Joséphine, Bischofberger, Sofia, Meier, Luzian: Fragen zu gestern sind Fragen von heute. Einblicke in die administrative Versorgung. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung. Bd. 2A, Zürich 2019.
- Müller, Ueli: «Appenzeller, Caspar», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 20.07.2001. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/030979/2001-07-20/>, Abfrage 09.01.2023.
- Praz, Anne-Françoise, Odier, Lorraine, Huonker, Thomas, Schneider, Laura, Nardone, Marco: «Die Stimme der internierten Personen in den Archiven.» Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung. Bd. 4, Zürich 2019.
- Rusch, Marlon: Versorgt. 59 Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 2022.
- Schnitzer, Patric: «Am Rande der Gesellschaft» - Strafvollzug und Strafgefangene in Appenzell Innerrhoden, in: *Innerrhoder Geschichtsfreund* 58 (2017), S. 36–55.
- Schwarz, Martin: Verzeichnis des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Untersuchungsgefängenschaft in der Schweiz, Basel 1965.
- Schweizerischer Verband für Schwererziehbare (Hg.): Heime für die schwererziehbare und verlassene Jugend in der Schweiz, Zürich 1933. Online: <https://thata.ch/wordpress/wp-content/uploads/2016/01/heime-fuer-die-schwererziehbare-u-verlassene-jugend-zue-rich-1933-hg-schw-verband-f-schwererziehbare.pdf>, Abfrage 23.01.2023.
- Seglias, Loretta, Heiniger, Kevin, Bignasca, Vanessa, Häsler Kristmann, Mirjam, Heiniger, Alix, Morat, Deborah, Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang – Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung. Bd. 8, Zürich 2019.
- Seglias, Lorette, Rothenbühler, Verena, Schneider, Oliver: Aufgefangen. Vom Seraphischen Liebeswerk zur Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen. Hrsg. Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen, St. Gallen 2024.
- Spirig, Jolanda: Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt. Die Geschichte eines Pflegekinds, Zürich 2006.
- Steuble, Robert: Totentafel, in: *Innerrhoder Geschichtsfreund* 3 (1955), S. 51.
- Sutter, Carl: Die Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden. Kurze Biographien der Mitglieder der Ständekommission von Appenzell Innerrhoden von 1873–1988, in: *Innerrhoder Geschichtsfreund* 31 (1988), S. 31–122.
- Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015.
- Unabhängige Expertenkommission (UEK). <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch>. Stand 31.12.2019.
- Verein Gesichter der Erinnerung. <https://gesichter-der-erinnerung.ch/gewalt-missbrauch/#knutwil-sexuelle-gewalt-vor-gericht>. Abfrage 27.09.2023.
- Weigum, Walter: «Ketzer, Kind und Konkubine». Eine Kindheit in Appenzell (1913–1922). Hrsg. Roland Inauen, Basel 1996.
- Weishaupt, Achilles: «Stark, Franz», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 29.10.2010. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/042712/2010-10-29/>, Abfrage 28.10.2023.
- Weishaupt, Achilles: «Wild, Anton», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 30.10.2013. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/042710/2013-10-30/>, Abfrage 30.10.2023.
- Weishaupt, Achilles: Innerrhoder Totentafel 2018, in: *Innerrhoder Geschichtsfreund* 60 (2019), S. 159–161.
- Wild, Albert: Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, Bd. 1 und Bd. 2, Zürich 1933.
- Witschi, Peter: Der Herisauer Kreckelhof. Ein Rückblick, in: 30 Jahre Wohnheim Kreuzstrasse im Kreckel Herisau. Texte zum 30-Jahr-Jubiläum, Herisau 2014, S. 13–21.
- Moll, Bruno: Das ganze Leben, Zürich, Filmcooperation Zürich, 1982.
- <https://dls.staatsarchiv.sg.ch/records/773256>.
- <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/gesetzeseedition>.
- <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/interactiverreport/de/>.

Anmerkungen

- 1 Markus Notter, Jurist und Präsident UEK, zit. in: Métraux, Joséphine, Bischofberger, Sofia, Meier, Luzi: an: Fragen zu gestern sind Fragen von heute. Einblicke in die administrative Versorgung. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 2A, Zürich 2019, S. 24f.
- 2 Germann, Urs, Odier, Lorraine, unter Mitarbeit von Dissler, Noemi und Schneider, Laura: Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 10A, Zürich 2019, S. 15.
- 3 Germann et al., Bd. 10A, S. 18.
- 4 Vgl. dazu die Projektausschreibung zu diesem Bericht vom 16.02.2021.
- 5 Germann et al., Bd. 10A, S. 275.
- 6 Germann et al., Bd. 10A, S. 84.
- 7 Ammann, Ruth, Huonker, Thomas, Schmid, Jos: Gesichter der administrativen Versorgung. Porträts von Betroffenen. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 1, Zürich 2019, S. 7f.
- 8 Mayer, Hans: Ein Deutscher auf Widerruf. Bd. 1, Frankfurt am Main 1982, S. 275, zit. in: Huonker, Thomas, Odier, Lorraine, Praz, Anne-Françoise, Nardone, Marco, Schneider, Laura: «...so wird man ins Loch geworfen». Quellen zur Geschichte der administrativen Versorgung. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 9, Zürich 2019, S. 154.
- 9 Zum Forschungsstand vgl. Germann et al., Bd. 10A, S. 21ff.
- 10 Vgl. <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/startseite> und das Literaturverzeichnis S. 117f.
- 11 Vgl. <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/gesetzeseidition>.
- 12 Vgl. Hafner, Urs, Janett, Mirjam: Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945–1984. Historischer Bericht zuhanden der Ständekommission Appenzell I.Rh., Appenzell 2017.
- 13 Germann et al., Bd. 10A, S. 15.
- 14 Christensen, Birgit, Jenzer, Sabine, Meier, Thomas, Winkler, Christian: Versorgt in Gmünden. Administrative Zwangsmassnahmen im Kanton Appenzell Ausserrhoden 1884–1981, Zürich 2021, S. 51.
- 15 Diese quellenkritischen Anmerkungen über die Aktenbildung im Landesarchiv Appenzell I.Rh. verdanke ich Landesarchivar Sandro Frefel. Aufgrund der Behördenstrukturen (vgl. Kapitel 3) ist die Aktenlage aus der Sicht der Historikerin und des Archivars sehr gut: Für den inneren Landesteil sind sämtliche Fallakten überliefert.
- 16 Germann et al., Bd. 10A, S. 25.
- 17 Diese werden im Bericht bewusst nicht korrigiert.
- 18 Huonker et al., Bd. 9, S. 14.
- 19 Vgl. dazu auch Praz, Anne-Françoise, Odier, Lorraine, Huonker, Thomas, Schneider, Laura, Nardone, Marco: «Die Stimme der internierten Personen in den Archiven.» Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 4, Zürich 2019, hier S. 381.
- 20 Germann et al., Bd. 10A, S. 153.
- 21 Praz et al., Bd. 4, S. 382.
- 22 Praz et al., Bd. 4, S. 382.
- 23 Praz et al., Bd. 4, S. 382.
- 24 Huonker et al., Bd. 9, S. 14.
- 25 Huonker et al., Bd. 9, S. 15.
- 26 Huonker et al., Bd. 9, S. 14.
- 27 Huonker et al., Bd. 9, S. 13.
- 28 Germann et al., Bd. 10A, S. 29.
- 29 Vgl. dazu die Projektausschreibung zu diesem Bericht vom 16.02.2021.
- 30 Germann et al., Bd. 10A, S. 17.
- 31 LAAI, K.VIII.a/076.003, Auszug aus dem Protokoll der Armenpflege der Stadt Zürich, 08.12.1941.
- 32 LAAI, K.VIII.a/076.003, Auszug aus dem Protokoll der Armenpflege der Stadt Zürich, 08.12.1941.
- 33 LAAI, K.VIII.a/076.003, Ärztliches Zeugnis, 24.02.1942.
- 34 LAAI, K.VIII.a/076.003, Schreiben von Johann Koller an W. N., 20.05.1942.
- 35 LAAI, K.VIII.a/076.003, Auszug aus dem Protokoll der Armenpflege der Stadt Zürich, 08.12.1941.
- 36 LAAI, K.VIII.a/076.003, Schreiben von Lydia Tanner-Walser an die Gemeindeganzlei Appenzell, 13.07.1943.
- 37 LAAI, K.VIII.a/076.003, Schreiben von Lydia Tanner-Walser an die Armenpflege, 04.08.1943.
- 38 LAAI, K.VIII.a/076.003, Schreiben von Johann Koller an das Untersuchungsrichteramt, 23.08.1943.
- 39 LAAI, E.22.02.01, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 27.08.1943.
- 40 Gemäss LAAI, E.22.02.01, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 02.10.1943.
- 41 LAAI, E.22.02.01, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 29.10.1943.
- 42 LAAI, K.VIII.a/076.003, Schreiben von M. N. an Johann Koller, ohne Datum.
- 43 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Ständekommission, 07.02.1944.
- 44 LAAI, K.II.b/32, Anstaltsversorgungen, 1938–1951.
- 45 LAAI, K.VIII.a/076.003, Schreiben von W. N. an Johann Koller, 24.11.1943.
- 46 Gemäss LAAI, E.22.02.01, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 25.11.1943.
- 47 LAAI, E.22.02.01, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 01.12.1944.
- 48 LAAI, E.22.02.01, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 01.12.1944.
- 49 LAAI, N.144/03, Blatt 491.
- 50 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Ständekommission, 27.08.1949; BAO, OB.09, Protokolle der Vormundschaftsbehörde 04.11.1949, 22.11.1949.
- 51 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Ständekommission, 27.08.1949.

- 52 BAO, OB.10, Personalbestand Bürgerheim St. Anton.
- 53 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 27.08.1949.
- 54 BAO, OB.17, Rapport, 21.11.1951.
- 55 BAO, OB.09, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 15.01.1952.
- 56 BAO, OB.09, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 20.04.1953.
- 57 BAO, OB.09, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 11.06.1953.
- 58 LAAI, K.II.b/02.084, Direktion der Justiz des Kantons Zürich an die Direktion des Vormundschaftswesens des Kantons Appenzell I.Rh., 28.07.1931.
- 59 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 04.03.1933.
- 60 LAAI, E.22.02.01, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 31.07.1931.
- 61 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 29.08.1931.
- 62 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 07.11.1931, Vollzug des Beschlusses am 22.12.1931.
- 63 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 16.01.1932.
- 64 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 04.03.1933.
- 65 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 04.03.1933.
- 66 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 19.01.1935.
- 67 LAAI, E.14.21.01, Protokolle der Standeskommission, 28.11.1936, 01.05.1937.
- 68 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 28.08.1937.
- 69 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 16.04.1938.
- 70 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 04.03.1939.
- 71 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 04.11.1939.
- 72 LAAI, K.II.b/02.084, Auszug aus den Protokollen der Standeskommission, 02.03.1940, 07.03.1940.
- 73 LAAI, K.II.b/02.084, Auszug aus den Protokollen der Standeskommission, 02.03.1940, 07.03.1940.
- 74 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 19.01.1935.
- 75 Vgl. die gesamte Fürsorgeakte LAAI, K.VIII.a/089.038.
- 76 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von A. B. aus Gampelen an Landammann Carl Rusch, 30.11.1944.
- 77 Weigum, Walter: «Ketzler, Kind und Konkubine». Eine Kindheit in Appenzell (1913–1922), Basel 1996, S. 112f.
- 78 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von A. B. aus Herdern an Nationalrat Albert Broger, 22.04.1946.
- 79 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von Johann Koller an A. B. nach Herdern, 30.04.1946.
- 80 Weigum, S. 111.
- 81 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von A. B. aus Herdern an Nationalrat Albert Broger, 22.04.1946.
- 82 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von A. B. aus Herdern an Nationalrat Albert Broger, 22.04.1946.
- 83 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von Armensekretär Johann Koller an A. B. nach Herdern, 30.04.1946.
- 84 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 15.06.1940.
- 85 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von A. B. aus Herdern an den Landammann zuhanden der Standeskommission, 28.09.1947.
- 86 LAAI, K.II.b/12.168.
- 87 Hersche, Emil: «Administrativ versorgt». Erinnerungen an die «Insassen» im Armenhaus Appenzell, an ihre «administrative Versorgung», in Bellechasse FR, Witzwil BE, «Kreckelhof», Herisau AR, «Gmünden», Niederteufen AR, «Realta» Cazis GR, Kalchrain TG, Hindelbank BE, Arbeiterkolonie Saxerriet SG / «Bitzi» Mosnang SG. Unveröffentlichte Erinnerungen, Appenzell 2022, S. 8, und Interview mit Emil Hersche am 08.08.2022.
- 88 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von A. B. aus Gampelen an den Armensekretär Johann Koller, 14.01.1945.
- 89 BAO, OB.05.01/106, Bürger- und Familienregister, Zivilstandsamt Oberegg Appenzell I.Rh., Bd. III, 1876–1991.
Diese und weitere Auskünfte zur Familie B. verdanke ich dem Bezirksarchivar von Oberegg David Aragai.
- 90 Vgl. dazu Biedermann, Klaus: Zur Einbürgerung von Heimatlosen in Appenzell um 1850, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 60 (2019), S. 37–62, ebenso: LAAI, E.12.02.05.04, Protokoll über die hierseits Geduldeten, aufgenommen im August 1850. Diese Auskunft verdanke ich Landesarchivar Sandro Frefel, E-Mail vom 05.06.2023.
- 91 Hänggi-Aragai, David: Oberegger Geschichte: Der äussere Landesteil von Appenzell Innerrhoden (Innerrhoder Schriften, Bd. 18), Appenzell 2018, S. 87.
- 92 BAO, OB.01.04, Akten des Bezirkrates, 24.03.1939.
- 93 BAO, OB.01.02/13, Protokoll des Bezirkrates, 20.04.1939.
- 94 BAO, OB.01.04, Akten des Bezirkrates, 24.03.1939.
- 95 BAO, OB.05.01/106, Bürger- und Familienregister, Zivilstandsamt Oberegg Appenzell I.Rh., Bd. III, 1876–1991.
- 96 BAO, OB.01.04, Akten des Bezirkrates, Schreiben von F. Kellenberger an Karl Geiger, 19.10.1931.
- 97 Ammann et al., Bd. 1, S. 236.
- 98 Zu Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen Jenischer vgl. auch das Porträt von Christian Mehr und seiner Mutter, der Schriftstellerin Mariella Mehr (1947–2022) in: Ammann et al., Bd. 1, S. 144–151; zu Siegfried siehe daselbst S. 145.
- 99 Vgl. dazu auch das Porträt von Peter Paul Moser in: Ammann et al., Bd. 1, S. 236–245, hier S. 237.
- 100 BAO, OB.01.04, Akten des Bezirkrates, Schreiben von Alfred Siegfried an das Bezirkshauptmannamt Oberegg, 31.10.1931.
- 101 BAO, OB.01.04, Akten des Bezirkrates, Brief des Bezirksschreibers E. Bischofberger an das Zentralsekretariat Pro Juventute, 14.06.1932; OB.05.01/104, Bürger- und Familienregister, Zivilstandsamt Oberegg Appenzell I.Rh., Bd. I, 1876–1991.

- 102 BAO, OB.01.04, Akten des Bezirkrates, Schreiben von Alfred Siegfried an die Armenpflege Obereg, 01.06.1932.
- 103 BAO, OB.01.02/13, Protokoll des Bezirkrates, 20.04.1939, 12.03.1940. Vgl. auch Galle, Sara: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016 sowie Galle, Sara, Meier, Thomas: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.
- 104 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 01.09.1939.
- 105 BAO, OB.01.04, Akten des Bezirkrates, 11.09.1939.
- 106 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 01.09.1939.
- 107 LAAI, K.II.b/32, Anstaltsversorgungen, 1938–1951.
- 108 BAO, OB.01.02/13, Protokoll des Bezirkrates, 26.03.1941.
- 109 BAO, OB.01.02/14, Protokoll des Bezirkrates, 09.09.1944.
- 110 BAO, OB.10, Personalbestand Bürgerheim St. Anton.
- 111 LAAI, K.VIII.a/075.076, Akte Fürsorge, 1937–1942, Abschrift vom 30.08.1938.
- 112 LAAI, K.II.b/12.168, Rechenschaftsbericht, 20.09.1938.
- 113 LAAI, K.VIII.a/075.076, Brief vom 29.07.1938.
- 114 LAAI, K.VIII.a/075.076, Brief vom 29.07.1938.
- 115 LAAI, K.VIII.a/075.076, Brief vom 29.07.1938.
- 116 LAAI, K.VIII.a/075.076, Brief vom 06.09.1938.
- 117 LAAI, K.VIII.a/075.076, Brief vom 08.09.1938.
- 118 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 16.04.1939.
- 119 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 16.04.1939.
- 120 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 16.04.1939.
- 121 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 30.08.1939.
- 122 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 24.11.1939.
- 123 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 08.07.1940.
- 124 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 03.02.1940.
- 125 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 04.12.1940.
- 126 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 09.12.1940.
- 127 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 10.01.1941.
- 128 LAAI, K.VIII.a/075.076, Brief vom 09.08.1941.
- 129 LAAI, K.VIII.a/098.074, Brief vom 19.11.1945.
- 130 LAAI, K.VIII.a/098.074, Brief vom 19.11.1945.
- 131 LAAI, K.VIII.a/098.074, Brief vom 08.06.1948.
- 132 LAAI, K.II.b/12.168, Vormundschaftsbericht, 05.10.1951.
- 133 LAAI, K.II.b/12.168, Vermögensverwaltung, 05.10.1951.
- 134 LAAI, K.II.b/12.168, Vormundschaftsbericht, 05.10.1951.
- 135 LAAI, K.II.b/12.168, Brief vom 28.11.1952.
- 136 LAAI, K.III.c/11.09, Schuldspruch vom 14.03.1952.
- 137 LAAI, K.VIII.a/115.053, Brief vom 20.12.1953.
- 138 LAAI, K.VIII.a/115.053, Brief vom 20.12.1953.
- 139 LAAI, K.VIII.a/115.053, Brief vom 11.03.1954.
- 140 EIA Risch, Erbschaftsdossier G 1.2.428.
- 141 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben aus dem Untersuchungsgefängnis Solothurn, 1971.
- 142 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 12.06.1961. Hier wird ihre Lebensgeschichte aus der Sicht der Behörden bis zu diesem Zeitpunkt zusammengefasst.
- 143 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 04.03.1974.
- 144 Meier, Thomas, Jenzer, Sabine, Akermann, Martina, Christensen, Birgit, Kälin, Judith, Bürgy, Valérie: Fürsorgen, Vorsorgen, Versorgen: Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Zürich 2022, S. 465.
- 145 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 04.03.1974.
- 146 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 04.03.1974.
- 147 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 04.03.1974.
- 148 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 12.02.1959; N.144/05.086, Protokoll Bezirksgericht St. Gallen, 18.09.1964.
- 149 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 12.06.1961.
- 150 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 12.06.1961.
- 151 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 04.03.1974.
- 152 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 12.06.1961.
- 153 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben vom 04.06.1960.
- 154 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben vom 27.09.1960.
- 155 Rusch, Marlon: Versorgt. 59 Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 2022, S. 139.
- 156 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben vom 28.01.1961.
- 157 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 12.06.1961.
- 158 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben vom 20.07.1961.
- 159 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben an das Bundesgericht Lausanne, 25.04.1965.
- 160 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 23.01.1961.
- 161 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 26.01.1961.
- 162 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 18.03.1962.
- 163 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben vom 26.06.1962.
- 164 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben von M.-L.H. an das Bundesgericht Lausanne, 25.04.1965.
- 165 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 28.09.1969.
- 166 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben vom 26.05.1968.
- LAAI, K.II.b/02.084.
- 167
- 168 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 04.03.1974.
- 169 LAAI, N.144/01.0271, Schreiben vom 06.05.1975.
- 170 Spirig, Jolanda: Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt. Die Geschichte eines Pflegekinds, Zürich 2006; Moll, Bruno: Das ganze Leben, Zürich, Filmcooperation Zürich, 1982.
- 171 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 22.08.1952.
- 172 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 22.08.1952.
- 173 LAAI, N.144/01.0617, Waisenamt Müllheim an die Vormundschaftsbehörde Appenzell, 05.07.1951.
- 174 LAAI, N.144/01.0617, Rapport Hauptwache Stadtpolizei St. Gallen, 20.03.1953.

- 175 LAAI, N.144/01.0617, Brief von E. A. N. an seinen Vormund, 22.03.1953.
- 176 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 20.06.1953.
- 177 LAAI, N.144/01.0617, Brief von Direktor Gerber an die Landeskanzlei Appenzell, 15.10.1953.
- 178 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 18.12.1954.
- 179 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 23.10.1954.
- 180 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 18.12.1954.
- 181 LAAI, N.144/01.0617, Brief von E. A. N. an den Vormund, 14.11.1954.
- 182 LAAI, N.144/01.0617, Brief vom Vormund an E. A. N., 30.12.1954.
- 183 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 15.04.1955.
- 184 LAAI, N.144/01.0617, Auszug aus dem Protokoll der Standeskommission, 11.06.1955.
- 185 LAAI, N.144/01.0617, Auszug aus dem Protokoll der Standeskommission, 22.07.1958.
- 186 LAAI, N.144/01.0617, Brief von E. A. N. an den Vormund, 19.10.1958.
- 187 LAAI, N.144/01.0617, Brief vom Vormund an E. A. N., 12.03.1962.
- 188 LAAI, N.144/01.0617, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 04.06.1965.
- 189 LAAI, K.II.b/33.37, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 07.06.1962.
- 190 LAAI, K.II.b/33.37, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 07.06.1962.
- 191 LAAI, K.II.b/33.37, Schreiben an die Standeskommission, 22.03.1966.
- 192 LAAI, K.II.b/33.37, Schreiben an den Landammann, 27.06.1966
- 193 LAAI, K.II.b/33.37, Protokoll der Standeskommission, 09.05.1966.
- 194 LAAI, K.II.b/33.37, Schreiben an die Standeskommission, 02.01.1968.
- 195 LAAI, N.144/01.0617, Brief von E. A. N. an Josef Holderegger, 29.04.1968.
- 196 LAAI, K.II.b/33.37, Protokoll der Standeskommission, 07.11.1968.
- 197 LAAI, N.144/01.0617, Brief des Ratschreibers, 05.12.1968.
- 198 LAAI, K.II.b/33.37, Protokoll der Standeskommission, 17.01.1969.
- 199 LAAI, N.144/01.0617, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 25.04.1969.
- 200 LAAI, N.144/01.0617, Briefe vom 16.01.1976 und 20.01.1976.
- 201 LAAI, K.VIII.a/089.38.
- 202 LAAI, N.001/001:0136, Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 19./23. November 1895 betr. Unterbringung von Strafgefangenen und Zwangsarbeitern.
- 203 LAAI, N.001/001:0136, Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 19./23. November 1895 betr. Unterbringung von Strafgefangenen und Zwangsarbeitern, Art. 1 Abs. 2, S. 1.
- 204 Christensen et al., S. 50
- 205 LAAI, N.001/001:0147, Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens im Kanton Appenzell I.Rh. vom 18. November 1897.
- 206 Germann et al., Bd. 10A, S. 42f.
- 207 LAAI, N.001/001:0271, Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Beitritt durch Grossrats-Beschluss vom 26. November 1918.
- 208 Koller, Albert: Die verhängnisvolle Wirkung des Heimatprinzips im interkantonalen Armenwesen für den Kanton Appenzell I.Rh., in: Der Armenpfleger, Nr. 1, 1. Januar 1935, S. 1–8.
- 209 Ebnetter, Guido: Das Armenwesen des Kantons Appenzell I.Rh., Appenzell 1946, S. 33f.
- 210 Herger, Lisbeth, Looser, Heinz: Zwischen Sehnsucht und Schande. Die Geschichte der Anna Maria Boxler 1884–1965, Baden 2012, S. 198.
- 211 Ebnetter, S. 42.
- 212 Vgl. https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/Konkordat_15061923_Wohnortliche-Unterstuetzung.pdf, Abfrage 15.08.2023.
- 213 Hersche, «Administrativ versorgt», S. 5.
- 214 BAO, OB.01.02/12, Protokolle des Bezirksrates, 08.04.1931, 01.06.1933.
- 215 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 03.04.1954.
- 216 LAAI, N.001/001:0157, Straf-Gesetz für den Kanton Appenzell I.Rh., angenommen von der Landsgemeinde vom 30. April 1899.
- 217 Janett, Mirjam: Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz, 1945–1980, Zürich 2022, S. 79f.
- 218 Huonker et al., Bd. 9, S. 59.
- 219 Huonker et al., Bd. 9, S. 59.
- 220 LAAI, N.001/001:0205, Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh., Art. 54.
- 221 Vgl. die Karteikarten zu Fallakten N.144/03.
- 222 LAAI, N.001/001:0205, Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh., Art. 47.
- 223 German, Urs, Odier, Lorraine, unter Mitarbeit von Dissler, Noemi, und Schneider, Laura: Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981, Synthese, in: Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Bd. 10A, Zürich 2019, S. 13–160, hier S. 138.
- 224 Janett, S. 156, S. 253.
- 225 Rusch, S. 43

- 226 Janett, S. 157.
- 227 Janett, S. 164.
- 228 Germann et al., Bd. 10A, S. 50.
- 229 LAAI, N.001/001:0394, Wirtschafts-Gesetz für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 26. April 1931, Art. 35, S. 13.
- 230 Vgl. dazu Gummy, Christel, Knecht, Sibylle, Mangué, Ludovic, Dissler, Noemi, Gönitzer, Nicole: Sondergesetze? Legitimierung und Delegitimierung der administrativen Versorgung. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 3, Zürich 2019, S. 130ff.
- 231 Christensen et al., S. 72.
- 232 Métraux et al., Bd. 2A, S. 19.
- 233 LAAI, N.001/001:338, Vertrag vom 25./29. November 1924 zwischen den Kantonen Bern und Appenzell I.Rh. betreffend Unterbringung der administrativ internierten Männer des Kantons Appenzell I.Rh. in der Arbeitsanstalt St. Johannsen; LAAI, N.001/001:339, Vertrag vom 25./29. November 1924 zwischen den Kantonen Bern und Appenzell I.Rh. betreffend Unterbringung der Gefangenen des Kantons Appenzell I.Rh. in der Strafanstalt Witzwil; LAAI, N.001/001:398, Vertrag vom 1./13. Juni 1931 zwischen der Regierung des Kantons St. Gallen und der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend die Versorgung appenzell-innerrhodischer Sträflinge in der Strafanstalt St. Gallen; LAAI, N.001/001:0404, Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Appenzell I.Rh. einerseits und der Regierung des Kantons Freiburg andererseits vom 10./23. August 1932 betreffend Unterbringung von administrativ Versorgten in den freiburgischen Anstalten Bellechasse.
- 234 LAAI, N.013/011.0690, Vertrag zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. über die Aufnahme psychisch Kranker aus dem Kanton Appenzell in die kant. Psychiatrische Klinik in Herisau vom 19. Mai 1976.
- 235 LAAI, N.013/002:082, Geschäfts-Bericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.Rh. im Jahre 1976, S. 26.
- 236 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 30.08.1960. Diesen Hinweis verdanke ich Landesarchivar Sandro Frefel.
- 237 Huonker et al., Bd. 9, S. 199.
- 238 LAAI, N.144/01.0119, Gutachten von Heinrich Künzler, 03.11.1964.
- 239 LAAI, K.VIII.a/089.38.
- 240 Vgl. auch die Erhöhung der Subventionen für den Mühlhof in: LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 17.01.1953.
- 241 Seglias, Loretta, Heiniger, Kevin, Bignasca, Vanessa, Häslar Kristmann, Mirjam, Heiniger, Alix, Morat, Deborah, Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang.: Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Bd. 8, Zürich 2019, S. 22.
- 242 Guggisberg, Ernst, Dal Molin, Marco: «Zehntausende». Zahlen zur administrativen Versorgung und zur Anstaltslandschaft. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 6, Zürich 2019, S. 120.
- 243 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 23, S. 59.
- 244 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 59.
- 245 Schwarz, Martin: Verzeichnis des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Untersuchungsgefängenschaft in der Schweiz, Basel 1965, S. 22
- 246 Schnitzer, Patric: «Am Rande der Gesellschaft» – Strafvollzug und Strafgefangene in Appenzell Innerrhoden, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 58 (2017), S. 36–55, hier S. 41.
- 247 Christensen et al., S. 86.
- 248 Christensen et al., S. 86.
- 249 Christensen et al., S. 99.
- 250 Huonker et al., Bd. 9, S. 133.
- 251 Huonker et al., Bd. 9, S. 133.
- 252 Huonker et al., Bd. 9, S. 79.
- 253 LAAI, N.001/001:0783, Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau betreffend den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafesetzbuch und der Versorgungen gemäss kantonalem Recht vom 27. Januar 1956.
- 254 Vgl. LAAI, K.II.b/33.11, K. D.; K.II.b/33.29, W. L.; K.II.b/33.32, K. M.; K.II.b/33.37, E. N.
- 255 GHE, D.1-3-01, Reglement für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau. Erlassen vom Gemeinderat den 4. Januar 1915, in: Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Herisau. Abgeschlossen Ende Dezember 1915. Herisau 1915, S. 297–302, hier S. 297.
- 256 GHE, D.1-3-01, Reglement für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau. Erlassen vom Gemeinderat den 4. Januar 1915, in: Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Herisau. Abgeschlossen Ende Dezember 1915. Herisau 1915, S. 297–302, hier S. 298.
- 257 BAO, OB.09, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 22.07.1957.
- 258 Witschi, Peter: Der Herisauer Kreckelhof. Ein Rückblick, in: 30 Jahre Wohnheim Kreuzstrasse im Kreckel Herisau. Texte zum 30-Jahr-Jubiläum, Herisau 2014, S. 16f.
- 259 BAO, OB.09, Ordner Vormundschaftsbehörde, 1953–1981; BAO, OB.09, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 09.03.1977.
- 260 Christensen et al., S. 111.
- 261 Christensen et al., S. 72.
- 262 Christensen et al., S. 72.
- 263 Christensen et al., S. 99.
- 264 Christensen et al., S. 89.
- 265 Métraux et al., Bd. 2A, S. 91.
- 266 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben vom 28.01.1961.
- 267 BAO, OB.01.02/13, Protokoll des Bezirksrates, 20.04.1939.

- 268 Guggisberg, Dal Molin, S. 75.
- 269 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 7, 12.
- 270 Laut Auskunft von Landesarchivar Sandro Frefel hat die Umfrage des Bundes keine archivischen Spuren hinterlassen. Allenfalls ist die Umfrage bei den Vormundschaftsbehörden eingegangen. Von dieser Behörde sind jedoch kaum organisatorische Unterlagen vorhanden, sondern fast nur Fallakten. E-Mail vom 30.05.2023.
- 271 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 75.
- 272 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 17.
- 273 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 83f.
- 274 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 7.
- 275 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 52.
- 276 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 31.
- 277 Vgl. Christensen et al., S. 17.
- 278 LAAI, E.14.21.01, Protokolle der Standeskommission, 10.05.1947, 31.05.1947, 06.09.1947, 13.09.1947, 11.10.1947, 18.10.1947, 22.11.1947, 28.12.1947; BAO, OB.09, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 23.06.1948, 28.12.1948, 18.09.1951.
- 279 LAAI, N.013/002:36, Geschäfts-Bericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.Rh. im Jahre 1930, S. 21.
- 280 LAAI, N.013/002:38, Geschäfts-Bericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.Rh. im Jahre 1932, S. 31f.
- 281 Germann et al., Bd. 10A, S. 94.
- 282 LAAI, N.013/002:42, Geschäfts-Bericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.Rh. im Jahre 1936, S. 28.
- 283 Christensen et al., S. 53.
- 284 56 Personen + 30 Personen + 23 Personen + 25 Personen: 134 Personen; 56 Personen + 88 Personen + 23 Personen + 25 Personen: 192 Personen.
- 285 LAAI, N.013/001:036, Staatskalender Appenzell Innerrhoden 1931/1932 und 1932/1933, S.2; N.013/001:074, Staatskalender Appenzell Innerrhoden 1981/82, S. 2.
- 286 BAO, OB.09, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 18.02.1949.
- 287 Germann et al., Bd. 10A, S. 107.
- 288 Schwarz, S. 91.
- 289 BAO, OB.09, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 27.03.1956.
- 290 BAO, OB.09, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 10.07.1981.
- 291 BAO, OB.01.02/13, Protokoll des Bezirksrates, 25.03.1936.
- 292 BAO, OB.01.02/12, Protokolle des Bezirksrates, 08.04.1931, 01.06.1933.
- 293 BAO, OB.09, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 17.04.1969, 20.10.1969, 05.03.1975, 09.03.1977.
- 294 BAO, OB.09, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 29.12.1966, 31.07.1967.
- 295 BAO, OB.01.02/13, Protokolle des Bezirksrates, 22.03.1938, 09.06.1938.
- 296 134 Personen (ohne Oberegg) + 26 Personen (Oberegg): 160 Personen; 192 Personen (ohne Oberegg) + 26 Personen (Oberegg): 218 Personen, gerundet 220 Personen.
- 297 LAAI, K.VIII.a/121.35.
- 298 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 26.12.1950.
- 299 LAAI, N.001/001:0205, Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Art. 40.
- 300 Innerer Landesteil 14 614 Bewohnerinnen und Bewohner, äusserer Landesteil 2749, vgl. LAAI, N.013/001:035, Staatskalender Appenzell Innerrhoden 1929/1930 und 1930/1931, S. 2.
- 301 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 05.10.1946.
- 302 LAAI, N.144/01.0617, Schreiben der St. Gallischen Fürsorgestelle für Alkoholranke an das Waisenamt von Appenzell, 15.08.1952.
- 303 Métraux et al., Bd. 2A, S. 141.
- 304 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 28.03.1963.
- 305 Steuble, Robert: Totentafel, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 3 (1955), S. 51.
- 306 Weishaupt, Achilles: Innerrhoder Totentafel 2018, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 60 (2019), S. 159ff, hier S. 160, LAAI, N.013/001:057, Staatskalender Appenzell Innerrhoden 1964/1965, S. 11.
- 307 Appenzeller Volksfreund, Nr. 124, 09.08.1954.
- 308 Ebnetter, S. 10–13.
- 309 Ebnetter, S. 11.
- 310 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben von Johann Koller an A. B. nach Herdern, 30.04.1946.
- 311 Locher, Kurt: Die Staats- und Gemeindeverwaltung im Kanton Appenzell Innerrhoden unter besonderer Berücksichtigung der verwaltungsorganisatorischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte einer Neuordnung, Zürich, St. Gallen 1964, S. 114.
- 312 Janett, S. 82f.
- 313 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 23.12.1963.
- 314 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 14.03.1953.
- 315 LAAI, N.013/001:058, Staatskalender Appenzell Innerrhoden 1965/66.
- 316 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 07.11.1968.
- 317 Sutter, Carl: Die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden. Kurze Biographien der Mitglieder der Standeskommission von Appenzell Innerrhoden von 1873–1988, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 31 (1988), S. 31–122, hier S. 90.
- 318 Diese Angaben verdanke ich Bezirksarchivar David Aragai.
- 319 LAAI, K.II.b/33.37, Protokoll Standeskommission, 03.07.1962.
- 320 LAAI, K.II.b/33.37, Schreiben des Vormundes an E. A. N., 19.09.1967.
- 321 Huonker et al., Bd. 9, S. 275f.
- 322 LAAI, N.144/01.617, Schreiben des Vormundes an E. A. N. vom 15.04.1954.
- 323 LAAI, K.II.b/38, Amtsvormundschaft J. B. Weishaupt, 1953/1954.

- 324 Fässler, Heinrich: Totentafel, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 2 (1954), S. 61.
- 325 Appenzeller Volksfreund, Nr. 20, 05.02.1953.
- 326 Christensen et al., S. 83.
- 327 Janett, S. 80. Vgl. auch LAAI, N.001/001:0205, Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Art. 40, zum Rekurs vgl. Art. 6.
- 328 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 27.01.1945.
- 329 LAAI, K.VIII.a/094.003.
- 330 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 31.05.1947; K.II.b/38, Amtsvormundschaft J.B. Weishaupt, 1953/1954, Deserviten-Rechnung, 16.05.1953; Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 13.11.1953.
- 331 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 07.04.1951.
- 332 LAAI, E.22.02.01, Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 13.11.1953.
- 333 Bischofberger, Hermann: «Müller, Karl», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.02.2009, Abfrage 21.08.2023.
- 334 Bühler, Rahel, Galle, Sara, Grossmann, Flavia, Lavoyer, Matthieu, Mülli, Michael, Neuhaus, Emmanuel, Ramsauer, Nadja: Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, Bd. 7, Zürich 2019, S. 129.
- 335 LAAI, N.001/001:0147, Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens im Kanton Appenzell I.Rh. vom 18. November 1897, Art. 2 und Art. 5.
- 336 LAAI, N.001/001:0205, Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Art. 41.
- 337 Germann et al., Bd. 10A, S. 135.
- 338 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 07.11.1968.
- 339 Germann et al., Bd. 10A, S. 59.
- 340 Bühler et al., Bd. 7, S. 361, S. 369.
- 341 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 19.07.1947.
- 342 LAAI, E.14.21.01, Protokolle der Standeskommission, 13.05.1938, 28.05.1938, 25.02.1939.
- 343 Vgl. Konrad, Anette: Katholische Frauenvereine in Appenzell Innerrhoden, in: FrauenLeben Appenzell. Hrsg. Renate Bräuniger, Herisau 1999, S. 88–106
- 344 Vgl. Konrad, S. 91.
- 345 LAAI, N.001/001:0205, Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, Art. 36.
- 346 Weishaupt, Achilles: «Wild, Anton», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 30.10.2013, Abfrage 27.09.2023; Weishaupt, Achilles: «Stark, Franz», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 29.10.2010, Abfrage 27.09.2023. Vgl. auch Hersche, Peter: Agrarische Religiosität. Landbevölkerung und traditionaler Katholizismus in der voralpinen Schweiz, Baden 2013, S. 317. Diese Auskünfte verdanke ich Landesarchivar Sandro Frefel.
- 347 Vgl. dazu den Bestand im Staatsarchiv St. Gallen unter: <https://dls.staatsarchiv.sg.ch/records/773256>, Abfrage 13.02.2023. Vgl. auch Aufgefangen. Vom Seraphischen Liebeswerk zur Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen, verfasst von Loretta Seglias, Verena Rothenbühler und Oliver Schneider.
- 348 Wild, Albert: Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, Zürich 1933, Bd. 1, S. 538.
- 349 LAAI, N.144/03, Blatt 640.
- 350 LAAI, K.VIII.a/071.050, Brief von Johann Koller senior an die Direktion in Knutwil, 02.05.1936.
- 351 Vgl. dazu: <https://gesichter-der-erinnerung.ch/gewalt-missbrauch/#knutwil-sexuelle-gewalt-vor-gericht>, Abfrage 27.09.2023.
- 352 Rusch, S. 72.
- 353 Janett, S. 47–51.
- 354 LAAI, N.144/01.617.
- 355 Seglias et al., Bd. 8, S. 22.
- 356 Die UEK listet auf ihrer Webseite für den Zeitraum 1933 bis 1980 insgesamt 648 Anstalten auf. Vgl. Seglias et al., Bd. 8, S. 22, und <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/interactivereport/de/>, Abfrage 06.02.2023.
- 357 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 20.
- 358 Vgl. Wild, Albert: Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, Zürich 1933, Bd. 1 und Bd. 2.
- 359 Bischofberger, Hermann: «Knill, Johann Anton», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 14.12.2006, Abfrage 06.02.2023.
- 360 Hafner, Janett, S. 29.
- 361 Ebnetter, S. 87.
- 362 Zu den Kindern im Heim und ihren Erfahrungen und Erinnerungen vgl. Hafner, Janett.
- 363 Hafner, Janett, S. 6.
- 364 Hafner, Janett, S. 30, S. 71.
- 365 Hafner, Janett, S. 89.
- 366 Hafner, Janett, S. 8.
- 367 Hafner, Janett, S. 130.
- 368 Hafner, Janett, S. 31.
- 369 Hafner, Janett, S. 11, S. 21.
- 370 Hafner, Janett, S. 119f.
- 371 BAO, OB.01.02/12, Protokoll des Bezirksrates, 14.02.1935.
- 372 Hänggi-Aragai, S. 213.
- 373 Hänggi-Aragai, S. 219.
- 374 BAO, OB.01.02/12, Protokoll des Bezirksrates, 07.02.1933.
- 375 Ebnetter, S. 52.
- 376 Frefel, Sandro: Die Ziel-Fabrik in Appenzell. Ein Stück Industriegeschichte in Innerrhoden, in: Appenzellische Jahrbücher 144 (2017), S. 73–102, hier S. 80.
- 377 Zu Rüti vgl. Demuth, Yves: Schweizer Zwangsarbeiterinnen. Eine unerzählte Geschichte der Nachkriegszeit, Zürich 2023, S. 112–117.
- 378 Hafner, Janett, S. 67.

- 379 Anderegg, Ernst, Anderegg, Hans: Die Schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts. Appenzell (Kantone Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.), in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 45 (1909), S. 1–264, hier S. 229.
- 380 Anderegg, S. 229.
- 381 Fritsche, Tobias: Das Armenhaus in Appenzell und dessen Landwirtschaftsbetrieb 1939–1980, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 58 (2017), S. 69–98, hier S. 72.
- 382 Ebnetter, S. 48f.
- 383 Ebnetter, S. 49.
- 384 Ebnetter, S. 50f.
- 385 Fritsche, S. 75.
- 386 Weigum, S. 114.
- 387 Fritsche, S. 69f.
- 388 Ebnetter, S. 86.
- 389 Fritsche, S. 75–79.
- 390 Fritsche, S. 69.
- 391 Christensen et al., S. 26.
- 392 Ebnetter, S. 86.
- 393 Christensen et al., S. 46.
- 394 Seglias et al., Bd. 8, S. 232.
- 395 Vgl. dazu auch die Geschäfts-Berichte über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.Rh. für die Jahre 1930 bis 1940 (LAAI, N.013/002).
- 396 Hersche, Religiosität, S. 41.
- 397 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 44.
- 398 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 38f.
- 399 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 40.
- 400 Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 40.
- 401 Bühler et al., Bd. 7, S. 239.
- 402 Vgl. dazu Guggisberg, Dal Molin, Bd. 6, S. 53–58.
- 403 Alle Zahlen beziehen sich auf das Handbuch von Pfarrrer Schwarz von 1965. Zur Anstaltslandschaft vgl. auch <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/interactivereport/de/>, Abfrage 28.09.2023.
- 404 Vgl. auch Seglias et al., Bd. 8, S. 25.
- 405 Diese und weitere Ausführungen zu Gmünden vgl. Christensen et al., S. 40.
- 406 Christensen et al., S. 43f.
- 407 Christensen et al., S. 57.
- 408 Christensen et al., S. 40f., S. 46, S. 73.
- 409 Christensen et al., S. 50.
- 410 Diese Geschichte verdanke ich Ottilia Dörig-Heim, ehemalige Leiterin des Kulturamtes Appenzell I.Rh., E-Mail vom 27.06.2023.
- 411 Seglias et al., Bd. 8, S. 573.
- 412 Germann et al., Bd. 10A, S. 149.
- 413 Christensen et al., S. 50; Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005, S. 83.
- 414 Christensen et al., S. 200.
- 415 Germann et al., Bd. 10A, S. 148.
- 416 Germann et al., Bd. 10A, S. 148.
- 417 K.II.b/33.20.
- 418 Der Schweizerische Beobachter, 15.12.1950.
- 419 Vgl. dazu das Kap. 5.1. in Seglias et al., Bd. 8, S. 221–231.
- 420 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 26.12.1950.
- 421 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 05.05.1951.
- 422 Seglias et al., Bd. 8, S. 222.
- 423 Seglias et al., Bd. 8, S. 664.
- 424 Seglias et al., Bd. 8, S. 664.
- 425 Witschi, S. 13–21, hier S. 18; vgl. dazu die TV-Sendung SRF Blickpunkt über die Arbeitserziehungsanstalt vom 20.06.1978 und 06.02.1980.
- 426 Seglias et al., Bd. 8, S. 664.
- 427 Seglias et al., Bd. 8, S. 665.
- 428 Christensen et al., S. 247.
- 429 Huonker et al., Bd. 9, S. 205.
- 430 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben aus Gampelen, 11.06.1944.
- 431 Ammann, Ruth, Schwendener, Alfred: «Zwangslagenleben.» Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen. Hrsg. Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen. Bd. 5, Zürich 2019, S. 121.
- 432 Seglias et al., Bd. 8, S. 31.
- 433 Seglias et al., Bd. 8, S. 662f.
- 434 Seglias et al., Bd. 8, S. 49. Zum Gründer Caspar Appenzeller vgl. auch Müller, Ueli: «Appenzeller, Caspar», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 20.07.2001, Abfrage 09.01.2023.
- 435 Seglias et al., Bd. 8, S. 43.
- 436 Seglias et al., Bd. 8, S. 50.
- 437 Seglias et al., Bd. 8, S. 66.
- 438 Seglias et al., Bd. 8, S. 27.
- 439 Seglias et al., Bd. 8, S. 49, 67.
- 440 Seglias et al., Bd. 8, S. 67.
- 441 Vgl. dazu die Behördengeschichte unter: <https://dls.staatsarchiv.sg.ch/records/682938>, Abfrage 23.01.2023.
- 442 <https://thata.ch/wordpress/wp-content/uploads/2016/01/heime-fuer-die-schwererziehba-re-u-verlassene-jugend-zuerich-1933-hg-schw-ver-band-f-schwererziehbare.pdf>, Abfrage 23.01.2023.
- 443 <https://thata.ch/wordpress/wp-content/uploads/2016/01/heime-fuer-die-schwererziehba-re-u-verlassene-jugend-zuerich-1933-hg-schw-ver-band-f-schwererziehbare.pdf>, Abfrage 19.01.2023.
- 444 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 13.07.1946.
- 445 LAAI, K.II.b/12.122, Urteil des Bezirksgerichtes vom 20.10.1936.
- 446 LAAI, K.II.b/12.122, Schreiben des Bezirksarztes Robert Steuble, Appenzell, 22.09.1950. Ebenfalls im Marienheim Dietfurt war das Mündel G. R. von Amtsvormund Johann Baptist Weishaupt untergebracht. Vgl. N.144/03, Blatt 2906. Zum Marienheim bzw. zur Zwangsarbeitsanstalt Dietfurt von Emil Bührlle vgl. auch Demuth, Yves: «Am 14. April 1961 kam ich frei», in: Das Magazin, Nr. 15, 2023, S. 9–15.
- 447 LAAI, N.144/03, Blatt 467.
- 448 LAAI, K.II.b/12.122, Schreiben an den Landammann, 15.09.1952.

- 449 LAAI, K.II.b/12.122, Bericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich, 13.03.1954.
- 450 LAAI, N.013/002:39, Geschäfts-Bericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.Rh. im Jahre 1933, S. 111.
- 451 <https://thata.ch/wordpress/wp-content/uploads/2016/01/heime-fuer-die-schwererziehbare-u-verlassene-jugend-zuerich-1933-hg-schw-verband-f-schwererziehbare.pdf>, Abfrage 23.01.2023
- 452 Seglias, Bd. 8, S. 48.
- 453 LAAI, E.14.21.01, Protokolle der Standeskommission, 22.08.1952, 09.01.1954.
- 454 Zur Kritik an der Anstaltsversorgung Jugendlicher in den 1960er- und 1970er-Jahren vgl. Gumy et al., Bd. 3, S. 348–369.
- 455 Seglias et al., Bd. 8, S. 28.
- 456 Christensen et al., S. 229.
- 457 Seglias et al., Bd. 8, S. 666.
- 458 Huonker et al., Bd. 9, S. 29ff.
- 459 Zu Carl Albert Loosli siehe auch Germann et al., Bd. 10a, S. 66f.
- 460 Praz et al., Bd. 4, S. 384.
- 461 Seglias et al., Bd. 8, S. 666.
- 462 Seglias et al., Bd. 8, S. 669.
- 463 Seglias et al., Bd. 8, S. 666.
- 464 Haslimeier, Gotthard: Aus dem Leben eines Verdingbuben, Affoltern am Albis 1956 (1. Auflage 1955), S. 41–42.
- 465 Hersche, «Administrativ versorgt», S. 8.
- 466 Praz et al., Bd. 4, S. 385.
- 467 LAAI, K.II.b/33.48, Verschiedene Schreiben von J. S. aus Bellechasse, 1963–1964.
- 468 LAAI, K.II.b/33.20, Schreiben aus Hindelbank von M.-L. H. vom 27.09.1960.
- 469 Christensen et al., S. 242.
- 470 LAAI, K.II.b/17.100, Schreiben von F. E. an Johann Baptist Weishaupt, 11.07.1949.
- 471 LAAI, K.VIII.a/094.003, Brief von A. H. an die Armenmutter, 26.05.1950.
- 472 Seglias et al., Bd. 8, S. 666.
- 473 Hausordnung für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau. Erlassen vom Gemeinderat den 4. Januar 1915, in: Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Herisau. Abgeschlossen Ende Dezember 1915. Herisau 1915, S. 305.
- 474 LAAI, K.VIII.a/089.038, Schreiben aus Gampelen, 11.06.1944.
- 475 Hausreglement der Armen- und Waisenanstalten Gönzern und Torfnest 28.02.1894, zit. in Hänggi-Aragai, S. 216.
- 476 Hausordnung für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau. Erlassen vom Gemeinderat den 4. Januar 1915, in: Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Herisau. Abgeschlossen Ende Dezember 1915. Herisau 1915, S. 305.
- 477 Haslimeier, S. 49.
- 478 Germann et al., Bd. 10A, S. 185.
- 479 Christensen et al., S. 248, S. 253, S. 257.
- 480 Haslimeier, S. 47.
- 481 Christensen et al., S. 248.
- 482 Christensen et al., S. 258.
- 483 Huonker et al., Bd. 9, S. 61.
- 484 Christensen, S. 260.
- 485 LAAI, N.144/01.271.
- 486 Ammann et al., Bd. 5, S. 64.
- 487 Ammann et al., Bd. 5, S. 108.
- 488 Ammann et al., Bd. 5, S. 112.
- 489 Weigum, S. 38. Das prozentuale Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten betrug zu seiner Zeit 97:3, vgl. Weigum S. 101.
- 490 Weigum, S. 111.
- 491 Weigum, S. 102.
- 492 Weigum, S. 111.
- 493 Weigum, S. 113.
- 494 Seglias et al., Bd. 8, S. 31.
- 495 Christensen et al., S. 262.
- 496 Haslimeier, S. 39.
- 497 Huonker et al., Bd. 9, S. 112f.
- 498 Germann et al., Bd. 10A, S. 157.
- 499 Ammann et al., Bd. 5, S. 60f.
- 500 Christensen et al., S. 256.
- 501 Hausreglement der Armen- und Waisenanstalten Gönzern und Torfnest 28.02.1894, zit. in Hänggi-Aragai, S. 216.
- 502 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 03.06.1939.
- 503 LAAI, E.14.21.01, Protokolle der Standeskommission, 07.10.1944, 28.10.1944.
- 504 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 31.10.1941; K.II.b/08.001, Schreiben an A. H. vom 30.09.1941.
- 505 Anderegg, S. 60.
- 506 Christensen et al., S. 246.
- 507 Auskunft von Landesarchivar Sandro Frefel vom 15.01.2024.
- 508 Germann et al., Bd. 10A, S. 281f.
- 509 LAAI, K.II.b/33.48, Verschiedene Schreiben, 1960–1964.
- 510 Hersche, Religiosität, S. 32.
- 511 Hafner, Janett, S. 94.
- 512 Hafner, Janett, S. 139.
- 513 Hafner, Janett, S. 63f.
- 514 LAAI, N.013/002:064, Geschäfts-Bericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.Rh. im Jahre 1958, S. 162.
- 515 LAAI, K.II.b/32, Verzeichnis Versorgungen, 1938–1951.
- 516 Läderach, Otto: «Es geht um die Sache (Bilder aus der Gefangenenseelsorge)», in: Mischler, Ernst (Hg.): Aus Wissen und Glauben. Otto Kellerhals zum 70. Geburtstag, Bern, o. J. [1940], zit. in: Huonker et al., Bd. 9, S. 284, S. 289.
- 517 Seglias et al., Bd. 8, S. 598f.
- 518 LAAI, K.II.b/33.48.
- 519 Ammann et al. Bd. 5, S. 21f., Zitat S. 22.
- 520 Germann et al., Bd. 10A, S. 45.
- 521 Germann et al., Bd. 10A, S. 100.
- 522 Ebnetter, S. 22, vgl. auch Hänggi-Aragai, S. 210.

- 523 Vgl. dazu seinen Nachruf: Bischofberger, Hermann: Nachruf Guido Ebnetter (1918–1996), in: Innerrhoder Geschichtsfreund 38 (1997), S. 233ff.
- 524 LAAI, Z.2.A/015, Zeitungsartikel vom 03.02.1947.
- 525 Ammann et al., Bd. 5, S. 21f.
- 526 Germann et al., Bd. 10A, S. 100.
- 527 Praz et al., Bd. 4, S. 383.
- 528 Germann et al., Bd. 10A, S. 102.
- 529 LAAI, K.II.b/08.001, Schreiben an A. H. vom 30.09.1941.
- 530 Seglias et al., Bd. 8, S. 612f.
- 531 LAAI, E.14.21.01, Protokolle der Standeskommission, 07.05.1938, 21.05.1938, 25.06.1938, 06.08.1938, 20.08.1938, 15.10.1938, 19.11.1938, 03.12.1938.
- 532 Janett, S. 254.
- 533 Seglias et al., Bd. 8, S. 576.
- 534 Gumy et al., Bd. 3, S. 116.
- 535 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 01.09.1939.
- 536 LAAI, K.II.b/33.17, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 26.02.1965.
- 537 LAAI, K.II.b/33.17, Schreiben von A. G. an die Vormundschaftsbehörde, 03.03.1965.
- 538 LAAI, K.II.b/33.17, Auszug aus dem Protokoll der Standeskommission, 12.03.1965.
- 539 Seglias et al., Bd. 8, S. 596.
- 540 Germann et al., Bd. 10A, S. 103.
- 541 Knecht, Sibylle: Zwangsversorgungen. Administrative Zwangseinweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971, St. Gallen 2015. <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/staatsarchiv/forschungsprojekt/Forschungsbericht.pdf>, S. 70, Abfrage 04.12.2023
- 542 Ammann et al., Bd. 5, S. 42.
- 543 Janett, S. 160f.
- 544 Praz et al., Bd. 4, S. 253.
- 545 Ammann et al., Bd. 5, S. 24.
- 546 LAAI, E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 13.07.1946.
- 547 LAAI, K.II.b/17.82, Berichte von Weishaupt, 31.08.1949, 12.03.1953; L.XXI/06.104, Brief von Karl Müller an die Adoptivmutter M., 10.03.1955.
- 548 Germann et al., Bd. 10A, S. 131.
- 549 Bühler et al., Bd. 7, S. 380.
- 550 Knecht, S. 74.
- 551 Métraux et al., Bd. 2A, S. 158.
- 552 Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015, S. 545.
- 553 Germann et al., Bd. 10A, S. 158.
- 554 LAAI, K.II.b/33.36, Schreiben von F. M. aus dem Kreckelhof, 15.07.1969.
- 555 LAAI, K.II.b/33.36, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 02.07.1969, und E.14.21.01, Protokoll der Standeskommission, 18.08.1969.
- 556 134 Personen (ohne Oberegg) + 26 Personen (Oberegg): 160 Personen; 192 Personen (ohne Oberegg) + 26 Personen (Oberegg): 218 Personen, gerundet 220 Personen.
- 557 LAAI, N.144/01.271.
- 558 Germann et al., Bd. 10A, S. 82f.
- 559 Janett, S. 251.
- 560 Germann et al., Bd. 10A, S. 45f.
- 561 Janett, S. 256.
- 562 Janett, S. 247.
- 563 Germann et al., Bd. 10A, S. 277.
- 564 Knecht, S.115.
- 565 Christensen et al., S. 127f.
- 566 Métraux et al., Bd. 2A, S. 10.
- 567 Métraux et al., Bd. 2A, S. 12.
- 568 LAAI, N.144/01.617.
- 569 Die Idee für das Glossar verdanke ich Lisbeth Herger und Heinz Looser bzw. ihrer Publikation über Anna Maria Boxler (vgl. Literaturverzeichnis). Vgl. auch Gumy et al., Bd. 3, S. 253f.
- 570 Lippuner, S. 9

... das ... Hof, den 12. Januar
kant. Armensekretariat
Appenzell-I.Rh.

Betr.:

[Redacted], 1896, von Appenzell

Schwierigkeiten hat uns bekanntlich schon früher
haben, uns Heim gemacht, worauf wir ihn zurückgenommen, unter
nicht ging, haben wir ihn zurückgenommen, unter
drohung des Ausschlusses, wieder beginnen sollte.
wieder beginnen sollte.

Expéditeur:
Absender:

[Redacted]

Im Oktober schrieb im Tannenhof. Dass nach alledem
erum über die Zust. Behörden. Tannenhof. Dass nach alledem
hilfe durch die Beh. im Tannenhof. Dass nach alledem
uernd aus dem Tannenhof. Dass nach alledem
e nicht verwundern, und wir werden ihn nicht
nehmen.

Untersuchung

Age:
schreiben
gnis

Sehr geehrte Herren

Mit Hochachtung:
Arbeiterheim Tannenhof

Kolonie Herdern
Postcheck VIII c 387

Tit.
Kantonales

Wie Ihnen bekannt
am 6. 2. 62 in den K
gewiesen worden. Und
und Strafbaren han
von St Gallen nach a

10. Nov. 19 47

Wenn wir erst heute ...
zurück kommen, so tan wir ...
nicht der Meinung sein kam, er ...
schon steht das "Tischlein ge ...
kamen den Eindruck, dass der ...
Wir ersuchen Sie deshalb ...
tagsschuhe, 1 Militärlisner, 2 p. Socken
Mit vorzüglicher Hochachtung